Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9191**

18. Wahlperiode 15.07.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. Juli 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.)

Beabsichtigt die Bundesregierung einen Entsperrungsantrag für die im Bundeshaushalt 2016 eingeplanten Fördermittel für die Garnisonkirche Potsdam zu stellen, und falls ja, zu welchem Datum beabsichtigt die Bundesregierung einen solchen Antrag beim Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags einzureichen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 13. Juli 2016

Die im Bundeshaushalt 2015 für die Garnisonkirche Potsdam etatisierten Mittel können gemäß der Bundeshaushaltsordnung (BHO) nach baufachlicher und verwaltungsmäßiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen auf Antrag der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) – nach Vorlage aller Voraussetzungen – entsperrt werden. Unabhängig davon beabsichtigt die BKM, sofern die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme gesichert ist und die Maßnahme als förderfähig erachtet wird, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vor der Entscheidung über die Bewilligung der Bundesmittel zu konsultieren.

2. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ab wann soll ein Runder Tisch stattfinden, der Ideen entwickeln soll, wie die Chancengerechtigkeit im Kultur- und Medienbereich verbessert werden kann, und wer soll daran teilnehmen (Quelle: bei der Vorstellung der Studie „Frauen in Kultur und Medien. Ein Überblick über aktuelle Tendenzen, Entwicklungen und Lösungsvorschläge“ kündigte Staatsministerin Monika Grütters, MdB, die Einrichtung eines Runden Tisches zur Chancengerechtigkeit im Kultur- und Medienbereich an)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 7. Juli 2016

Nach sorgfältiger Auswertung der vor wenigen Tagen vom Deutschen Kulturrat e. V. vorgelegten umfangreichen Studie „Frauen in Kultur und Medien. Ein Überblick über aktuelle Tendenzen, Entwicklungen und Lösungsvorschläge“ wird die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zu einem Runden Tisch „Frauen in Kultur und Medien“ einladen. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen unter anderem Verantwortliche aus den verschiedenen Kultur- und Medienbranchen, Vertreterinnen und Vertreter der Kultur- und Medienberufe, Kulturverbände sowie Akteurinnen und Akteure mit spezifischem Sachverstand in politischen und praktischen Fragen der Gerechtigkeit der Geschlechter in Betracht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

3. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Ländern und für welche Projekte liegen dem Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien des Bundes Anträge für Bürgschaften vor, die Kohleprojekte betreffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 7. Juli 2016

Derzeit liegen dem Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien keine Anträge auf Übernahme von Exportkreditgarantien vor, die im Zusammenhang mit Kohlevorhaben stehen.

4. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Welche weiteren Details kann die Bundesregierung über ein „hohes Interesse [an dem europäischen Datenrelaissystem (EDRS) des Rüstungskonzerns Airbus] aus Japan, Frankreich und den Vereinigten Staaten“ mitteilen (Bundestagsdrucksache 18/8784), und inwiefern ist die Bundesregierung in Verhandlungen dieser Länder über einen Kauf entsprechender Systeme bzw. eine Nutzung des bereits bestehenden EDRS eingebunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 7. Juli 2016

Ergänzend zu der Antwort auf Bundestagsdrucksache 18/8784 ist festzustellen, dass inzwischen auch ein Interesse Kanadas besteht, mit radarbasierten Erdbeobachtungssystemen (Synthetic Aperture Radar – SAR) an das EDRS-System anzukoppeln. Die Vermarktung des Systems erfolgt durch Airbus. Die Bundesregierung ist nicht in die Verhandlungen eingebunden.

5. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen mit wie vielen Terrawattstunden insgesamt haben zum Stichtag des 30. Juni 2016 einen Antrag auf Teilbefreiung von der EEG-2014-Umlage (EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Juli 2016

Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der Anträge und die beantragte Strommenge zum Stichtag des 30. Juni 2016. Ebenfalls dargestellt sind die Daten für die Jahre 2015 und 2014.

Die Tabelle enthält ungeprüfte Angaben der Antragsteller, die sich im Verlauf der Bearbeitung erheblich verändern können.

	30.06.2016	30.06.2015	30.06.2014
Anzahl Anträge	2.245	2.268	2.461
Beantragte Strommenge in Terawattstunden	113,4	117	117,8

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle, Datenstand 05.07.2016

6. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Analyse der Studie „Digital Europe" des McKinsey Global Institute (MGI), wonach das deutsche Bruttoinlandsprodukt bis zum Jahr 2025 um einen Prozentpunkt jährlich wachsen könnte, wenn Deutschland sein digitales Potential optimal nutzen würde (vgl. Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 30. Juni 2016), und in welchen Branchen sieht die Bundesregierung den größten Nachholbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 11. Juli 2016

Die Bundesregierung teilt die auch in der Studie vertretene Auffassung, dass die Digitalisierung große Potentiale für zusätzliches Wachstum birgt. Wie hoch genau dieses Wachstum ausfällt, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie z. B. von Investitionen in Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Organisation etc.

Laut Monitoring-Report Wirtschaft DIGITAL 2015, der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erarbeitet wird, sind die wachstumsstarken Branchen Informations- und Kommunikationstechnik, wissensintensive Dienstleister, Finanz- und Versicherungswirtschaft im Vergleich zur gesamten gewerblichen Wirtschaft überdurchschnittlich digitalisiert, während Branchen wie der Fahrzeugbau und das Gesundheitswesen noch stärkeres Aufholpotential haben.

7. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die Wirtschaft darin zu unterstützen, dieses Potential optimal zu nutzen, und welche Rolle kommt nach Auffassung der Bundesregierung dabei den Möglichkeiten des E-Governments zu?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 11. Juli 2016

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen gestartet, um die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft voranzutreiben, die u. a. in der Digitalen Agenda 2014 – 2017 zusammengefasst sind. Mit der Digitalen Strategie 2025 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Vorschläge für zukünftig notwendige Instrumente vorgelegt. Diese Vorschläge, die in zehn Punkten zusammengefasst sind, reichen von der Fi-

nanzierung schneller Glasfasernetze über eine ambitioniertere Wachstumsfinanzierung von Start-ups und Anreize zu mehr Investitionen des Mittelstandes in Digitalisierung bis zu einer Strategie „Digitales Lernen“ und mehr Fokussierung auf digitale Technologien bei Forschung und Entwicklung.

Mit dem E-Government-Gesetz und dem Programm Digitale Verwaltung 2020 schafft die Bundesregierung die Voraussetzungen, um die Potentiale der Digitalisierung auch im Bereich E-Government zu erschließen.

8. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Position vertritt die Bundesregierung im EU-Handelsministerrat hinsichtlich der Beteiligung des Bundesrates am Gesetzgebungsverfahren und der Frage, ob das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen EU – Kanada (CETA) ein EU-only- oder ein gemischtes Abkommen ist, und welche Schritte plant die Bundesregierung, um ihre Rechtsauffassung im Handelsministerrat vorzubringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 11. Juli 2016

Die Bundesregierung vertritt, wie bekannt ist, die Auffassung, dass CETA als gemischtes Abkommen abgeschlossen werden muss, siehe u. a. die Antwort zu Frage 13 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/8583, S. 6. Die Europäische Kommission hat angesichts der einhelligen Auffassung des Rates am 5. Juli 2016 entschieden, dem Rat einen Beschlussvorschlag zur Unterzeichnung von CETA als gemischtes Abkommen zu unterbreiten. Damit stellt sich die Frage nach einem Ratsbeschluss über die Unterzeichnung von CETA als reines EU-Abkommen nicht.

Für das Inkrafttreten eines gemischten Abkommens sind zusätzlich zu den vorgesehenen Verfahren auf EU-Ebene nationale Ratifikationsverfahren in allen EU-Mitgliedstaaten nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben erforderlich. Die Beteiligung des Bundesrates an diesem Ratifikationsverfahren richtet sich entsprechend nach innerstaatlichem Recht.

9. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie wird die Bundesregierung – etwa im Bundessicherheitsrat – bei ihrer gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/M. vom 23. Juni 2016 (Az.: 5 K 3718/15.F) anstehenden Bescheidung des von Antrags der Heckler & Koch GmbH vom 1. Dezember 2013, Gewehrteile des G36 für über 0,5 Millionen Euro nach Saudi-Arabien zu exportieren (vgl. SPON, 23. Juni 2016), nach ihren „Politischen Grundsätzen“ für solche Rüstungsexporte negativ zu würdigen, dass entgegen deren Ziffer IV.4 das Unternehmen bei früheren Exporten von G36, etwa nach Mexiko, Georgien oder Ägypten/Libyen, zusammen mit

dortigen Stellen den nötigen Endverbleib mehrfach nicht sicherstellte bzw. gezielt umging (vgl. nur ZEITONLINE, 3. Februar 2014), ferner dass Saudi-Arabien gemäß Analysen des Bundesnachrichtendienstes (BND) den Terrorismus förderte (Ziffer III.7), kürzlich in Bahrain militärisch intervenierte (Ziffer III.5) sowie Menschenrechte auch daheim fortdauernd verletzt (Ziffer III.4), und wie wird die Bundesregierung entsprechend über die weiteren beantragten Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien entscheiden (z. B. 48 Patrouillenboote, 750 Schulterwaffen, 100 ungepanzerte Sattelschlepper, Berge- und Pionierpanzer, geschützte „Boxer“, Munition, Granaten: SPON a. a. O.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 11. Juli 2016

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Entscheidungen werden jeweils im Einzelfall getroffen. Dabei werden alle Aspekte des jeweiligen Falls berücksichtigt, gewichtet und abgewogen. Grundlage sind u. a. die Politischen Grundsätze der Bundesregierung aus 2000 und der Gemeinsame Standpunkt der EU aus 2008. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Auch die gewonnene Informationslage zur Zuverlässigkeit eines Unternehmens wird bei den jeweiligen Einzelfallentscheidungen entsprechend berücksichtigt.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvE 5/11 vom 21. Oktober 2014) und unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates.

10. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher Anteil an den Umsätzen aus Rüstungsexporten gemäß dem Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2015 (Rüstungsexportbericht 2015) entfällt auf Unternehmen mit Sitz in Bayern (bitte nach den Kategorien des Artikels 2 des Vertrags über den Waffenhandel – Kampfpanzer; gepanzerte Kampffahrzeuge; großkalibrige Artilleriesysteme; Kampfflugzeuge; Angriffshubschrauber; Kriegsschiffe; Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper; Kleinwaffen und leichte Waffen – aufschlüsseln), und in welche Länder wurden entsprechende Rüstungsgüter aus Bayern exportiert (bitte nach NATO-Ländern, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellten Ländern und sog. Drittstaaten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 14. Juli 2016

Allgemeine Vorbemerkungen
Der Umsatz aus Rüstungsexporten von Unternehmen aus Bayern ist nicht bekannt. Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf die Genehmigungs- und Meldedaten, die in den Rüstungsexportbericht 2015 eingeflossen sind. Es gelten daher die darin verwendeten Definitionen. Es wurde auf antragstellende Unternehmen aus Bayern abgestellt.

Anteil von Antragstellern aus Bayern an den Gesamtgenehmigungen

	Wert in €
Rüstungsexportbericht 2015 insgesamt	7.858.766.860
- davon Antragsteller aus Bayern	4.332.907.393

Gesamtübersicht nach den einschlägigen Kriegswaffenlistennummern (schwere Waffen, leichte Waffen und Kleinwaffen) für Antragsteller aus Bayern

Kriegswaffenlistenummer	*Wert in €*
07 – Lenkflugkörper	295.569.750
08 – Ungelenkte Flugkörper	–
09 – Sonstige Flugkörper	–
10 – Startanlagen für gelenkte Flugkörper	37.588.389
11 – Startanlagen für ungelenkte Flugkörper	–
13 – militärische Luftfahrzeuge	–
14 – Kampfhubschrauber	120.000.000
17 – Kriegsschiffe	–
18 – Unterseeboote	–
19 – Kleine Wasserfahrzeuge mit Waffen	–
20 – Minen-Räumboote, Jagdboote, -Kampfboote, -Legeboote	–
21 – Landungsboote und Landungsschiffe	–
24 – Kampfpanzer	749.338.200
25 – Sonstige gepanzerte Fahrzeuge	318.719.200
26 – Spezialfahrzeuge mit militärischer Bewaffnung	–
29A – Maschinengewehre	5.938.000
29B – Maschinenpistolen	–
29C – Vollautomatische Gewehre	167.816
29D – Halbautomatische Gewehre	–
30 – Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre und -pistolen	–
31 – Kanonen, Haubitzen, Mörser	303.208.876
32 – Maschinenkanonen	–
33 – gepanzerte Selbstfahrlafetten	9.495.515
37 – Tragbare Panzerabwehrwaffen	–
Gesamt	1.840.025.746

Aufteilung der oben aufgeführten Genehmigungen nach Ländergruppen

	Wert in €
Gesamt	1.840.025.746
– davon EU-Länder	189.183.358
– davon NATO und gleichgestellte Länder	–
– davon Drittländer	1.650.842.388

Details EU-Länder

Land/ Kriegswaffenliste
Belgien
– davon KWL-Nr. 07 – Lenkflugkörper

Finnland
– davon KWL-Nr. 07 – Lenkflugkörper
– davon KWL-Nr. 31 – Kanonen, Haubitzen, Mörser

Griechenland
– davon KWL-Nr. 10 – Startanlagen für gelenkte Flugkörper

Kroatien
– davon KWL-Nr. 31 – Kanonen, Haubitzen, Mörser

Schweden
– davon KWL-Nr. 14 – Kampfhubschrauber

Details Drittländer

Land/Kriegswaffenliste
Botsuana
– davon KWL-Nr. 10 – Startanlagen für gelenkte Flugkörper

Indonesien
– davon KWL-Nr. 10 – Startanlagen für gelenkte Flugkörper

Irak
– davon KWL-Nr. 10 – Startanlagen für gelenkte Flugkörper

Katar
– davon KWL-Nr. 10 – Startanlagen für gelenkte Flugkörper
– davon KWL-Nr. 24 – Kampfpanzer
– davon KWL-Nr. 25 – Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge
– davon KWL-Nr. 29A – Maschinengewehre
– davon KWL-Nr. 31 – Kanonen, Haubitzen, Mörser
– davon KWL-Nr. 33 – Gepanzerte Selbstfahrlafetten

Kuwait
– davon KWL-Nr. 25 – Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge

Südkorea
– davon KWL-Nr. 07 – Lenkflugkörper

Saudi-Arabien
– davon KWL-Nr. 10 – Startanlagen für gelenkte Flugkörper

Vereinigte Arabische Emirate
– davon KWL-Nr. 29C – Vollautomatische Gewehre.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

11. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen wurde den 52 syrischen Flüchtlingen, die im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens nach Deutschland kommen sollten und die bereits ein Visum für Deutschland hatten, von türkischer Seite aus die Ausreise verweigert (siehe: www.zeit.de/politik/ausland/2016-06/tuerkei-syrische-fluechtlinge-keine-ausreise-nach-deutschland), und was unternimmt die Bundesregierung, um das Übersiedeln von Flüchtlingen nach Deutschland im Rahmen des sogenannten 1:1-Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens voranzutreiben?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 6. Juli 2016

Die türkische Migrationsbehörde hat sich bislang nicht offiziell zur Verweigerung von Ausreisegenehmigungen für 52 syrische Flüchtlinge geäußert, die im Rahmen des sog. 1:1-Mechanismus in Deutschland aufgenommen werden sollen. Die Bundesregierung hat gegenüber der Türkei mehrfach die Erteilung von Ausreisegenehmigungen eingefordert. Auf Nachfragen der Bundesregierung und Bitte um eine schriftliche Auskunft gab die türkische Migrationsbehörde an, dass die Anträge auf Ausreisegenehmigung für einen Teil der betroffenen Flüchtlinge noch geprüft würden. Die EU-Kommission und das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) stehen diesbezüglich mit der türkischen Migrationsbehörde im Gespräch.

In der EU-Türkei-Erklärung haben die EU-Mitgliedstaaten zugesagt, für jeden von Griechenland in die Türkei rückgeführten syrischen Flüchtling einen anderen syrischen Flüchtling aufzunehmen. Seither wurden bereits 798 syrische Flüchtlinge in zehn EU-Mitgliedstaaten aufgenommen, davon 294 in Deutschland (Stand: 1. Juli 2016). Die Bundesregierung wirbt bei allen EU-Mitgliedstaaten um eine aktive Beteiligung beim sog. 1:1-Mechanismus.

12. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.)

Um wen (andere Staatsangehörigkeiten und Grund des Aufenthalts im Gazastreifen) handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den deutschen Staatsbürgern, die derzeit im Gazastreifen festsitzen, da ihnen keine Aus- bzw. Durchreisegenehmigung erteilt wird?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 7. Juli 2016

Die Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts beinhalten eine Reisewarnung für den Gazastreifen. Dort ist unter anderem festgehalten, dass der einzige Personenübergang zwischen Israel und dem Gazastreifen zurzeit vorrangig für humanitäre Fälle und internationale Organisationen geöffnet ist. Der Grenzübergang Rafah zwischen Ägypten und dem Gazastreifen ist fast durchgehend geschlossen. Er wird in unregelmäßigen Abständen kurzzeitig und eingeschränkt für bestimmte Personengruppen geöffnet. Eine Ausreise aus Gaza kann bei erfolgter Einreise über Rafah grundsätzlich nicht über den israelischen Grenzübergang Erez erfolgen. Für die Ausreise über Rafah nach Ägypten ist zudem auf die dringenden Reise- und Sicherheitswarnungen des Auswärtigen Amts für den Nordsinai hinzuweisen.

Gegenwärtig bemüht sich das Auswärtige Amt, die Ausreise aus dem Gazastreifen von 92 Personen mit den israelischen Behörden zu koordinieren. Hierunter befinden sich derzeit 68 deutsche Staatsangehörige sowie 24 Palästinenser, die zu ihren deutschen Ehepartnern reisen wollen oder bereits in Deutschland leben und mit ihrem deutschen Ehepartner im Gazastreifen festsitzen.

Der Bundesregierung sind die Gründe für einen Aufenthalt im Gazastreifen im Einzelfall nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Besuch von Familienmitgliedern in den meisten Fällen ausschlaggebend war.

13. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.)

Wie viele Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU sitzen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Gazastreifen fest, weil ihnen die Aus- bzw. Durchreisegenehmigung (durch Israel) verweigert wird?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 7. Juli 2016

Hierzu liegen der Bundesregierung keine verlässlichen Informationen vor.

14. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Mit wie viel Geld sind die in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/8999 aufgeführten Projekte im Rahmen des deutsch-griechischen Zukunftsfonds ausgestattet worden, und wer waren jeweils die Antragsteller?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 7. Juli 2016

Folgende Maßnahmen sind aus Mitteln des deutsch-griechischen Zukunftsfonds im Jahr 2016 bis dato gefördert worden (markiert sind der Antragsteller und die Projektmittel):

- **DAAD:** Sonderprogramm zu Forschungen über die deutsch-griechischen Beziehungen; gefördert werden Forschungssymposien, Forschungsstipendien, Forschungsdozenturen **(199 800 Euro)**
- **Centrum für digitale Systeme der FU Berlin und der Universität Athen:** Memorial Cultures of German-Greek History (Erinnerungskulturen Deutsch Griechischer Geschichte), **(242 000 Euro)**
- **Gemeinde Kommeno:** Restaurierung des Hauses der Familie Skara und Umwandlung zu einer Gedenkstätte **(111 500 Euro)**
- **Gemeinde Lechovo:** Sprachkurse mit dem Goethe-Institut **(25 380 Euro)**
- **Gemeinde Lechovo:** Restaurierung von historischen Büchern **(19 642 Euro)**
- **Museum für byzantinische Kunst, Thessaloniki:** Fotoausstellung „Am Rande des Krieges: Thessaloniki in der Besatzungszeit“ **(19 000 Euro)**
- App des **Goethe-Instituts Athen** „Deutsche Spuren in Griechenland“: digitaler Reiseführer zur gemeinsamen deutsch-griechischen Geschichte **(34 820 Euro)**
- **Goethe-Institut Thessaloniki:** Ausstellung „Gespaltene Erinnerungen an den Zweiten Weltkrieg“ im Staatlichen Museum für Zeitgenössische Kunst **(100 000 Euro)**
- **Hochschule Biberach:** „Kalavryta-Projekt – Architektur als Mittler zwischen Zeiten und Menschen“ **(2 590 Euro)**
- **Gemeinde Kalavryta:** Monatliche Beilagen zur Regionalzeitung „Foni ton Kalavryton“ **(36 000 Euro)**
- **Hentrich & Hentrich Verlag, Berlin:** Übersetzung Buch des Holocaustüberlebenden Heinz Kounio „Ein Liter Suppe und 60 Gramm Brot“ ins Deutsche **(9 100 Euro)**
- **Kulturverein Profitis Ilias Lechovo:** viertägige Konferenz „Orte des Grauens“ von und für Märtyrerdörfer (Koinotia, Pyrgoi, Kommeno, Lechovo) sowie von Institutionen aus drei weiteren Märtyrerdörfern (Messovouno, Ligiades, Servia) **(46 000 Euro)**

- **Kapon-Verlag, Athen:** Übersetzung Biographie des Holocaust-überlebenden Estrongo Nachama ins Deutsche **(7 700 Euro).**

Folgende noch nicht durchgeführte Maßnahmen wurden im gleichen Zeitraum bewilligt:

- Filmprojekt „Der Balkon“ (über das Wehrmachtsmassaker in Lyngiades am 3. Oktober 1943) des **freiberuflichen Filmemachers Chrysanthos Konstantinidis**, basierend auf die Publikation „Feuerrauch – Erinnerungen an die Besatzungszeit” von Christoph Schminck-Gustavus **(23 287 Euro)**

- **Gemeinde Lechovo:** Aufbau eines pädagogischen und kulturhistorischen Erinnerungs- und Friedenspfads inkl. Realisierung einer Führung und Infrastruktur, durch die die Besucher entlang des Pfades mittels Multimedia-Apps informiert werden **(67 100 Euro)**

- **Aristoteles Universität Thessaloniki:** Bekanntmachung/Werbung für die Homepage mit Lehrmaterialien zum Holocaust und Märtyrerdörfer **(20 834 Euro).**

15. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Welchen Zeitrahmen hat die US-Regierung zu der Beantwortung eines seit über zwei Jahren ausstehenden Fragenkataloges der Bundesregierung bezüglich der Beteiligung von US-Anlagen in Ramstein oder Stuttgart als Relaisstation am US-Drohnenkrieg mitgeteilt, woran die Bundesregierung seitdem mehrfach „wiederholt nachdrücklich“ erinnern musste, jedoch keine ausreichenden Informationen erhielt, um diese an die Abgeordneten weitergeben zu können (vergleiche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2938, Plenarprotokolle 18/45, 18/78, 18/178), und welche ersten Erkenntnisse konnte der Beauftragte für Sicherheitspolitik im Auswärtigen Amt im September 2015 bei einem Besuch in Ramstein gewinnen (Plenarprotokoll 18/178)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 7. Juli 2016

Die Bundesregierung hat die US-Regierung wiederholt nachdrücklich um weitere Informationen zur Rolle der Relaisstation in Ramstein gebeten, zuletzt im April 2016 im Rahmen von Regierungsgesprächen mit dem US-Außenministerium sowie im Mai 2016 gegenüber der US-Botschaft in Berlin. Beim Besuch des Beauftragten für Sicherheitspolitik des Auswärtigen Amts in Ramstein im September 2015 wurde die Haltung der Bundesregierung erneut zum Ausdruck gebracht.

Eine abschließende Klärung konnte bislang nicht erzielt werden. Aussagen über einen Zeitrahmen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung bleibt in dieser Frage im Dialog mit der amerikanischen Regierung.

16. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern sind von der Bundeswehr ausgebildete malische Armeeeinheiten in die von Human Rights Watch berichteten „willkürlichen Verhaftungen, Misshandlungen und Folter“ in der zentralmalischen Region um die Stadt Mopti involviert (vgl. www.hrw.org/news/2016/02/19/mali-abuses-spread-south), „die in besonderem Maße Zivilisten der Ethnien Peuhl und Dogon zum Ziel hatten“, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Sinne der von Außenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier bei der Münchner Sicherheitskonferenz 2015 erklärten „vorsorgenden Außenpolitik“ zur Einhegung dieses seit rund anderthalb Jahren schwelenden Konflikts unternommen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 7. Juli 2016

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, dass im Rahmen der EU-Ausbildungsmission EUTM Mali ausgebildete Soldaten Menschenrechtsverletzungen begangen haben.

Kern des Auftrags der deutschen Soldatinnen und Soldaten des deutschen Einsatzkontingents EUTM Mali sind die Ausbildung und Beratung der malischen Streitkräfte.

Verständnis und Respekt für das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte sind dabei neben der Unterweisung in militärischen Fähigkeiten Bestandteil der Ausbildung und Beratung. Die Vermittlung der Inhalte und Richtlinien des humanitären Völkerrechts erfolgt durch dafür speziell geschultes Personal.

Durch entwicklungspolitische und weitere zivile Maßnahmen leistet die Bundesregierung zudem einen Beitrag zur Stabilisierung, Vorbeugung von Konflikten und Schaffung von Lebensperspektiven in ganz Mali, auch in der Region Mopti.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

17. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Was kann die Bundesregierung zu Spannungen im Rahmen der Teilnahme der Bunddespolizei an Missionen der EU-Grenzagentur Frontex in Griechenland berichten, die einem Bericht zufolge dazu geführt haben, dass mindestens ein deutscher Beamter sogar versetzt werden musste, nachdem dieser sich abfällig gegenüber anderen Missionsteilnehmern sowie Übersetzern auf Lesvos/Moria geäußert und demnach behauptet haben soll, lediglich die deutsche Polizei sei mit erfahrenen Führungskräften vertreten, um die

Identifizierungsverfahren wie gefordert erfolgreich durchsetzen zu können (www.era-aegean.gr/?p=8375), und wie bewertet die Bundesregierung insgesamt die Zusammenarbeit deutscher Bundespolizisten bzw. Soldaten der Bundeswehr mit den griechischen Behörden im Rahmen derzeitiger Missionen von Frontex und der NATO in der Ägäis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 15. Juli 2016

Die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit den griechischen Behörden im Rahmen der NATO-Aktivität in der Ägäis gestaltet sich problemlos und zufriedenstellend. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit der Bundespolizei im Rahmen von Frontex-koordinierten Operationen mit den griechischen Behörden.

Insbesondere die Bundespolizei beteiligt sich seit vielen Jahren an grenzpolizeilichen Maßnahmen zur Unterstützung der griechischen Behörden. Hierzu gehört auch, dass erkannte Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Der geschilderte Einzelfall bezog sich auf allgemeine ablauforganisatorische Mängel und infrastrukturelle Defizite, die aus Sicht der Bundespolizei eine optimale Aufgabenerfüllung zu Beginn der Hotspot-Einsätze in Griechenland erschwerten. Die Kooperation zwischen der Bundespolizei, den griechischen Behörden und Frontex wurde dadurch nicht beeinträchtigt. Personalrechtliche Konsequenzen gingen damit nicht einher. Ausstattung und Arbeitsbedingungen in den griechischen Hotspots haben sich zwischenzeitlich verbessert.

18. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern führt die aktuelle Personalsituation dazu, dass das Bundespolizeirevier am Hauptbahnhof Gelsenkirchen nicht durchgehend beziehungsweise zeitweise nur noch mit zwei bis drei Polizistinnen oder Polizisten besetzt ist (vgl. WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE ZEITUNG vom 6. Juli 2016), und wie wird die Bundespolizei angesichts der jüngsten Kriminalitätsentwicklung im Bereich des Hauptbahnhofs Gelsenkirchen auf diese Entwicklung reagieren?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 13. Juli 2016

Das Bundespolizeirevier Gelsenkirchen ist Teil der Bundespolizeiinspektion Dortmund, die zur Bundespolizeidirektion Sankt Augustin gehört. Derzeit sind von den 39 dem Bundespolizeirevier Gelsenkirchen zugeordneten Dienstposten 31 Dienstposten besetzt. Der Einsatz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wird durch ein bundesweites Kräftemanagement der Bundespolizei sowie eine Priorisierung der Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bundes-

polizeidirektion Sankt Augustin und auch innerhalb der Bundespolizeiinspektion Dortmund gesteuert. Die Priorisierung bei der Aufgabenwahrnehmung kann dazu führen, dass aufgrund von Unterstützungsmaßnahmen für andere Bereiche der Bundespolizeiinspektion Dortmund oder für andere Dienststellen temporär weniger Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte tatsächlich ihren Dienst im Bundespolizeirevier Gelsenkirchen verrichten, so dass derzeit regelmäßig zwei bis drei Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamte pro Schicht eingesetzt werden. Gleichsam wird der Bereich des Bundespolizeireviers Gelsenkirchen lagebedingt unterstützt, zum Beispiel im Juni 2016 für Überwachungsmaßnahmen durch Einsatzkräfte der Mobilen Kontroll- und Überwachungseinheit. In Anbetracht der Gesamteinsatzlage, der Kriminalitätsbelastung und der damit einhergehenden Schwerpunktsetzung sowie der zurzeit der Bundespolizei zur Verfügung stehenden Ressourcen ist die personelle Besetzung des Bundespolizeireviers Gelsenkirchen sachgerecht.

19. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Welche „Funktechnik“ ist gemeint, mit der die Bundespolizei das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in technischen Angelegenheiten regelmäßig in „Daueraufgaben“ unterstützt (Bundestagsdrucksache 18/8815), und in welchem Umfang übernehmen dem Bundesinnenministerium nachgeordnete Behörden für Verfassungsschutzämter auch Aufgaben des Abhörens privater Kommunikation?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juli 2016

Mit „Funktechnik“ ist das erforderliche technische Equipment gemeint, das die Bundespolizei benötigt, um die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes für das BfV wahrzunehmen. § 10 des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG) zeigt klar auf, dass mit dieser Technik die Aufklärung von Funkverkehr gemeint ist, die nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegt. Konkret handelt es sich dabei um die „Erfassung des Betriebs von Funkanlagen durch fremde Nachrichtendienste oder die vom BfV beobachteten Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen“ (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 BPolG).

Eine analog der Regelung des § 10 BPolG ausgestaltete Aufgabenübernahme im Sinne der zweiten Teilfrage durch nachgeordnete Behörden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern findet nicht statt.

20. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Auf welche Weise soll die Schaffung einer „Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich“ (ZITIS) mit den bereits bestehenden bzw. in der Errichtung befindlichen Strukturen „Kompetenzzentrum Informationstechnische Überwachung“ (CC ITÜ), „Kommission Grundlagen der Überwachungstechnik“ (KomGÜT) und „Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentren“ einiger Bundesländer kooperieren bzw. Teile von deren Aufgaben übernehmen (tagesschau.de vom 23. Juni 2016, Netzpolitik.org vom 13. April 2015), und welche konkreten Leistungen sollen von der ZITIS für die Verfassungsschutzämter erbracht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. Juli 2016

Es gibt im Bundesministerium des Innern (BMI) seit längerem Überlegungen, wie die Sicherheitsbehörden besser als bisher in die Lage versetzt werden können, ihre bestehenden gesetzlichen Befugnisse effektiver nutzen zu können. Hierbei geht es um eine Anpassung der technischen Fähigkeiten an die aktuellen Herausforderungen der Kommunikationswelt. Die technischen Herausforderungen, vor denen unsere Sicherheitsbehörden stehen, steigen in fast allen schwerwiegenden Kriminalitätsfeldern permanent an. Dem muss sich die Innenpolitik stellen. Zu diesen noch nicht abgeschlossenen Überlegungen des BMI kann Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt wie folgt geantwortet werden:

Die bestehenden gesetzlichen Befugnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes bleiben unberührt, neue Befugnisse werden nicht geschaffen. Das Kompetenzzentrum für informationstechnische Überwachung (CC ITÜ) auf Bundesebene wird in die Überlegungen mit einbezogen.

Eine unmittelbare Einbeziehung der Länder in die Überlegungen ist nicht vorgesehen. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nehmen diese ihre Zuständigkeiten im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr grundsätzlich eigenständig wahr.

Dies gilt auch für die gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentren zur Telekommunikationsüberwachung der Länder, die KomGÜT und die Verfassungsschutzämter der Länder.

21. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeitige durchschnittliche Bearbeitungsdauer beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für Anträge auf Zulassung zu einem Integrationskurs (bitte wenn möglich die zehn Außenstellen angeben, bei denen die Bearbeitung am längsten dauert), und wie viele Anträge wurden im Jahr 2015 und seit dem 1. Januar 2016 jeweils gestellt (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juli 2016

Anträge auf Zulassung, die von der im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Oktober 2015 neu geschaffenen Zielgruppe für Integrationskurse nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gestellt werden, werden im BAMF zentral in Nürnberg bearbeitet. Für diese Zielgruppe gingen insgesamt rund 250 000 Anträge (Stand: 1. Juli 2016) ein, davon ca. 30 000 im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 und ca. 220 000 seit dem 1. Januar 2016. Aufgrund des hohen Antragsvolumens kommt es hier derzeit zu einer Bearbeitungsdauer von bis zu acht Wochen.

Rund 97 Prozent der genannten Antragstellenden sind Asylbewerber nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG; rund 1,6 Prozent der Anträge entfallen auf Inhaber einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 AufenthG) und rund 1,4 Prozent auf Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 AufenthG).

Über die Bearbeitungsdauer von Zulassungsanträgen anderer Statusgruppen (z. B. EU-Bürger), die in den Regionalstellen bearbeitet werden, liegt derzeit keine aktuelle Erhebung vor. Eine kurzfristige Erstellung einer solchen Erhebung ist nicht möglich.

22. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Auskünfte gibt die Bundesregierung über die konkreten Einzelheiten ihrer Pläne zur Errichtung einer „Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich“ (ZITIS) mit ca. 400 Mitarbeitern zur Entschlüsselung von verschlüsselter digitaler Kommunikation (vgl. SZ-ONLINE.DE, 23. Juni 2016), obwohl zuvor das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Bundesregierung und gar noch am selben Tag der frühere IT-Direktor des Bundesinnenministeriums, Martin Schallbruch massiv für mehr Verschlüsselung durch Bürger und Unternehmen warben (vgl. heise.de, 24. Juni 2016), und mit welchen Einwänden widerspricht die Bundesregierung ggf. meiner Beurteilung, dass – abgesehen von grundsätzlichen Bedenken gegen solche Entschlüsselung – jedenfalls eine solche

u. U. grundrechtsbeeinträchtigende Behörde allenfalls per Gesetz aufgebaut werden dürfte, statt wie geplant per internem Errichtungserlass?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Juli 2016

Die Entwicklung und durchgängige Verwendung vertrauenswürdiger IT-Sicherheitstechnologien ist von entscheidender Bedeutung für Unternehmen, Verwaltung und Bürger in unserer heutigen Informationsgesellschaft. Die Bundesregierung setzt sich daher für starke und sichere Verschlüsselung ein und hat bereits mit dem Krypto-Eckwertebeschluss von 1999 festgehalten, dass die freie Verfügbarkeit von Verschlüsselungsprodukten in Deutschland nicht eingeschränkt wird. In der Digitalen Agenda 2014 - 2017 hat die Bundesregierung das Ziel ausgegeben, Deutschland zum „Verschlüsselungs-Standort Nr. 1“ zu machen.

Der Krypto-Eckwertebeschluss hält jedoch ebenso fest, dass durch die Verbreitung starker Verschlüsselungsverfahren die gesetzlichen Befugnisse der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden nicht ausgehöhlt werden dürfen. Denn auch die Verschlüsselung hat eine Kehrseite. Terroristen und Straftäter setzen bewusst Verschlüsselungsmethoden ein, um ihre Aktivitäten dem Zugriff der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Die technischen Herausforderungen, vor denen unsere Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden stehen, steigen in fast allen schwerwiegenden Kriminalitätsfeldern permanent an.

Es muss daher eine Balance zwischen der Sicherheit durch Verschlüsselung und der Sicherheit trotz Verschlüsselung geschaffen werden.

Es gibt im Bundesministerium des Innern seit Längerem Überlegungen, wie die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden besser als bisher in die Lage versetzt werden können, ihre bestehenden gesetzlichen Befugnisse effektiver nutzen zu können. Hierbei geht es um eine Anpassung der technischen Fähigkeiten an die aktuellen Herausforderungen der Kommunikationswelt. Die Überlegungen schließen die Frage einer Zentralisierung dieser Aufgaben mit ein. Die bestehenden gesetzlichen Befugnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes bleiben unberührt, neue Befugnisse werden nicht geschaffen.

Nach dem Ressortprinzip des Grundgesetzes (Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes) leitet jeder Fachminister sein Ressort selbstständig und unter eigener Verantwortung. Die Frage der Einrichtung von Behörden bzw. einer zentralen Stelle unterliegt deshalb grundsätzlich der Organisationsgewalt des zuständigen Fachministers. Es ist keine Übertragung von Eingriffsbefugnissen vorgesehen.

23. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung eines Antrags auf dauerhafte freiwillige Ausreise für Geflüchtete aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten" des Westbalkans, und finden auch bei Geflüchteten, die einen Antrag auf dauerhafte freiwillige Ausreise gestellt haben, Abschiebungen statt (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Juli 2016

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge auf freiwillige Ausreisen im Rahmen des Bund-Länder-Rückkehrförderprogramms REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) in die Staaten des Westbalkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kosovo, Montenegro, Serbien) beträgt vom Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bis zur Ausreise vier Werktage. Der Ausreisetag ist in die Berechnung mit einbezogen. Für die Bearbeitung der Anträge ist die Internationale Organisation für Migration (IOM) zuständig. Die antragübermittelnden Stellen sind in der Regel die kommunalen Ausländer- oder Sozialbehörden bzw. Rückkehrberatungsstellen.

Erkenntnisse zu Bearbeitungszeiten bei etwaigen eigenen Programmen der Länder und Kommunen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht. Ein „Geflüchteter" im Sinne eines anerkannten Flüchtlings verfügt hier über ein Aufenthaltsrecht und darf daher nicht abgeschoben werden. Sollte unter „Geflüchteter" durch die Fragestellerin auch ein Ausreisepflichtiger verstanden werden, muss die Abschiebung durch die grundsätzlich zuständigen Behörden der Länder eingeleitet werden, wenn der Ausreisepflichtige nicht innerhalb der freiwilligen Ausreisefrist das Land verlässt und die weiteren Voraussetzungen von § 58 AufenthG vorliegen; d. h. dass die freiwillige Ausreise Vorrang vor der Abschiebung hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

24. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einhaltung des Ramadan bei Kindern unter 15 Jahren im Hinblick auf das Kindeswohl und die Religionsfreiheit in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Juli 2016

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Einhaltung des Ramadan durch die genannte Personengruppe zu bewerten. Die vom Bundesminister des Innern initiierte Deutsche Islam Konferenz als Dialogplattform zwischen staatlichen und muslimischen Vertretern hat jedoch im Jahr 2009 eine Handreichung für Schule und Elternhaus zu schulpraktischen Fragestellungen herausgegeben, die u. a. Empfehlungen zum Umgang mit dem Fastengebot in der Praxis umfasst. So ist nach Auffassung der an der Deutschen Islam Konferenz teilnehmenden islamischen Dachverbände nach allgemeiner islamischer Auffassung nur derjenige, der das Fasten ohne gesundheitlichen Schaden durchführen kann, durch dieses religiöse Gebot verpflichtet. Das heißt insbesondere, dass u. a. Kranke oder Kinder vor Erreichen der Pubertät von dieser Pflicht ausgenommen sind. Rechtlich sei es den Schülerinnen und Schülern als Ausdruck ihrer Religionsausübungsfreiheit aus Artikel 4 des Grundgesetzes (GG) unbenommen, auch in der Schule zu fasten und auf Nahrung und Getränke zu verzichten. Gleichwohl haben Schülerinnen und Schüler auch im Ramadan die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und die Bildungsziele erreicht werden können (www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/LenkungsausschussPlenum/2008-anhang-zwischenresumee-schulpraktische-fragen.html).

Allgemein gilt: Nach dem Grundgesetz haben Eltern das Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG). Dabei legt die Verfassung Ziel, Inhalt und Methoden der elterlichen Erziehung in den Verantwortungsbereich der Eltern (BVerfGE 107, 104, 117). Das Recht der Eltern umfasst zusammen mit der von Artikel 4 Absatz 1, 2 GG geschützten Religionsfreiheit auch die Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Die Religionsfreiheit schützt auch die Teilnahme an religiösen Handlungen, die ein Glaube vorschreibt oder in denen er Ausdruck findet (BVerfGE 93, 1, 15).

Dem Kind steht das Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit zu (Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG). Die Religionsfreiheit des Kindes genießt ebenso wie seine körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) grundrechtlichen Schutz. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres entscheidet das Kind gemäß § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung selbst darüber, zu welchem Bekenntnis es sich halten will.

In das Elternrecht darf der Staat grundsätzlich nur eingreifen, wenn das ihm nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG zukommende Wächteramt für das Kindeswohl dies gebietet (BVerfGE 61, 358, 371 f.). Geraten die In-

teressen der Eltern mit dem Wohl des Kindes in Widerstreit, hat das Kindeswohl Vorrang; derartige Konflikte müssen im Einzelfall gelöst werden (BVerfGE 61, 358, 378). Das Sorgerecht der Eltern, das ihnen im Regelfall bis zur Volljährigkeit des Kindes zusteht, ist deshalb nicht unbeschränkt. So hat das Familiengericht nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, von Amts wegen die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Unter einer Gefährdung des Kindeswohls versteht die Rechtsprechung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Inwieweit die Einhaltung des Fastengebots im Ramadan durch einen Minderjährigen eine solche Gefahr begründen kann, beurteilt das Familiengericht aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

25. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung die weitere Arbeit des „Präventionsprojekts Dunkelfeld – Kein Täter werden“ an der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu gewährleisten und die Finanzierung des Präventionsprojekts dauerhaft sicherzustellen (Antwort auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/8933: Finanzierung nur bis Ende 2016 gesichert)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Juli 2016

Die Weiterführung des Projekts und seine dauerhafte Finanzierung sind auch der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Derzeit finden Gespräche auf verschiedenen Ebenen und in verschiedene Richtungen mit dem Ziel statt, die dauerhafte Finanzierung des Projekts sicherzustellen. Hierzu sollen alle Möglichkeiten ausgelotet werden.

26. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit welchen konkreten Maßnahmen und bis wann will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Volkswagen AG ihre Kunden in Deutschland angemessen entschädigt und die Interessen der deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher durchgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 13. Juli 2016

Abhängig von den Umständen des Einzelfalls könnten den Kunden der Volkswagen AG in Deutschland Gewährleistungsrechte einschließlich Schadensersatz zustehen. Ist eine Kaufsache mangelhaft, kann der Käufer von dem Verkäufer in erster Linie Beseitigung des Mangels verlangen. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die Volkswagen AG mit Bescheid aus Oktober 2015 dazu verpflichtet, im Rahmen einer Rückrufaktion den ordnungsgemäßen Zustand der Kraftfahrzeuge herzustellen.

Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich oder erfolgt sie nicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder – im Fall einer erheblichen Pflichtverletzung – auch von dem Kaufvertrag zurücktreten. Unter den in § 437 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) näher genannten Voraussetzungen können Kunden vom Verkäufer darüber hinaus den Ersatz eines etwaigen Schadens verlangen, der durch die Pflichtverletzung entstanden ist. Von dem Hersteller kann Schadensersatz verlangt werden, wenn eine schuldhafte Schutzgesetzverletzung (§ 823 Absatz 2 BGB) oder eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB) vorliegen sollte, für die der Hersteller einstehen muss (§§ 31, 89 analog oder § 831 BGB).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

27. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie überprüft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) § 314 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) betreffende Sachverhaltsangaben von Unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Juli 2016

Die Überprüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens sind wesentliche Elemente der Solvenzaufsicht und somit unabhängig von § 314 Absatz 1 VAG typischer Bestandteil der aufsichtlichen Tätigkeit. Sollte es Anhaltspunkte dafür geben, dass der Tatbestand des § 314 Absatz 1 VAG bei einem Versicherungsunternehmen einschlägig ist, würde einzelfallabhängig eine vertiefte Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage des betroffenen Versicherungsunternehmens erfolgen.

Für eine vertiefte Prüfung kommt fallabhängig die Durchführung von Aufsichtsgesprächen bzw. Aufsichtsbesuchen oder – ggf. auch unter Beteiligung von Wirtschaftsprüfern – die Durchführung von örtlichen Prüfungen in Betracht. Für die Ermessensentscheidung der BaFin hinsichtlich der aufsichtlichen Handlungsoptionen sind ferner aktuelle Bilanzen (Bilanz des Handelsgesetzbuchs (HGB), ggf. Überschuldungsbilanz, ggf. Liquiditätsbilanz) des Unternehmens erforderlich. Die Aufstellung der Bilanzen kann von der BaFin als erforderliche vorbereitende Maßnahme nach § 298 Absatz 1 Satz 1 VAG angeordnet werden.

28. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Unter wie vielen und welchen Prüfkriterien und Rechnungsszenarien wird ermittelt, ob ein Unternehmen im Sinne von § 314 Absatz 1 VAG dauerhaft nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Juli 2016

Die BaFin verwendet u. a. Prognoserechnungen nach § 44 VAG sowie Informationen aus der Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach § 27 VAG als Frühwarnsystem für mögliche Entwicklungen in Richtung Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Die Prüfung der Voraussetzungen des § 314 Absatz 1 VAG erfolgt wiederum einzelfallabhängig.

Die dauerhafte Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen ist spätestens dann nicht mehr gegeben, wenn eine Überschuldung oder die Zahlungsunfähigkeit nach § 311 Absatz 1 VAG vorliegt.

29. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Unter wie vielen und welchen Prüfkriterien und Rechnungsszenarien wird ermittelt, ob im Sinne von § 314 Absatz 1 VAG die Vermeidung eines Insolvenzverfahrens zum Besten der Versicherten geboten erscheint?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Juli 2016

Hätte die BaFin festgestellt, dass ein Unternehmen dauerhaft nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, stünden ihr die Handlungsoptionen nach § 312 Absatz 1, § 314 Absatz 2 und § 222 Absatz 2 VAG zur Verfügung. In Abhängigkeit vom Einzelfall ist eine Ermessensentscheidung zwischen diesen Handlungsoptionen vorzunehmen. Im Bereich der Lebensversicherung ist davon auszugehen, dass die Vermeidung eines Insolvenzverfahrens nach § 312 Absatz 1 VAG im Regelfall zum Besten der Versicherten geboten ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

30. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung als Rechtsfolge der Novelle des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) nach aktuellem Stand Fälle möglich, nach denen im Fall illegaler Arbeitnehmerüberlassung ein Entleiher nicht zur Nachzahlung von Sozialbeiträgen infolge eines dem illegal entliehenen Arbeitnehmer zustehenden höheren Gehalts verpflichtet und wegen der Hinterziehung von Sozialbeiträgen strafrechtlich (§ 266a StGB) verfolgt werden kann, weil der illegal entliehene Arbeitnehmer dem Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher rechtswirksam widersprochen hat (§ 9 Absatz 1 AÜG-E) und mithin kein Arbeitsverhältnis zwischen dem illegalen Entleiher und dem Arbeitnehmer zustande kommt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Juli 2016

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze sieht für ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 1 AÜG verliehene Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer das Recht vor, an ihrem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festzuhalten. Dieses Recht schützt die nach Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Berufsfreiheit der betroffenen Leiharbeitskräfte. Erklärt die betroffene Leiharbeitskraft rechtswirksam ihr Festhalten an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher, bleibt das Arbeitsverhältnis zum Verleiher bestehen. In diesem Fall greift die gesetzliche Fiktion eines Arbeitsverhältnisses zum Entleiher nicht ein. Damit schuldet der Entleiher der Leiharbeitskraft nicht das Arbeitsentgelt, da er nicht deren Arbeitgeber ist. § 266a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs schützt insbesondere das Interesse der Solidargemeinschaft an der Sicherstellung des Beitragsaufkommens der Sozialversicherung. Für die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ist der Arbeitgeber, also der Verleiher, vorrangig verantwortlich.

31. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Wann legt die Bundesregierung das Ergebnis ihrer Prüfung einer möglichen Angleichung der Rentenwerte vor die sie laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD bis zum 1. Juli 2016 vornehmen wollte, und inwiefern hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bisher Studien und Gutachten zum Thema Angleichung der Rentenwerte in Auftrag gegeben (bitte nach finanziellem Auftragsvolumen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Juli 2016

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, zum 1. Juli 2016 zu prüfen, wie weit sich der Angleichungsprozess bereits vollzogen hat, und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist. Das Ergebnis dieser Prüfung, das auch Grundlage für das weitere Vorgehen in der Frage der vollständigen Angleichung der Rentenwerte in Ost und West sein wird, liegt noch nicht vor. Studien oder Gutachten zum Thema Angleichung der Rentenwerte wurden nicht in Auftrag gegeben.

32. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Welche Ergebnisse brachte die in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte Prüfung zum 1. Juli 2016, wie weit sich der Angleichungsprozess der Rentenwerte Ost und West bereits vollzogen hat, um auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob mit Wirkung ab dem Jahr 2017 eine Teilangleichung notwendig ist, und welche konkreten Schritte gedenkt die Bundesregierung einzuleiten, um die in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte vollständige Angleichung der Rentenwerte Ost und West herbeizuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 7. Juli 2016

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, zum 1. Juli 2016 zu prüfen, wie weit sich der Angleichungsprozess bereits vollzogen hat, und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist. Das Ergebnis dieser Prüfung, das auch Grundlage für das weitere Vorgehen in der Frage der vollständigen Angleichung der Rentenwerte in Ost und West sein wird, liegt noch nicht vor.

33. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie haben sich die Abgänge aus der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) seit dem Jahr 2010 entwickelt, und wie haben sich die Abgänge aus der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II seit dem Jahr 2010 für Langzeitarbeitslose entwickelt (bitte jeweils jährlich differenziert nach Abgangsgründen sowie nach dem Abgang auf Grundlage von § 53a Absatz 2 SGB II darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Juli 2016

Nach der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2015 rund 4,236 Mio. Abgänge von Arbeitslosen aus dem Rechtskreis des SGB II registriert, darunter 1,195 Mio. Abgänge von Langzeitarbeitslosen.

Die Entwicklung der Abgänge seit 2010, differenziert nach Abgangsgründen, kann der Tabelle im Anhang entnommen werden.

Abgänge von Arbeitslosen auf Grundlage des § 53a Absatz 2 SGB II werden nicht gesondert, sondern in der Kategorie „Sonderregelungen et. al.“ zusammen mit Abmeldungen wegen Nichtaktivierung ausgewiesen. Eine Abmeldung wegen Nichtaktivierung erfolgt, wenn die Aufnahme einer Arbeit nach § 10 SGB II nicht mehr zumutbar ist, z. B. weil die Erziehung eines Kindes gefährdet ist.

Tabelle: Bestand und Abgang an Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen im SGB II nach Strukturmerkmalen

Deutschland (Gebietsstand Juni 2016)
Jahressummen 2010 bis 2015, Datenstand: Juni 2016

Arbeitslosigkeitsdauer	Bestand/ Abgangsstruktur	Bestand (JD) / Abgang Arbeitslos arbeitsuchend (JS)					
		2010	2011	2012	2013	2014	2015
		1	2	3	4	5	6
Insgesamt	Bestand Arbeitslose SGB II	2.163.113	2.083.986	1.994.785	1.980.718	1.965.164	1.936.055
	Abgänge insgesamt	5.243.030	4.873.999	4.462.488	4.356.286	4.356.150	4.235.881
	dav. Erwerbstätigkeit	1.496.560	1.332.994	1.049.703	956.469	935.670	911.629
	dav. Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	918.278	932.479	753.753	723.367	724.087	730.675
	Beschäftigung am 2. Arbeitsmarkt	521.537	347.567	247.582	185.225	170.089	141.631
	Sonstige Erwerbstätigkeit	56.745	52.948	48.368	47.877	41.494	39.323
	dav. Selbständigkeit	48.045	45.073	37.937	35.116	32.492	28.869
	Wehr-/Freiwilligen-/Zivildienst	8.700	7.875	10.431	12.761	9.002	10.454
	Ausbildung u. sonst. Maßnahmeteilnahme	1.317.943	1.117.381	1.008.082	1.010.434	1.047.070	1.013.309
	dav. Schule/Studium/schul. Berufsausb.	73.141	67.480	54.785	53.748	53.296	49.617
	(außer-)betriebliche Ausbildung	56.297	52.620	41.476	40.694	39.528	37.097
	Sonstige Ausbildung/Maßnahme	1.188.505	997.281	911.821	915.992	954.246	926.595
	Nichterwerbstätigkeit	1.957.727	1.961.759	1.859.982	1.945.578	1.929.539	1.867.052
	dar. Arbeitsunfähigkeit	1.424.171	1.439.984	1.390.819	1.451.036	1.432.822	1.373.044
	Fehlende Verfügbark./Mitwirkung	398.984	397.116	356.254	375.513	379.918	373.455
	Sonderregelungen et al.	127.818	116.696	103.997	108.461	104.769	106.565
	Sonstiges/Keine Angabe	470.800	461.865	544.721	443.805	443.871	443.891
Langzeitarbeitslos	Bestand Arbeitslose SGB II - Langzeitarbeitslose	981.385	922.057	919.378	939.891	950.597	927.267
	Abgänge insgesamt	1.507.813	1.321.539	1.233.955	1.227.091	1.255.608	1.195.022
	dav. Erwerbstätigkeit	372.673	303.411	242.004	216.389	219.085	208.362
	dav. Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	195.679	186.990	144.182	137.390	143.964	145.231
	Beschäftigung am 2. Arbeitsmarkt	162.265	102.251	84.740	65.558	63.753	52.463
	Sonstige Erwerbstätigkeit	14.729	14.170	13.082	13.441	11.368	10.668
	dav. Selbständigkeit	14.099	13.319	11.053	9.992	9.454	8.316
	Wehr-/Freiwilligen-/Zivildienst	630	851	2.029	3.449	1.914	2.352
	Ausbildung u. sonst. Maßnahmeteilnahme	352.790	280.557	262.404	264.869	284.150	263.324
	dav. Schule/Studium/schul. Berufsausb.	6.982	5.626	4.880	5.237	5.849	5.208
	(außer-)betriebliche Ausbildung	5.075	4.418	4.159	4.930	5.425	5.031
	Sonstige Ausbildung/Maßnahme	340.733	270.513	253.365	254.702	272.876	253.085
	Nichterwerbstätigkeit	667.868	631.063	607.323	648.627	655.643	627.049
	dar. Arbeitsunfähigkeit	497.081	475.670	469.089	494.469	498.488	469.876
	Fehlende Verfügbark./Mitwirkung	107.646	101.548	90.792	99.373	101.938	100.323
	Sonderregelungen et al.	59.883	50.155	43.360	49.273	48.698	49.242
	Sonstiges/Keine Angabe	114.482	106.508	122.224	97.206	96.730	96.287

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

[1] x) Bei unvollständigen oder unplausiblen Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger (zkT) werden nicht alle Merkmale geschätzt. Sie werden in diesem Fall der Ausprägung "keine/ohne Angabe" zugeordnet. Näheres kann den Methodischen Hinweisen "Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden" entnommen werden.

34. Abgeordnete **Kersten Steinke** (DIE LINKE.)

An welcher Stelle im Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) findet sich die Formulierung, wodurch die vor dem Mauerfall aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland Geflüchteten, Abgeschobenen oder Ausgereisten aus dem Fremdrentenrecht, in welches sie nach der Übersiedlung aus der DDR eingeordnet wurden und was sie auch zumeist mit Rentenauskünften schriftlich „besiegelt" in der Hand hielten, nun ins RÜG eingeordnet wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Juli 2016

Mit dem RÜG sind mit Wirkung ab 1. Januar 1992 Vorschriften in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) eingefügt worden, die die Behandlung der in der ehemaligen DDR beziehungsweise den neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet) zurückgelegten Versicherungszeiten regeln. Gleichzeitig wurden mit dem RÜG die bisher für diese Zeiten geltenden

Regelungen im Fremdrentengesetz (FRG) gestrichen. Artikel 38 RÜG regelt die Aufhebung der bisher nach dem FRG erteilten Feststellungsbescheide. Im Einzelnen finden sich die Vorschriften an folgenden Stellen im RÜG (BGBl. I 1991 S. 1605):

- Artikel 1. Einfügung von Vorschriften zu Zeiten im Beitrittsgebiet in das SGB VI, insbesondere die §§ 256a, 259a SGB VI – S. 1622, 1623.
- Artikel 14. Streichungen der FRG-Vorschriften für DDR-Zeiten, Nummer 14 Buchstabe a und Nummer 16 Buchstabe b) – S. 1694.
- Artikel 38. Aufhebung von Bescheiden nach dem FRG – S. 1706, 1707.

Rentenauskünfte, in denen bereits vor Rentenbeginn Entgeltpunkte (beziehungsweise bis 1991 „Werteinheiten“) und daraus folgend Rentenbeträge ermittelt wurden und werden, stellen lediglich unverbindliche Informationen dar.

35. Abgeordnete **Kersten Steinke** (DIE LINKE.)

Ist es richtig, dass laut Auftrag des Einigungsvertrages nur das bundesdeutsche Rentenrecht auf die – am Stichtag des 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet lebenden Versicherten – zu übertragen gewesen sei und die o. g. Personen aber an diesem Stichtag Bundesbürger mit Fremdrentenansprüchen gewesen seien?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Juli 2016

Nein, das ist nicht richtig.

In Artikel 23 § 1 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik war geregelt worden, dass für Zeiten, die zu einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in der DDR einschließlich Berlin (Ost) bis zum 18. Mai 1990 zurückgelegt waren, das Fremdrentenrecht oder andere gesetzliche Vorschriften nicht anzuwenden sind, wenn der gewöhnliche Aufenthalt am 18. Mai 1990 in der DDR bestanden hat. Die Vorschrift begrenzte damit die Anwendung des FRG auf DDR-Zeiten von Personen, die am 18. Mai 1990 bereits ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten. Mit Artikel 30 Absatz 5 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 wurde festgelegt, dass die Einzelheiten der Rentenüberleitung in einem Bundesgesetz zu regeln sind. Dies ist mit dem RÜG geschehen, welches das FRG für DDR-Zeiten abschaffte. Als Übergangsregelung wurde § 259a in das SGB VI eingefügt, welcher für damals im rentennahen Alter befindliche Personen, die am 18. Mai 1990 bereits ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten, regelte, dass Entgeltpunkte für die Rentenberechnung nicht aufgrund der in der DDR versicherten Verdienste, sondern nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

36. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen zur Verringerung des Pestizideinsatzes sowie -risikos wurden beim Midterm-Workshop des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) Mitte Juni in Potsdam vereinbart, und welche Mittel (bitte angeben: Summe, aus welchen Haushaltstiteln) wurden für die Organisation und Durchführung des Workshops verausgabt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 8. Juli 2016

Die Ergebnisse der Diskussionen des Workshops des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Weiterentwicklung des NAP, der vom 14. bis 16. Juni 2016 in Potsdam stattfand, wurden in einem Eckpunktepapier zusammengefasst, das am 17. Juni 2016 im Internet verfügbar gemacht wurde (www.nap-pflanzenschutz.de//fileadmin/user_upload/_imported/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/NAP_Deutschland/NAP_-_Workshop_2016_-_Eckpunkte.pdf).

Für den Workshop wurden nach derzeitigem Stand der Abrechnung 21 974,90 Euro aus dem Haushaltstitel 1011 545 01 des BMEL verausgabt.

37. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist Stand der effektiven Umsetzung der EU-Verordnung für „Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei“ (IUU-Verordnung) in Bezug auf den Einsatz von ausreichend Personal zur Überprüfung der Umsetzung der IUU-Verordnung, wie im Antrag „Die maritime Wirtschaft stärken und ihre Bedeutung für Deutschland hervorheben“ (Bundestagsdrucksache 18/6328) gefordert?

38. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist der Stand der effektiven Umsetzung der IUU-Verordnung in Bezug auf eine mögliche Stellenaufstockung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes zur Prüfung von Fangbescheinigungen, wie im Antrag „Die maritime Wirtschaft stärken und ihre Bedeutung für Deutschland hervorheben“ (Bundestagsdrucksache 18/6328) gefordert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 7. Juli 2016

Die Fragen 37 und 38 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung der IUU-Verordnung auf nationaler Ebene ist Teil der Rechts- und Fachaufsicht, die das BMEL für die Bundesregierung über die BLE als der für die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben aus der IUU-Verordnung zuständigen Behörde (vgl. § 2 Absatz 1 i. V. m. Nummer 20 der Anlage zum Seefischereigesetz) ausübt.

Mit Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2015 erhielt die BLE drei zusätzliche Stellen zur Umsetzung der IUU-Verordnung. Diese neuen Stellen konnten im Laufe des Jahres 2015 besetzt werden und führten somit zu einer personellen Verstärkung in diesem Aufgabenbereich.

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2017 sieht keine weitere Aufstockung vor. Die BLE prüft kontinuierlich für alle ihr übertragenen Aufgaben die Angemessenheit der Personalausstattung.

39. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Vorschläge der Europäischen Kommission liegen der Bundesregierung zur europaweiten Harmonisierung des Vorgehens bei GVO-Feststellungen (GVO – gentechnisch veränderte Organismen) in Saatgut vor, insbesondere Schlüsse, die die Kommission aus der Auswertung der Fragebögen an die Mitgliedstaaten zu den Vorgehensweisen bei GVO-Feststellungen in Saatgut gezogen hat, und wie hat sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene (in der Beantwortung des Fragebogens sowie in den zuständigen Gremien) dafür eingesetzt, dass die Nulltoleranz und Kennzeichnungspflicht bzgl. GVO in Saatgut erhalten bleiben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 7. Juli 2016

Der Bundesregierung liegen keine Vorschläge der Kommission zur europaweiten Harmonisierung des Vorgehens bei GVO-Funden in Saatgut vor.

Im Januar 2015 hat das Referat „Biotechnologie“ der Generaldirektion Gesundheit der Europäischen Kommission einen Fragebogen zum Nachweis von GVO in Saatgut an die nach der Richtlinie 2001/18/EG zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten versandt, in Deutschland also an das zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Ziel der Umfrage der Kommission war es, sich einen Überblick über die Vorgehensweise bei der Überwachung von Saatgut auf GVO-Anteile in den einzelnen Mitgliedstaaten zu verschaffen. Das BVL hat den beantworteten Fragebogen unter Einbeziehung der

für die Saatgutuntersuchungen zuständigen Landesbehörden und in Absprache mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 27. Februar 2015 an das oben genannte Referat „Biotechnologie“ der Europäischen Kommission übermittelt.

In seinem Beitrag zu dieser Umfrage hatte das BVL festgestellt, dass

a) in Deutschland für GVO ohne Anbaugenehmigung in der EU die so genannte „Nulltoleranz“ gilt, betroffenes Saatgut also insoweit nicht verkehrsfähig ist;

b) die Nachweisgrenze für GVO entsprechend den Prüfplänen, die auch von den Überwachungsbehörden der Länder verwendet werden, bei 0,1 Prozent liegt, was bedeutet, dass bei negativem Analyseergebnis der wahre GVO-Gehalt mit einer 95-prozentigen Wahrscheinlichkeit unter 0,1 Prozent liegt.

Eine Zusammenfassung der von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben zu der im Januar 2015 durchgeführten Umfrage zu den Vorgehensweisen bei GVO-Funden in Saatgut wurde von der Kommission bisher nicht zur Verfügung gestellt. Nach Auskunft der EU-Kommission sei ein entsprechender Bericht in Vorbereitung.

Saatgut aus oder mit GVO, die für den Anbau zugelassen sind, muss in der EU unabhängig vom GVO-Anteil gekennzeichnet werden. Einen „Kennzeichnungsschwellenwert“ wie für GVO-Anteile in Futtermitteln und Lebensmitteln gibt es nicht. Es sind auch keine Vorschläge der Kommission bekannt, mit denen dies geändert werden soll.

Das Joint Research Centre der Europäischen Kommission (JRC) hat im Januar 2016 einen Technischen Bericht zur Saatgutuntersuchung auf GVO-Anteile (http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/ENGL/docs/WG-Seed-Testing-Report.pdf) veröffentlicht. Dieser gibt einen Überblick über die methodische Vorgehensweise bei der Saatgutüberwachung und auch die Ergebnisse der durch das Food and Veterinary Office (FVO) der Europäischen Kommission durchgeführten Kontrollen in Mitgliedstaaten.

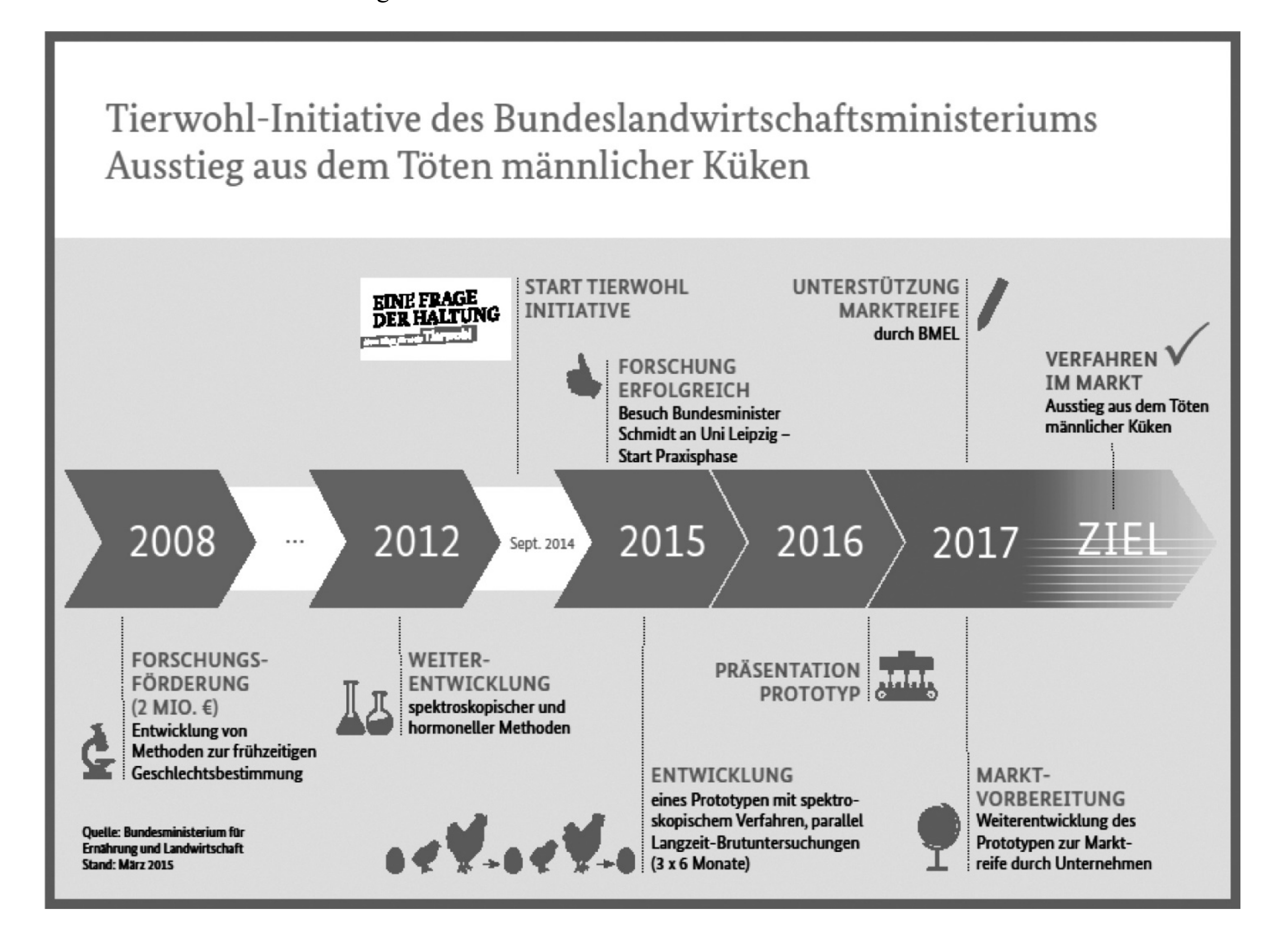
40. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass das Schreddern männlicher Eintagsküken Ende des Jahres 2016 beendet wird, wie der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, es beispielsweise am 29. März 2015 gegenüber „BILD“ angekündigt hat, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Aussagen von Forschern der Universitäten Leipzig und Dresden gegenüber dem MDR am 5. Juli 2016, wonach die erforderliche Technik erst im Jahr 2020 Praxisreife erreichen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 14. Juli 2016

Die Bundesregierung setzt sich für eine schnellstmögliche Beendigung der Tötung von männlichen Küken aus Legelinien ein. Der Schlupf dieser Küken soll durch den Einsatz von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei verhindert werden, deren Entwicklung von der Bundesregierung gefördert wird.

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, hat am 29. März 2015 gegenüber „BILD“ das Jahr 2017 als Ziel für die Beendigung des Kükentötens genannt und es mit einer erfolgreichen Fortsetzung der geförderten Forschungsprojekte verknüpft. Der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Ende März 2015 veröffentlichte voraussichtliche Projektablauf hat nach wie vor Gültigkeit:



Bundesminister Christian Schmidt unterstützt Forschung und Wirtschaft, damit zur Beendigung des Kükentötens eine prototypische, praxistaugliche Alternative ab 2017 zur Verfügung steht. Bundesminister Christian Schmidt geht beim Beenden des Kükentötens den Weg der Forschung, um den Geflügelerzeugern eine praxistaugliche Alternative zu bieten. Wenn diese praxistaugliche Alternative vorhanden ist, gibt es keine gesetzliche Rechtfertigung mehr zum Töten männlicher Küken.

Der bisherige Projektverlauf sowie der aktuelle Projektstatus geben keinen Anlass, von den Planungen abzurücken. Die weitere Entwicklung des Vorhabens ist grundsätzlich mit den Risiken verbunden, die typisch für wissenschaftlich technologische Spitzenforschung sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

41. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung zur Kostenregelung für eine Überlassung von 20 gepanzerten Fahrzeugen samt Fahrzeugteilen und medizinischer Ausrüstung bekannt, die durch die EU Advisory Mission to Libya (EUBAM Libyen, 15 Fahrzeuge) sowie die EU Monitoring Mission Georgia (EUMM Georgien, fünf Fahrzeuge) an die Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) „Special Monitoring Mission to Ukraine“ (SMMU) erfolgte und bei der die EU Advisory Mission to Ukraine (EUAM Ukraine), die tunesische Regierung, das operationelle Hauptquartier für zivile EU-Missionen und die EU-Verteidigungsagentur eine Vermittlungsrolle spielten (Pressemitteilung Auswärtiger Dienst vom 27. März 2016), und inwiefern sollen die „B6“-Klasse geschützten Fahrzeuge von EUBAM Libyen bei einer aktiven Weiterführung der Mission womöglich zurückgegeben oder durch einen Neukauf ersetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 12. Juli 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft es zu, dass geschützte Fahrzeuge der EU-Beobachtermission EUMM Georgien und der EU-Grenzberatungsmission EUBAM Libyen an die OSZE-Beobachtermission SMMU übergingen. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zur Kostenregelung einzelner Beschaffungen der SMMU im Sinne der Fragestellung vor.

Erkenntnisse zur möglichen Beschaffung neuer Fahrzeuge der Grenzberatungsmission der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) EUBAM Libyen liegen der Bundesregierung nicht vor. Grundsätzliche Diskussionen zur möglichen Verlängerung von EUBAM Libyen dauern derzeit in den zuständigen Gremien in Brüssel an. Die Beschaffung einzelner Fahrzeuge ist derzeit nicht Gegenstand dieser Diskussionen.

42. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung einen multidisziplinären Prüfprozess nach Artikel 36 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I) der Genfer Konvention für unbemannte Systeme und deren Vereinbarkeit mit dem geltenden Völkerrecht durchgeführt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

43. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat die Bundesregierung das ICRC-Dokument „A Guide to The Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare – Measures to Implement Article 36 of Additional Protocol I of 1977“ in den multidisziplinären Prüfprozess nach Artikel 36 ZP I der Genfer Konvention für unbemannte Systeme und deren Vereinbarkeit mit dem geltenden Völkerrecht einbezogen?

44. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat die Bundesregierung die Hohen Vertragsparteien der Genfer Konvention über das Ergebnis dieser multidisziplinären Prüfprozesse nach Artikel 36 ZP I der Genfer Konvention informiert, und in welcher Form gedenkt sie den Bundestag über das Ergebnis zu informieren (bitte Zeitpunkt angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 12. Juli 2016

Die Fragen 42 bis 44 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Artikel 36 ZP I verpflichtet die Vertragsparteien zur völkerrechtlichen Prüfung neuer Waffen, Mittel oder Methoden der Kriegführung.

Die Bundeswehr nimmt dieses Abkommen und die damit übernommenen Verpflichtungen sehr ernst. Auch wenn entsprechende Prüfungen neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegführung gemäß Artikel 36 ZP I bereits vor dem Inkrafttreten des Protokolls durchgeführt wurden, ist für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) kürzlich die als Anlage beigefügte Zentrale Dienstvorschrift A-2146/1 in Kraft gesetzt worden, die das Verfahren explizit regelt.

Es ist weder im ZP I vorgesehen noch durch die allgemeine Staatspraxis Usus, das Prüfungsergebnis zu veröffentlichen oder die Hohen Vertragsparteien des ZP I über den Ausgang dieser Verfahren zu unterrichten. Daher besteht auch für die Bundesregierung keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung oder Veröffentlichung.

Aufgrund der in diesen Verfahren zu wahrenden Geheimschutzverpflichtungen, Betriebsgeheimnisse und immateriellen Rechte Dritter verbleibt zur Dokumentation jeweils eine Ausfertigung des Ergebnisses

der Waffenprüfung nach Artikel 36 ZP I als Teil des konkreten Beschaffungsvorgangs beim zuständigen Integrierten Projektteam bzw. sonstigen Projektverantwortlichen sowie beim Völkerrechtsreferat des BMVg. Über diesen Kreis hinaus wird das Ergebnis nicht zugänglich gemacht.

Ungeachtet dessen ist in Bezug auf die rechtliche Einordnung von unbemannten Systemen in der internationalen Gemeinschaft anerkannt, dass sie – fahrende, schwimmende oder fliegende – ferngesteuerte Plattformen sind. Sie können grundsätzlich im gesamten Aufgaben- und Intensitätsspektrum in allen Dimensionen eingesetzt werden und steigern die Überlebensfähigkeit und den Schutz der eigenen Kräfte. Als reine Plattformen stellen sie aber keine Waffen, Mittel oder Methoden der Kriegführung dar. Dann liegen bereits die Voraussetzungen einer Prüfungspflicht gemäß Artikel 36 ZP I nicht vor.

Darüber wird mitgeteilt, dass das BMVg sich zu dem Thema auch im guten Austausch mit internationalen Organisationen befindet. So wurde die anliegende Dienstvorschrift zum Beispiel auch dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Verfügung gestellt.

Anlage



Anlage zu Parl Sts bei der Bundesministerin der Verteidigung Grübel
1880020-V456 vom Juli 2016

A-2146/1

Zentrale Dienstvorschrift

Prüfung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegführung

Zweck der Regelung:	Zentrale Vorgaben zum Verfahren der Prüfung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegführung nach Artikel 36 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 als verbindliche Grundlage für die völkerrechtliche Waffenprüfung
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Staatssekretär Hoofe
Herausgebende Stelle:	BMVg R I 3
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Ja
Gültig ab:	13.06.2016
Frist zur Überprüfung:	12.06.2021
Version:	1
Ersetzt:	Entfällt
Aktenzeichen:	39-60-00/-ART.36ZP-I
Identifikationsnummer:	A.21461.1I

Inhaltsverzeichnis

1 Regelungszweck

101. Diese Zentrale Dienstvorschrift regelt für den Geschäftsbereich des BMVg das Verfahren der Prüfung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegführung nach Artikel 36 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 (ZP I) und dient als verbindliche Grundlage für diese völkerrechtliche Waffenprüfung.

2 Rechtsgrundlage

201. Nach Artikel 36 ZP I „ist [jede Vertragspartei] verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch [das ZP I oder andere völkerrechtliche Verpflichtungen der Vertragspartei] verboten ist“ (Waffenprüfung). Diese Verpflichtung ist für die Bundesrepublik Deutschland seit 1991 verbindlich[1].

3 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

301. Artikel 36 ZP I knüpft das Erfordernis einer völkerrechtlichen Prüfung an bestimmte Rechtsbegriffe (Waffe, Mittel oder Methoden der Kriegführung, neu) an. Dabei sind folgende Begriffsbestimmungen zu Grunde zu legen:

- Waffen: Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder deren Angriffs- oder Abwehrfähigkeit zu beseitigen oder herabzusetzen und/oder Objekte zu zerstören oder zu beschädigen.
- Mittel der Kriegführung: Gegenstände, die sich, ohne Waffe zu sein, direkt auf die eigenen offensiven oder defensiven Fähigkeiten auswirken.
- Methoden der Kriegführung: Planungen, Konzepte oder Doktrinen für militärische Vorgehensweisen, die dazu bestimmt sind, gegnerische militärische Operationen und Fähigkeiten zu beeinträchtigen oder eigene militärische Operationen und Fähigkeiten zu unterstützen.
- Neu: Neu entwickelt, wesentlich verändert oder existierend, aber bisher nicht in der Bundeswehr eingeführt.

302. Indem Waffenprüfungen in den Phasen „Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung“ durchzuführen sind, wird gewährleistet, dass diese zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, ab dem richtungsweisende Ergebnisse erzielt werden können, eingeleitet werden. Dies dient bei längerfristigen Entwicklungsplanungen nicht zuletzt auch wirtschaftlichen Aspekten (Vermeidung von Fehlentwicklungen).

[1] Das ZP I ist für die Bundesrepublik Deutschland am 14. August 1991 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 30. Juli 1991, Bundesgesetzblatt (BGBl) II S. 968).

4 Zuständigkeiten

401. Die Durchführung von Prüfungen nach Artikel 36 ZP I erfolgt in der fachlichen Zuständigkeit und Verantwortung des Referates Recht I 3 im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg R I 3).

402. Prüfungen nach Artikel 36 ZP I weisen komplexe und interdisziplinäre Fragestellungen auf. Um dem Rechnung zu tragen, wurde im BMVg der „Steuerkreis Prüfung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung“ (Steuerkreis) eingerichtet. Er unterstützt BMVg R I 3 durch die Bereitstellung abteilungsübergreifender Perspektiven und spezifischen technischen, medizinischen, militärischen und ggf. weiteren Sachverstandes in den jeweiligen Prüfvorgängen, aber auch in der grundlegenden Weiterentwicklung des Verfahrens der Waffenprüfung.

403. Folgende Abteilungen des BMVg sind neben der federführenden Abteilung R im Steuerkreis vertreten: Politik (Pol); Planung (Plg); Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN); Führung Streitkräfte (FüSK); Strategie und Einsatz (SE). Die Mitarbeit im Steuerkreis ist nicht auf vorab festgelegte Referate beschränkt. Vielmehr stellen die in den jeweiligen Abteilungen des BMVg identifizierten und im Steuerkreis permanent vertretenen Referate Pol II 4, Plg I 1, AIN I 3, FüSK I 4 und SE III 5 als Kern des Steuerkreises in erster Linie Ansprechpartner für die Rechtsabteilung dar, über die auch weiterer Sachverstand einbezogen werden kann und soll. Fachliche Verantwortlichkeiten gemäß der Geschäftsverteilung innerhalb des BMVg bleiben unberührt.

5 Verfahren

501. Prüfungsverfahren nach Artikel 36 ZP I werden im Schwerpunkt im Rahmen des Verfahrens für die Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung in der Bundeswehr (Zentrale Dienstvorschrift A-1500/3 „Customer Product Management (CPM) (nov.)“) durchgeführt. Dieses Beschaffungsverfahren gliedert sich grundsätzlich in:

- die Analysephase Teil 1,
- die Analysephase Teil 2,
- die Realisierungsphase und
- die Nutzungsphase.

502. Eine Waffenprüfung kann grundsätzlich in jeder der ersten drei Phasen des Beschaffungsverfahrens durchgeführt werden; vor Beginn der Nutzungsphase muss die Waffenprüfung abgeschlossen sein.

503. In der Regel findet die Waffenprüfung Eingang in den Teil 2 der Analysephase des CPM (nov.). Gemäß Nr. 320 der A-1500/3, ergibt sich bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen durch das jeweilige Integrierte Projektteam (IPT) die Teilaufgabe, „[sicherzustellen], dass keine nach

bestehenden oder zu erwartenden deutschen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen unzulässige Produkte in die Bundeswehr eingeführt werden (…)“.

504. Das insoweit einschlägige Verfahren zur Feststellung der Völkerrechtskonformität der zu erarbeitenden materiellen Lösungsvorschläge ist die Prüfung nach Artikel 36 ZP I. Der zuständige Projektleiter oder die zuständige Projektleiterin (PL), der oder die die Leitung des IPT übernimmt, hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Waffenprüfung nach Artikel 36 ZP I (siehe **Abschnitt 3 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**) BMVg R I 3 um deren Durchführung zu ersuchen. Das Ersuchen ist über die zuständige Fachaufsicht im BMVg vorzulegen. BMVg R I 3 führt dann die Waffenprüfung, die sich ggf. über weitere Phasen des CPM erstrecken kann, unter Einbeziehung des Steuerkreises durch. B

505. Über die Waffenprüfung hinausgehende Verpflichtungen zur Prüfung sonstiger nationaler wie internationaler Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

506. Die völkerrechtliche Prüfung kann entweder zu einer abschließenden Feststellung führen oder beispielsweise bei einer phasenweisen Entwicklung des Prüfgegenstandes sukzessive Bewertungen bereitstellen, die erst nach weiteren Entwicklungsschritten in ein finales Ergebnis zur Völkerrechtskonformität münden. BMVg R I 3 ist in sämtlichen Phasen des CPM (nov.) zu beteiligen.

507. Bei Beschaffungsvorgängen außerhalb des CPM (nov.) wird die Waffenprüfung im Allgemeinen ministeriellen Geschäftsgang im Rahmen von Vorlagen und der Mitarbeit an grundlegenden Dokumenten durchgeführt. Dabei hat die jeweils federführende Stelle das entsprechende Ersuchen um Prüfung an BMVg R I 3 zu richten.

508. Außerhalb von Beschaffungsprozessen finden Prüfungen nach Art. 36 ZP I insbesondere bei der Prüfung, Entwicklung, oder Einführung neuer Methoden der Kriegführung statt. Die Nr. 507 dieser Zentralen Dienstvorschrift Satz 2 gilt entsprechend.

6 Prüfmaßstab

601. Rechtlicher Maßstab für die Waffenprüfung ist vorrangig das für die Bundesrepublik Deutschland geltende Humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten. Die rechtliche Beurteilungskompetenz und -verantwortung hierfür liegt bei der Rechtsabteilung des BMVg, Referat R I 3.

602. Die Frage, ob eine neue Waffe, ein Mittel oder eine Methode der Kriegführung eingeführt werden soll, beantwortet sich in Ansehung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben letztendlich danach, ob ausreichend Szenarien vorstellbar sind, in denen ein militärisch sinnvoller und operativ möglicher Einsatz als rechtlich zulässig beurteilt werden kann.

603. Die rechtliche Prüfung wird daher häufig nicht allein auf der Grundlage technischer und medizinischer Sachverhaltsdarstellungen erfolgen können, sondern auch militärisch-operative Analysen einbeziehen müssen.

7 Fachliche Zuarbeit

B **701.** Mit dem Ersuchen um Durchführung einer Waffenprüfung nach Artikel 36 ZP I ist dem Steuerkreis die zu deren Durchführung erforderliche Zuarbeit zu leisten.

702. Hierzu zählen in der Regel folgende Materialien:

- eine vollständige technische Beschreibung des Prüfgegenstandes, einschließlich der Darlegung seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs, seiner tatsächlichen Wirkung und seiner Verlässlichkeit sowie ggf. einer Beschreibung danach verbleibender Risiken bei bestimmungsgemäßem Einsatz des Prüfgegenstands (Waffe/Mittel);
- ggf. medizinische Gutachten über seine Wirkung auf den menschlichen Körper (Waffe/Mittel);
- Darstellung seiner Auswirkungen auf die natürliche Umwelt (Waffe/Mittel);
- Darstellung von Bestimmung und Wirkweise einer Methode der Kriegführung.

703. Der Umfang der entsprechenden Materialien kann in Abhängigkeit von der Phase der Durchführung der Waffenprüfung variieren und verbunden mit entsprechenden Ergänzungsanforderungen seitens BMVg R I 3 / Steuerkreis erst sukzessive zur Vervollständigung der Prüfungsgrundlage führen.

8 Dokumentation

801. Jeweils eine Ausfertigung des Ergebnisses der Waffenprüfung nach Artikel 36 ZP I verbleibt als Teil des konkreten Beschaffungsvorgangs beim zuständigen IPT bzw. sonstigem Projektverantwortlichen sowie bei BMVg R I 3.

9 Anlagen

9.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. I. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949	Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte [I. Zusatzprotokoll von 1977]
2. A-1500/3	Customer Product Management (nov.)

45. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat die Bundeswehr militärsoziologische Begleitstudien der Übung Trident Juncture 2015 und vorheriger Übungen durchgeführt, und welche Ergebnisse haben diese im Hinblick auf das Vertrauen der befragten Soldatinnen und Soldaten in ihre persönliche Ausrüstung bzw. das Gerät ihrer Einheit ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 11. Juli 2016

Im Auftrag des Multinationalen Kommandos Operative Führung/Multinational Joint Headquarters Ulm hat das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) die NATO-Übung Trident Juncture 2015 mit einer militärsoziologischen Studie begleitet. Diese Untersuchung ist die erste Studie des ZMSBw zu einer Übung.

Das ZMSBw hat die Befragung während der Übung Trident Juncture im Oktober und November 2015 durchgeführt. Von den ca. 3 000 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die an der Übung teilnahmen, haben sich 768 Personen (ca. 26 Prozent) an der Umfrage beteiligt. Die Stichprobe ist nicht repräsentativ für die Bundeswehr insgesamt.

Die Arbeit an der Studie ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Bei den in „BILD“ vom 20. Juni 2016 hierzu dargestellten Zahlen handelt es sich um nicht veröffentlichte und noch nicht bewertete Teilergebnisse der Untersuchung.

Der Forschungsbericht zu der Studie wird derzeit vom ZMSBw erarbeitet und soll im Anschluss dem Bundesministerium der Verteidigung vorgelegt werden.

46. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Zahlungen bzw. geldwerten Leistungen aus Bundeshaushaltsmitteln – durch den Bundesnachrichtendienst (BND), das Bundesverteidigungsministerium, mehrheitliche bundeseigene Unternehmen bzw. auf deren Geheiß durch Dritte – sind im Jahr 2016 dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw), dessen Vorstandsmitgliedern bzw. deren Geheißpersonen oder Unternehmen (vgl. WamS, 8. Februar 2015; SPON, 9. Februar 2015) zugewendet worden, etwa aus Anlass des Empfangs im Rahmen des Sicherheitspolitischen Forums Berlin am 22. Juni 2016, und welche entsprechenden Zahlungen bzw. Leistungen sind anlässlich dieses Empfangs bzw. für diesen Empfang als solchen zugewendet worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 14. Juli 2016

Der VdRBw erhält an Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt für die Durchführung der Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr für das Haushaltsjahr 2016 einen Zuwendungsbetrag von derzeit 16 529 000 Euro. Die Differenz zum „Wirtschaftsplan über die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. für das Rechnungsjahr 2016" (17 769 000 Euro) ergibt sich aufgrund von zu erwartenden Minderausgaben im Rahmen der Ausbildung der individuellen Grundfertigkeiten und körperlichen Leistungsfähigkeit. Zusätzlich verfügt der VdRBw über Eigenmittel aus den zu erwartenden Mitgliedsbeiträgen für das Jahr 2016 in Höhe von 3 220 498 Euro. Die Verwendungszwecke der Zuwendungen und der Eigenmittel ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan.

Präsidiumsmitglieder des VdRBw erhalten keine Zahlungen oder geldwerten Leistungen aus Zuwendungsmitteln. Sie erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50 Euro aus Eigenmitteln des VdRBw. Reisekosten werden auf Antrag ebenfalls aus Eigenmitteln gezahlt.

An Geheißpersonen werden keine Zahlungen geleistet. Verwertungen von beweglichen Sachen oder unentgeltlich überlassenes Material werden in der Regel über die VEBEG GmbH abgewickelt (Fahrzeuge, Druckmaschinen o. Ä.).

Bei Zahlungen an Unternehmen und Leistungserbringer wird entsprechend den geltenden rechtlichen Regelungen verfahren.

Im Wirtschaftsplan sind zweckgebundene Ausgaben in Höhe von insgesamt 471 000 Euro für die allgemeine sicherheitspolitische Arbeit vorgesehen, u. a. auch für das erstmals ausgerichtete Sicherheitspolitische Forum Berlin vom 22. Juni 2016.

Am 22. Juni 2016 hat der VdRBw das Tipi am Kanzleramt ganztägig u. a. für das Sicherheitspolitische Forum Berlin mit ca. 400 Personen genutzt.

Die Veranstaltungen im Tipi (Verleihung der Medienpreise, Sicherheitspolitisches Forum Berlin) wurden aus Zuwendungsmitteln des Bundes (ca. 41 000 Euro) und aus Eigenmitteln des VdRBw (ca. 9 000 Euro) finanziert. Von den zuvor genannten Mitteln wurden für den abschließenden Empfang insgesamt 21 400 Euro verwendet, davon aus Zuwendungsmitteln des Bundes 16 050 Euro und aus Eigenmitteln des VdRBw 5 350 Euro.

47. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Ursache führte nach Kenntnis der Bundesregierung zum Absturz eines US-Kampfjets vom Typ F-16 am 11. August 2015 in Bayern, und seit wann liegt der Bundesregierung diese Information vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 8. Juli 2016

Die Ursache bzw. die Ursachen des Flugunfalls eines Luftfahrzeugs des Typs F-16 der United States Air Force (USAF) am 11. August 2015 wird bzw. werden durch den Flugunfalluntersuchungsausschuss der USAF festgelegt. Die Untersuchungen dauern noch an. Demzufolge liegt der Bundesregierung der Untersuchungsbericht der USAF noch nicht vor.

48. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie alt war nach Kenntnis der Bundesregierung der US-Kampfjet vom Typ F-16, der am 11. August 2015 in Bayern abstürzte, und wann wurde er zuletzt gewartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 8. Juli 2016

Das Alter und der technische Zustand des Luftfahrzeuges werden im Rahmen der Flugunfalluntersuchung betrachtet und bewertet. Das Ergebnis der Bewertung ist Bestandteil des Untersuchungsberichtes. Aufgrund der noch andauernden Flugunfalluntersuchung liegt dieser der Bundesregierung noch nicht vor.

49. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die geltend gemachten Sachschäden infolge des Absturzes des US-Kampfjets vom Typ F-16 am 11. August 2015 in Bayern, und inwiefern konnten zwischenzeitlich alle Schäden reguliert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 8. Juli 2016

Infolge des Absturzes des Luftfahrzeuges wurden gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Forderungen in Höhe von ca. 1 Mio. Euro geltend gemacht. Bis heute hat die BImA ca. 950 000 Euro an Geschädigte ausgezahlt.

Alle entscheidungsreifen Anträge wurden abschließend bearbeitet. Derzeit noch nicht entscheidungsreif sind einzelne Anträge, für deren Entscheidung noch weitere Untersuchungen notwendig sind.

50. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern führte der Absturz des US-Kampfjets vom Typ F-16 am 11. August 2015 in Bayern vorübergehend oder langfristig zu einer Veränderung der Genehmigungspraxis entsprechender Übungsflüge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 8. Juli 2016

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Veränderung der etablierten Verfahren zur Genehmigung von Übungsflügen ausländischer Streitkräfte in Deutschland aufgrund des betreffenden Flugunfalls notwendig machen würden.

51. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viel hätte nach Kenntnis der Bundesregierung die sachgerechte Instandsetzung der Gebäude der Offizierschule der Luftwaffe (OSLw) Fürstenfeldbruck gekostet, und inwiefern wurden diese geschätzten Kosten bei der Entscheidung, die OSLw in Fürstenfeldbruck zu schließen und an den Standort Roth zu verlegen, berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 8. Juli 2016

Eine sach- und bedarfsgerechte Instandsetzung der Gebäude der OSLw in Fürstenfeldbruck hätte nach ersten Erhebungen im Jahr 2009 zwischen rund 65 Mio. Euro und rund 95 Mio. Euro gekostet.

Die Stationierungsentscheidung vom 26. Oktober 2011 war das Ergebnis einer umfassenden und gründlichen Analyse, in der alle relevanten Faktoren in einer ganzheitlichen Betrachtung der Grundprinzipien „Funktionalität“, „Kosten“, „Attraktivität“ und „Präsenz in der Fläche“ abgewogen wurden.

Die Verlegung der OSLw nach Roth ist Bestandteil der Entscheidung zum Standort Fürstenfeldbruck. Sie basiert insbesondere auf wirtschaftlichen und funktionalen Überlegungen. Alle vormals neben der OSLw am Standort Fürstenfeldbruck stationierten Dienststellen wurden bzw. werden aufgelöst oder verlegt.

Dadurch wäre die vorhandene Infrastruktur am Standort Fürstenfeldbruck mit der OSLw als dann einzig verbleibender Dienststelle nicht mehr wirtschaftlich ausgelastet.

Gegen eine Weiternutzung der derzeitigen Infrastruktur der OSLw in Fürstenfeldbruck sprach insbesondere auch der umfangreiche Sanierungs- und Anpassungsbedarf. Dieser wäre unter Beachtung des bestehenden Denkmalschutzes neben hohen Ausgaben auch mit einem hohen Planungsrisiko verbunden. Darüber hinaus müssten alle Baumaßnahmen bei laufendem Ausbildungsbetrieb und unter Schaffung von Interimsunterbringungen erfolgen.

52. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Auf Grundlage welcher Berechnungen geht die Bundesregierung davon aus, dass eine Verlegung der OSLw Fürstenfeldbruck an den Standort Roth wirtschaftlich sinnvoll ist, und mit welchen Einsparungen, die sich aus dem Umzug ergeben, rechnet das Bundesverteidigungsministerium jährlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 8. Juli 2016

Die Abwägung aller Faktoren im Rahmen der Stationierungsentscheidung 2011 hat dazu geführt, dass die Aufgabe der Liegenschaft Fliegerhorst Fürstenfeldbruck und die Verlegung der Dienststellen nach überschlägiger Abschätzung auch wirtschaftlich sinnvoll sind.

Am Standort Roth in der Otto-Lilienthal-Kaserne lässt sich eine moderne, attraktive und am zukünftigen Bedarf orientierte Ausbildungs- und Unterkunftsinfrastruktur ohne Beeinträchtigung des laufenden Lehrbetriebs errichten. Die Schaffung einer kostenträchtigen Interimsunterbringung ist nicht erforderlich. Anders als Fürstenfeldbruck verfügt Roth schon heute in ausreichender Dimensionierung und in räumlicher Nähe über die Standortausbildungsanlagen.

Wie in der Antwort auf die Schriftliche Frage 51 dargelegt, werden bzw. wurden alle vormals neben der OSLw am Standort Fürstenfeldbruck stationierten Dienststellen aus vorwiegend organisatorischen und funktionalen Gründen aufgelöst oder vom Standort Fürstenfeldbruck wegverlegt. Hieraus ergeben sich weitere Synergie- und Einspareffekte, die sich nicht beziffern lassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

53. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Wie viele Personen leisten derzeit in den Kreisen Sächsische Schweiz – Osterzgebirge sowie Meißen einen Bundesfreiwilligendienst (BFD), ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ), und wie stellt sich die derzeitige Zahl der Bewerberinnen und Bewerber bzw. der freien Stellen dar (bitte nach Frauen und Männern, Altersgruppen und den beim BFD ausgewiesenen Einsatzbereichen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 8. Juli 2016

Am 4. Juli 2016 leisteten 215 Frauen und 175 Männer einen BFD in den Kreisen Sächsische Schweiz – Osterzgebirge sowie Meißen. Die gewünschte Aufteilung entnehmen Sie bitte den folgenden Übersichten:

BFD im Dienst am 04.07.2016 in Meißen

Alter ►	< 18		18-26		27-50		51-59		60-65		> 65		Gesamtergebnis		
Anerkannter Bereich ▼ Anrede ►	Frau	Herr	Frau	Herr	Frau	Herr	Frau	Herr	Frau	Herr	Frau	Herr	Frau	Herr	Gesamt
Flüchtlingsbetreuung			1		3		1						5	0	5
Kinder- und Jugendbetreuung	6		7	5	20	5	8	5	3			1	44	16	60
Kultur und Bildung		3	3	10	6	6	4	3	5	3	1		19	25	44
Religionsgebundene Einrichtung							1		1				2	0	2
Sonstige Einrichtung						1							0	1	1
Sozialer Bereich		1		5	19	15	8	3	1	3			28	27	55
Sport					1	2	1		2	3		2	4	7	11
Umweltschutz		1		1	3	8	1	8	2	3	1	1	7	22	29
Zivil- und Katastrophenschutz					1	1							1	1	2
Gesamtergebnis	6	5	11	21	53	38	24	19	14	12	2	4	110	99	209

BFD im Dienst am 04.07.2016 im Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Alter ►	< 18		18-26		27-50		51-59		60-65		> 65		Gesamtergebnis		
Anerkannter Bereich ▼ Anrede ►	Frau	Herr	Frau	Herr	Frau	Herr	Frau	Herr	Frau	Herr	Frau	Herr	Frau	Herr	Gesamt
Flüchtlingsbetreuung	1		1		1	2	1	1					4	3	7
Kinder- und Jugendbetreuung	5	4	11	3	13	2	5	2	1	1	1		36	12	48
Kultur und Bildung		1		1	5	2	3	4	4	3			12	11	23
Religionsgebundene Einrichtung				1			1						1	1	2
Sonstige Einrichtung					2	1	1		3	2		1	6	4	10
Sozialer Bereich	3		5	3	19	4	6	5	4	5			37	17	54
Sport					2	4	1	3	1	1			4	8	12
Umweltschutz		1	3	4	1	3	1	6		5		1	5	20	25
Zivil- und Katastrophenschutz													0	0	0
Gesamtergebnis	9	6	20	12	43	18	19	21	13	17	1	2	105	76	181

Die kleinste Einheit, nach der im FSJ und FÖ Daten erhoben werden, ist das Bundesland. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen ist daher nicht möglich. Im Förderjahrgang 2015/2016 sind laut Stichtagsstatistik (1. Dezember 2015) im Freistaat Sachsen: 333 Freiwillige im FÖJ im Einsatz. Es gab 841 Bewerbungen und 635 Bewerbungsgespräche. In den Einsatzstellen im Bundesland Sachsen sind laut Stichtagsstatistik 1 993 Freiwillige im FSJ im Dienst. Da die Bewerberangaben im FSJ zentralstellenbezogen und nicht bundeslandbezogen vorliegen, können dazu nur die zentralen Aussagen, die sich aus der Gesamtstatistik ergeben, herangezogen werden.

Die Daten für den Förderjahrgang 2016/2017 werden zum Stichtag des 1. Dezember 2016 erhoben und im April 2017 vorliegen. In den Freiwilligendiensten gibt es Mehrfachbewerbungen sowohl für die unterschiedlichen Dienste als auch für die verschiedenen Einsatzstellen in einzelnen Diensten.

54. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Inwieweit stimmen telefonisch erteilte Auskünfte des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), dass auf Grund der großen Nachfrage und der andererseits fehlenden Stellen bzw. finanziellen Mittel in vielen Bereichen BFD-Stellen nur noch für Jugendliche unter 25 Jahren zur Verfügung stehen, und welche Begründung gibt es dafür seitens der Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 8. Juli 2016

Alle Zentralstellen, so auch die Zentralstelle des BAFzA, steuern ihr Kontingent in eigener Verantwortung. Dies gilt sowohl für den Einsatz als auch für die altersmäßige Aufteilung der Freiwilligen. Die Zentralstelle des BAFzA hat sich wegen der dort sehr hohen Nachfrage von älteren Freiwilligen entschlossen, eine Kontingentierung auch hinsichtlich des Alters der Freiwilligen vorzunehmen. Denn der Bundesfreiwilligendienst steht allen Altersgruppen offen. Während die lebensälteren freiwilligen ihren Dienst im Prinzip jederzeit antreten können, konzentriert sich der Dienstantritt bei den Lebensjüngeren aus nachvollziehbaren Gründen auf den Herbst. Damit diese im Herbst auch noch eine Chance auf eine Vereinbarung haben, muss ein Kontingent reserviert werden. Dies führt nicht zu einer Benachteiligung älterer Menschen, sondern soll vielmehr eine absehbare Benachteiligung der Lebensjüngeren verhindern.

Es trifft deshalb zu, dass bei der Zentralstelle des BAFzA derzeit nur noch jüngere Freiwillige eine Vereinbarung für den Bundesfreiwilligendienst abschließen können. Sollte das Kontingent für die Lebensjüngeren nicht ausgeschöpft werden, besteht die Möglichkeit, diese Plätze für ältere Freiwillige zur Verfügung zu stellen. Ansonsten wird es für ältere Freiwillige im kommenden Jahr wieder Einsatzmöglichkeiten geben.

55. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung ihre Stellungnahme zu ihrem Siebten Altenbericht „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ veröffentlichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 8. Juli 2016

Die Stellungnahme der Bundesregierung zum Siebten Altenbericht wird zurzeit erarbeitet, um sie zeitnah innerhalb der Bundesregierung abzustimmen. Die Veröffentlichung erfolgt gemeinsam mit dem Bericht der Sachverständigenkommission zur Erstellung des Siebten Altenberichts nach entsprechendem Beschluss des Bundeskabinetts und wird fristgerecht in der 18. Legislaturperiode vorgelegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

56. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um medizinisch nicht notwendige chirurgische Eingriffe bei noch nicht selbst entscheidungsfähigen Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zu verhindern (vgl. Deutscher Ethikrat: „Intersexualität. Stellungnahme“, veröffentlicht am 23. Februar 2012, sowie Bundesärztekammer: „Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung – Disorders of Sex Development, DSD“, beschlossen am 30. Januar 2015), und wie plant die Bundesregierung angesichts der Wirkungslosigkeit bisheriger Maßnahmen, belegt durch die DRG-Statistiken (DRG – Diagnose bezogene Fallpauschalen) der Gesundheitsberichterstattung des Bundes, denen zufolge von 2005 bis 2014 keine wesentlichen Änderungen der Zahlen von Genitaloperationen an Vagina und Vulva der unter Einjährigen bis ein- bis fünfjährigen Kinder erreicht wurde, verbindliche Vorgaben zu etablieren (vgl. DRG-Statistiken 5-705, 5-706 bzw. 5-716, 5-718 sowie Krämer, Anike; Sabisch, Katja; Woweries, Jörg: „Varianten der Geschlechtsentwicklung – die Vielfalt der Natur“, Zeitschrift des BERUFSVERBANDS DER KINDER- UND JUGENDÄRZTE e. V., 2016, Nr. 5, S. 319)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 8. Juli 2016

Die Bundesregierung befasst sich intensiv mit der besonderen Situation von trans- und intersexuellen Menschen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu der Thematik eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) unter seinem Vorsitz einberufen. Darin wirken das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Gesundheit als ständige Mitglieder mit.

Die zitierte Publikation von Krämer et al. von 2016 ist der IMAG bekannt. Die Auswertung der DRG-Statistiken im Hinblick auf die Anzahl durchgeführter Genitaloperationen erfordert indes eine differenzierte, fachliche Betrachtung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es keine einheitliche Definition von Intersexualität gibt und auch in der Fachwelt keine Einigkeit darüber besteht, welche Erkrankungen oder Störungen gemäß der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) zum Komplex der DSD (disorders of sex development) gehören. In der zitierten Publikation wur-

den für einzelne Prozeduren (OPS-Code – Operationen- und Prozedurenschlüssel) Zahlen dargestellt, ohne dass erkennbar ist, bei welcher Diagnosestellung (ICD-Code) diese Prozeduren erfolgt sind. Inwiefern diese Zahlen für Intersexualität spezifisch sind, kann daher zurzeit nicht beurteilt werden. Eine Bewertung der Zahlen aus der zitierten Publikation innerhalb der IMAG steht noch aus.

Die IMAG hat das Thema Intersexualität und medizinische Behandlung auf der Grundlage der 18 Empfehlungen zur medizinischen Behandlung aus der Stellungnahme Intersexualität des Deutschen Ethikrats von 2012 beraten. Die Behandlung dieses Themenblocks ist noch nicht abgeschlossen, weil die in Kürze zu erwartende überarbeitete Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. zu diesem Thema abgewartet und in die abschließende Beratung einbezogen werden sollen.

57. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Wie viele niedergelassene Kinderärztinnen und -ärzte gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit, und wie viele verfügen über die Zusatzqualifikation „Pädiatrische Palliative Care“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 11. Juli 2016

Nach den zuletzt von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) veröffentlichten Daten haben zum 31. Dezember 2015 bundesweit insgesamt 5 740 Kinderärztinnen und -ärzte an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen. Wie viele dieser Kinderärztinnen und -ärzte über die Zusatzqualifikation „Pädiatrische Palliative Care” verfügen, ist dem Bundesministerium für Gesundheit nicht bekannt. Entsprechende Daten liegen auch der KBV nicht vor.

58. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Wie viele in Krankenhäusern angestellte Kinderärztinnen und -ärzte gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit, und wie viele verfügen über die Zusatzqualifikation „Pädiatrische Palliative Care“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 11. Juli 2016

Nach den von der Bundesärztekammer (BÄK) veröffentlichten Daten über die im Krankenhaus tätigen Ärzte waren am 31. Dezember 2015 bundesweit 5 853 Kinderärztinnen und-ärzte in den Krankenhäusern beschäftigt. Wie viele dieser Kinderärztinnen und -ärzte über die Zusatzqualifikation „Pädiatrische Palliative Care“ verfügen, ist dem Bundesministerium für Gesundheit nicht bekannt. Entsprechende Daten liegen auch der BÄK nicht vor.

59. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Ist nach Ansicht der Bundesregierung die gegenwärtige Anzahl der Kinderärztinnen und -ärzte mit der Zusatzqualifikation „Pädiatrische Palliative Care“ ausreichend, um die kinderärztliche Versorgung in der ambulanten und stationären Hospizarbeit zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 11. Juli 2016

Die ärztliche Versorgung schwerstkranker Kinder und Jugendlicher ist eine besondere Herausforderung. Es geht um die Behandlung eines breiten Spektrums spezifisch pädiatrischer Grunderkrankungen, teils seltener Erkrankungen, neurologischer Erkrankungen oder Fehlbildungssyndrome. Die Fallzahlen sind gering. Häufig ist eine längere spezialisierte ambulante Palliativversorgung erforderlich. Auch im familiären Bereich sind spezielle Bedürfnisse zu berücksichtigen. Um eine zielgerichtete Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder und Jugendlicher weiterzuentwickeln, haben – angestoßen durch Fachgespräche im Bundesministerium für Gesundheit – der GKV-Spitzenverband (GKV – gesetzliche Krankenversicherung), die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene, die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e. V. und der Deutsche Hospiz- und Palliativverband e. V. im Juni 2013 Empfehlungen zur Ausgestaltung der Versorgungskonzeption der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) von Kindern und Jugendlichen konsentiert. Auf dieser Grundlage sind in verschiedenen Regionen Deutschlands zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern Verträge zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen abgeschlossen worden.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland haben zudem die Selbstverwaltungspartner der Ärzteschaft und der Krankenkassen den Auftrag erhalten, zusätzliche berechnungsfähige Leistungen zur Steigerung der Qualität der Palliativversorgung, zur Qualifikation der Haus- und Fachärzte sowie zur Förderung der Netzwerkarbeit mit den anderen an der Versorgung beteiligten Berufsgruppen und Versorgungseinrichtungen zu vereinbaren.

60. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Welche Organisationen und Verbände sind nach Kenntnis der Bundesregierung berechtigt, die Interessen der formell und informell Pflegenden zu vertreten, und welche Kriterien sind nach Einschätzung der Bundesregierung für diese Auswahl relevant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 8. Juli 2016

Der Anspruch, die Interessen von formell und informell Pflegenden zu vertreten, ergibt sich aus der Satzung und den selbstgesetzten Aufgaben und Zielen des jeweiligen Verbandes bzw. der jeweiligen Organisation. Der Bundesregierung sind zahlreiche Verbände und Organisationen bekannt, die einer solchen Interessenvertretung nachgehen. Grundsätzlich

sind alle Verbände und Organisationen berechtigt, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen der Bundesregierung abzugeben und sich damit in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

61. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Welche Organisationen und Verbände sind nach Kenntnis der Bundesregierung berechtigt, die Interessen der Menschen mit Pflegebedarf zu vertreten, und welche Kriterien sind für diese Auswahl relevant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 8. Juli 2016

Der Anspruch, die Interessen von Menschen mit Pflegebedarf zu vertreten, ergibt sich aus der Satzung und den selbstgesetzten Aufgaben und Zielen des jeweiligen Verbandes bzw. der jeweiligen Organisation. Der Bundesregierung sind zahlreiche Verbände und Organisationen bekannt, die einer solchen Interessenvertretung nachgehen. Grundsätzlich sind alle Verbände und Organisationen berechtigt, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen der Bundesregierung abzugeben und sich damit in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Als maßgebliche Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene nach § 118 des Elften Buch Sozialgesetzbuches (SGB XI) gelten gemäß § 2 der Verordnung zur Beteiligung der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen im Bereich der Begutachtung und Qualitätssicherung der Sozialen Pflegeversicherung (Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung – PfleBeteiligungsV) vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 599):

- der Sozialverband VdK Deutschland e. V.,
- der Sozialverband Deutschland e. V. – Bundesverband,
- die Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.,
- die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.,
- die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. und
- der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung maßgeblicher Organisationen auf Bundesebene sind in § 1 der Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung geregelt.

Innerhalb der Bundesregierung vertritt insbesondere der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege die Belange von Pflegebedürftigen.

62. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie viele Menschen mit Pflegebedarf sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell auf Hilfe zur Pflege angewiesen, und wie wird sich nach Erkenntnis der Bundesregierung diese Zahl in den nächsten zwei Jahren entwickeln?

63. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie erklärt die Bundesregierung die steigende Anzahl von Menschen mit Pflegebedarf, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, und welche Maßnahmen plant sie, um diese Entwicklung zu unterbrechen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 8. Juli 2016

Die Fragen 62 und 63 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug am 31. Dezember 2014 die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege 99 063 außerhalb und 252 599 innerhalb von Einrichtungen (Mehrfachnennungen möglich). Insgesamt erhielten 350 034 Personen Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII. Aktuellere Zahlen liegen derzeit nicht vor.

Insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung steigt die Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt und damit auch die Zahl der auf Leistungen der Hilfe zur Pflege angewiesenen Pflegebedürftigen. Der Anteil der Empfänger von Hilfe zur Pflege an den Pflegebedürftigen ist mit ambulant etwa 5 Prozent und stationär etwa 32 Prozent hingegen bereits über einen längeren Zeitraum konstant.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

64. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)

Wie hoch wird der Eigenanteil für Kommunen oder im Gewerbegebiet ansässige Firmen sein, um Fördermittel für superschnelle Glasfaser im Gewerbegebiet nutzen zu können (siehe „Netzallianz bringt unterversorgte Gewerbegebiete ans schnelle Internet“, Pressemitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15. Juni 2016)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 4. Juli 2016

Bezüglich der Details des Sonderaufrufes befindet sich die Bundesregierung derzeit noch in Abstimmungsgesprächen, so dass noch keine weiteren Informationen vorliegen.

65. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Berechnungen (Zahlenbasis) liegen dem Kosten-Nutzen-Verhältnis des Straßenbauprojekts B 388-G050-BY (B 388 N-OU Passau) zugrunde, und welche konkreten Nordumfahrungen (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 65 auf Bundestagsdrucksache 18/8659) wurden alternativ untersucht (insbesondere Fortführung der Kreisstraße PA 93, Aicha v. W. – Hutthurm)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. Juli 2016

Grundlage für die Projektbewertungen zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 war die von Fachgutachtern im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitaler Infrastruktur (BMVI) erstellte Prognose der künftigen Verkehrsentwicklung in Deutschland für das Zieljahr 2030, die auf ein Verkehrsmodell umgelegt wurde. Die dazu angewandten Bewertungsvorschriften, Bewertungsfaktoren, Bezugsgrößen, Rechenwege und Fallbeispiele sind im Methodenhandbuch zum Bewertungsverfahren des BVWP 2030 (PTV et al., 2016) erläutert.

Die auf dieser Basis getrennt nach Nutzerkomponenten auch für die Nordumgehung Passau ermittelten Bewertungsergebnisse sowie die gesamtwirtschaftliche Beurteilung der betrachteten Vorhaben sind im BVWP 2030, Entwurf, Stand: März 2016 sowie im Projektinformationssystem (PRINS) zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 veröffentlicht. Auf die veröffentlichten Unterlagen wird verwiesen.

Der Bund hat die von den Ländern zur Aufnahme in den BVWP 2030 vorgeschlagenen Vorhaben einer Projektbewertung unterzogen. Die Projektanmeldung der Bayerischen Straßenbauverwaltung im Raum Passau umfasst eine Nordumfahrung von Passau sowie alternativ einen innerstädtischen Tunnel (Georgsbergtunnel). Eine Fortführung der Kreisstraße PA 93 ist dagegen nicht Teil der BVWP-2030-Anmeldung. Auf die Veröffentlichungen der BVWP-2030-Anmeldelisten sowie der BVWP-2030-Bewertungsergebnisse wird verwiesen.

66. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit kann die Bundesregierung bestätigen, dass für die Innovationsprämie für besonders leise Güterwagen ein Gesamtvolumen von ca. 60 Millionen Euro geplant ist, und wie stark müssen europäische Lärmschutzstandards unterschritten werden, damit die Prämie abgerufen werden kann (vgl. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2016/031-dobrindt-leiseschiene.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Juli 2016

Die Bundesregierung kann bestätigen, dass für die Innovationsprämie für besonders leise Güterwagen ein Gesamtvolumen von ca. 60 Millionen Euro geplant ist. Im Abstimmungsprozess der Förderrichtlinie wird festgelegt, um welchen Wert die förderbaren Güterwagen den im Juli 2016 geltenden Grenzwert für das Vorbeifahrgeräusch von 83 dB(A) unterschreiten müssen.

67. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Für welche Standorte wurden in der Vergangenheit schon Bundesförderungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für den Bau von in den öffentlichen Nahverkehr eingebundenen Seilbahnen beantragt, und inwieweit ist die Bundesregierung der Ansicht, dass in den öffentlichen Nahverkehr eingebundene Seilbahnen ab dem Jahr 2019 über das GVFG förderfähig sein sollten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Juli 2016

Entsprechende Anträge für den Bau von in den öffentlichen Nahverkehr eingebundenen Seilbahnen sind bisher nicht gestellt worden. Seilbahnen sind im Rahmen des GVFG nicht förderfähig, da sie nicht schienengebunden sind.

Nach derzeitiger Rechtslage läuft das GVFG Ende 2019 aus. Die Bundesregierung bekennt sich ausdrücklich zum Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015, in dem Bund und Länder vereinbart haben, die Mittel des GVFG im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ungekürzt über 2019 hinaus fortzuführen.

68. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Warum sind in „Dobrindts Modernisierungsprogramm“ für 108 kleine Bahnstationen nur zwei Bahnhöfe aus Sachsen (Großröhrsdorf und Neugersdorf) berücksichtigt, andere Bundesländer dagegen mit deutlich mehr Verkehrsstationen (z. B. Bayern mit 13 oder Hessen mit 24), und welche weiteren kleinen Bahnhöfe aus Sachsen wurden noch nachgemeldet bzw. stehen auf der Liste für den Aus- und Umbau größerer Bahnhöfe mit Förderung aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung II (siehe Pressemitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur 096b/2016 vom 16. Juni 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juli 2016

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms (ZIP) des Bundes hat sich der Freistaat Sachsen als kofinanzierendes Bundesland für das Teilprogramm zur Herstellung der Barrierefreiheit kleinerer Schienenverkehrsstationen in Abstimmung mit der DB Station&Service AG dazu entschieden, nur Maßnahmen in die Finanzierungsvereinbarung (FinVe) aufzunehmen, die sicher bis Ende 2018 abgeschlossen werden können. Dies wird nur bei den genannten Stationen Großröhrsdorf und Neugersdorf der Fall sein.

Vom Freistaat Sachsen wurden keine weiteren Stationen für das ZlP-Teilprogramm zur Barrierefreiheit nachgemeldet.

Im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung II (LuFV II) ist der barrierefreie Ausbau folgender Stationen vorgesehen:

Bischofswerda, Wittgendorf, oberer Bahnhof, Dresden Hauptbahnhof, Tiefbahnsteige, Zittau, Leipzig-Thekla, Großenhain, Cottbuser Bahnhof, Flöha, Taucha (bei Leipzig), Torgau.

69. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Welche Bahnhöfe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren in den Kreisen Sächsische Schweiz – Osterzgebirge und Meissen barrierefrei ausgebaut, und bis wann werden nach derzeitiger Planung die noch nicht barrierefreien Bahnhöfe in diesen beiden Kreisen barrierefrei sein (bitte die einzelnen Bahnhöfe und sofern bekannt das jeweilige Jahr nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juli 2016

Im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge wurden folgende Stationen seit dem Jahr 2004 barrierefrei ausgebaut (in Klammern das jeweilige Baujahr):

Bad Schandau (2008), Burkhardswalde-Maxen (2004), Dohna (Sachs.) (2004), Freital-Potschappel (2004), Glashütte (Sachs.) (2008), Hartmannmühle (2004), Lohmen (2011), Mühlbach (b. Pirna) (2004), Niederschlottwitz (2004).

Im Landkreis Meißen wurden folgende Stationen seit dem Jahr 2004 barrierefrei ausgebaut (in Klammem das jeweilige Baujahr):

Meißen (2013), Meißen Triebischtal (2013), Neusörnewitz (2014), Priestewitz (2006), Radebeul Ost (2013), Radebeul-Kötzschenbroda (2013).

Im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge werden folgende Stationen nach derzeitiger Planung barrierefrei ausgebaut sein (in Klammem das jeweilige Baujahr):

Sebnitz (Sachs.) (2016), Goßdorf-Kohlmühle (2017), Schmilka-Hirschmühle (2021). Der Ausbau von weiteren 25 Stationen im Landkreis Sächsische Schweiz -Osterzgebirge ist in den kommenden Jahren vorgesehen und wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch die DB Station&Service AG sukzessive eingeplant.

Im Landkreis Meißen werden folgende Stationen nach derzeitiger Planung barrierefrei ausgebaut sein (in Klammern das jeweilige Baujahr):

Gröditz (b. Riesa) (2018), Großenhain Cottbuser Bahnhof (2019), Glaubitz (b. Riesa) (2020), Coswig (Bz. Dresden) (2021). Der Ausbau von weiteren 15 Stationen im Landkreis Meißen ist in den kommenden Jahren vorgesehen und wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch die DB Station&Service AG sukzessive eingeplant.

70. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Weshalb wurden die CO_2-Prüfergebnisse der Fahrzeuge im Rahmen der Nachuntersuchungen des Abgasskandals entgegen den Ankündigungen von Bundesminister Alexander Dobrindt, „[d]ieses Gesamtergebnis wird veröffentlicht werden. In diesem Gesamtergebnis werden auch die entsprechenden CO_2-Werte ausgewiesen sein“ (siehe http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18132.pdf), nicht im Bericht der Untersuchungskommission Abgas (siehe www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/bericht-untersuchungskommission-volkswagen.pdf?__blob=publicationFile) veröffentlicht, und wann ist mit einer Veröffentlichung der CO_2-Werte zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 11. Juli 2016

Prüfgegenstand der Untersuchungskommission war die Suche nach unzulässigen Abschalteinrichtungen bei Dieselfahrzeugen, wie sie im Fall der Volkswagen AG verwendet worden waren.

Die CO_2-Werte, die im Rahmen des Prüfverfahrens für den Bericht der Untersuchungskommission ermittelt worden sind, werden gesondert bewertet. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist diesbezüglich mit weiteren Prüfungen beauftragt und es werden weitere Messungen durchgeführt. Wenn die Ergebnisse vorliegen, werden sie in einem eigenen Bericht veröffentlicht.

71. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung bereit, für den geplanten Ausbau und Umbau der A 1 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen zwischen Rheinbrücke und Autobahnkreuz eine Tunnellösung anstelle einer Stelze, wie vom Rat der Stadt Leverkusen mit großer Mehrheit gefordert, umzusetzen und zu finanzieren, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juli 2016

Für den ersten Planungsabschnitt, A 1 Anschlussstelle Köln-Niehl – Autobahnkreuz Leverkusen-West wurde im Oktober 2013 der Planungsauftrag erteilt. Die Mitte 2014 vorgestellte Variantenuntersuchung ergab als Vorzugslösung eine Rheinquerung in Form einer Brücke etwa am heutigen Standort. Am 30. Oktober 2015 wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Der zweite Planungsabschnitt umfasst die Verbindung zwischen den Autobahnkreuzen Leverkusen-West (ohne Autobahnkreuz) und Leverkusen (ohne Autobahnkreuz). Für diesen zweiten Planungsabschnitt wird derzeit eine Machbarkeitsstudie erstellt. In der Machbarkeitsstudie werden ergebnisoffen die unterschiedlichen möglichen Bauvarianten, wie Brückenlösungen, Brücken-Damm-Kombinationen, Tunnel- und Troglage sowie Kombinationen aus Hoch- und Tieflage untersucht und verglichen. Erst wenn die Machbarkeitsstudie abgeschlossen ist, werden im Rahmen einer Variantenuntersuchung die Vorteile und Nachteile der Ansätze gegenübergestellt, so dass eine Entscheidung zugunsten einer Vorzugsvariante gefällt werden kann.

72. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Anhand welcher Kriterien werden die „besten verfügbaren Technologien“ genau definiert, von denen Bundesminister Alexander Dobrindt in der von ihm im Rahmen der Tagung des EU-Verkehrsministerrates am 6./7. Juni 2016 geforderten Neufassung des Artikels 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 die Zulassung von Abschalteinrichtungen für die Abgasreinigung abhängig machen will?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Juli 2016

Die abschließende Ausgestaltung der Kriterien und Prüfbedingungen ist Bestandteil der laufenden Gespräche auf europäischer Ebene.

73. Abgeordneter
Stephan Kühn (Dresden)
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Institution soll die Kriterien beurteilen, prüfen und kontrollieren, und wie werden Anpassungen der Kriterien an aktuelle technische Entwicklungen sichergestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Juli 2016

Auf Grundlage der derzeit geltenden europäischen Typgenehmigungsvorschriften sind für die Prüfung, Beurteilung und Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit die Technischen Dienste bzw. diejenige Typgenehmigungsbehörde zuständig, bei der der Hersteller einen Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung gestellt hat bzw. die eine Typgenehmigung erteilt hat.

74. Abgeordneter
Stephan Kühn (Dresden)
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung automatisiertes Fahren im schienengebundenen Verkehr und im öffentlichen Personenverkehr fördern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 5. Juli 2016

Automatisiertes Fahren im schienengebundenen Verkehr ist bereits seit der letzten Novellierung der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) im Jahr 1987 gesetzlich geregelt. Begleitend dazu wurde das technische Regelwerk durch die betroffenen Kreise (Verkehrsbehörden der Länder, Unternehmen und Verbände) erarbeitet und bei der Europäischen Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG notifiziert. Ein Anwendungsbeispiel für das sogenannte Fahren ohne Fahrzeugführer ist die U-Bahn in Nürnberg.

Die Strategie automatisiertes und vernetztes Fahren (AVF) ist nicht auf den motorisierten Individualverkehr beschränkt, sondern ist auf den öffentlichen Straßenverkehr gerichtet. Die Technologie des automatisierten und vernetzten Fahrens sowie die verhaltensrechtlichen Anforderungen an den Fahrer sind ebenso auf andere motorisierte Straßenfahrzeuge wie Busse oder Lkw anwendbar. Um die Einführung des AVF zu fördern, hat das BMVI das Digitale Testfeld Autobahn auf der Autobahn 9 eingerichtet. In einem nächsten Schritt werden die Errichtung und der Betrieb von digitalen Testfeldern in den wesentlich komplexeren Verkehrsumgebungen des suburbanen und urbanen Raumes unterstützt. Neben den Forschungsprogrammen von den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie und für Bildung und Forschung legt das BMVI ein fünfjähriges Forschungsprogramm Automatisierung und Vernetzung im Verkehr auf. In diesem Rahmen werden die über die technischen/technologischen Aspekte hinausgehenden, spezifisch den öffentlichen Personennahverkehr betreffenden Fragestellungen untersucht und übergreifende Lösungskonzepte erarbeitet.

75. Abgeordneter
Ingbert Liebing
(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, das bundeseigene Grundstück in der Gemeinde Büsum (Dithmarschen), den sogenannten „Tonnenhof", zu veräußern, und in welchem Verfahrensstand befindet sich gegenwärtig der Verkauf der Liegenschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Juli 2016

Die Bundesregierung beabsichtigt zurzeit keine Veräußerung dieser Bundesliegenschaft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

76. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU)

Welchen wissenschaftlichen Kompetenzkriterien und welchen Kriterien zum Ausschluss von Interessenskonflikten müssen Personen genügen, die vom Umweltbundesamt als Autoren von Ratgebern verpflichtet werden, und inwiefern entspricht Susanne Smolka, Autorin des Ratgebers „Einkaufswegweiser Biozide", die zugleich Aktivistin des Pestizid Aktions-Netzwerks e. V. (PAN Germany) ist, diesen Kriterien?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 12. Juli 2016

Sowohl die Vergabe von Forschungsaufträgen als auch die Auswahl der Auftragnehmer durch das Umweltbundesamt erfolgen auf der Grundlage einer ausführlichen Leistungsbeschreibung nach fachlich-wissenschaftlichen Kriterien. Die Forschungsnehmer und ihre Kooperationspartner müssen die für die erfolgreiche Projektdurchführung erforderliche Fachkunde, einschlägigen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachweisen.

Vertragsbestandteil aller Ressortforschungsvorhaben ist, dass die zu erbringenden Leistungen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und den anerkannten fachlichen Regeln der jeweiligen Branche des Auftragnehmers entsprechen müssen.

Der vom Umweltbundesamt online herausgegebene „Einkaufswegweiser Biozide" wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens, welches von der „Hydrotox – Labor für Ökotoxikologie und Gewässerschutz GmbH" zur weiteren Ausgestaltung des Biozid-Portals (www.biozid.info) durchgeführt wurde, erstellt. Das PAN Germany war als Kooperationspartner in dieses Forschungsvorhaben eingebunden.

Susanne Smolka ist wissenschaftliche Mitarbeiterin von PAN Germany und ist als fachlich spezialisierte Biologin national und international anerkannt sowie gut vernetzt und erfüllt die geforderten Kriterien.

77. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern führte nach Kenntnis der Bundesregierung der Wegfall der Frischwasserkühlung des Blocks 1 des Atomkraftwerks Isar (infolge der Stilllegung des Atomkraftwerks) zu Veränderungen im Bereich der Flora und Fauna der Isar bei Essenbach, und von welchem Zeitplan geht die Bundesregierung aktuell für den Rückbau des Atomkraftwerks aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 8. Juli 2016

Nach den Angaben der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Kernkraftwerk Isar 1 der ERM GmbH (ERM – Enviromental Resources Management) vom 26. Februar 2014 kommt es infolge des Restbetriebs und des Abbaus zu einer Entlastung in Bezug auf die aquatische Flora und Fauna im Vergleich zum Leistungsbetrieb und damit zu einer Entlastung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Auch seien gemäß dieser Untersuchung Auswirkungen auf die ans Wasser gebundenen Lebensräume von Tieren und Pflanzen aufgrund der Ableitung von Kühlwasser und konventionellen Abwässern nicht zu erwarten.

Nach den Angaben des Sicherheitsberichts für Restbetrieb und Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 von Februar des Jahres 2014 sollen bis Ende des Jahres 2026 alle die Abbaumaßnahmen durchgeführt werden, die dem Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 nicht entgegenstehen. Somit fiele das Ende der letzten Abbauphasen der beiden Kernkraftwerksblöcke Isar 1 und Isar 2 voraussichtlich zeitlich zusammen, ohne dass für diesen Zeitpunkt ein festes Datum prognostiziert worden ist.

78. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist der Zeitplan für die Neubesetzung der Stelle der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs des Sachverständigenrates für Umweltfragen (Ausschreibung, Auswahlverfahren, Neubesetzung), und welche Qualifikationen sollte die künftige Generalsekretärin bzw. der künftige Generalsekretär aus Sicht der Bundesregierung mitbringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 13. Juli 2016

Mit dem Erlass über die Einrichtung der Geschäftsstelle des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) vom 1. Februar 1992 wurde die Geschäftsstelle des SRU beim Umweltbundesamt (UBA) eingerichtet.

Sie nimmt geschäftsführende Aufgaben für den SRU wahr und unterstützt diesen insbesondere bei der organisatorischen Durchführung der Gutachtenarbeit. Sie wird durch den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin geleitet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen als Beschäftigte des UBA dessen Dienstaufsicht. Bei der Besetzungsentscheidung ist jedoch die Unabhängigkeit des Sachverständigenrates zu beachten. Aus diesem Grund werden bei der Besetzung des Postens der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs die Anforderungen des Sachverständigenrates bei der Entscheidung über das Anforderungsprofil berücksichtigt.

Der neu besetzte SRU hat am 1. Juli 2016 seine Arbeit für die Ratsperiode 2016 bis 2020 aufgenommen. In seiner ersten Sitzung Ende August des Jahres 2016 wird sich der Rat mit der Nachbesetzung und den dafür notwendigen Qualifikationen der Stelle des Generalsekretärs/der Generalsekretärin befassen.

79. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In wie vielen Proben bei Grund- und Oberflächenwasser wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den zurückliegenden Jahren (2012 bis 2015 kumuliert) Rückstände von Glyphosat und AMPA (Aminomethylphosphonsäure) gefunden (bei denen auch nach diesen Stoffen gesucht wurde), und welche zehn Grundwasserkörper und zehn Oberflächenwasserabschnitte weisen dabei die höchsten Funde in Mikrogramm pro Liter auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 13. Juli 2016

Im Zeitraum von 2009 bis 2012 wurden bundesweit 2 944 Grundwassermessstellen auf Glyphosat untersucht. An insgesamt 20 Messstellen wurde Glyphosat im Grundwasser nachgewiesen. An sieben dieser 20 Messstellen wurde die Qualitätsnorm der Grundwasserverordnung für Pflanzenschutzmittel von 0,1 µg/l überschritten. Im gleichen Zeitraum wurde AMPA (Aminomethylphosphonsäure) an bundesweit 2 760 Messstellen untersucht.

An insgesamt 134 Messstellen konnte AMPA im Grundwasser nachgewiesen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass AMPA auch ein Abbauprodukt anderer Stoffe ist und nicht zwangsläufig aus der Verwendung von Glyphosat stammt (vgl. Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) – Unterausschuss Grundwasser (2015): Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit – Pflanzenschutzmittel – Berichtszeitraum 2009 bis 2012). Eine Zuordnung der Funde zu einzelnen Grundwasserkörpern liegt der Bundesregierung nicht vor. Ebenso liegen der Bundesregierung keine aktuelleren Daten vor.

Daten zur Belastung der Oberflächengewässer mit Glyphosat und AMPA aus der Überwachung der Oberflächengewässer durch die Bundesländer liegen der Bundesregierung nicht vor.

80. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Um wie viele Kilotonnen hat Deutschland seit dem Jahr 2010 jeweils die Höchstmenge von 550 kt/Jahr Ammoniak-(NH3)-Emissionen überschritten (bitte einzeln nach Jahren auflisten), und mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung die rasche Rückführung der Überschreitungen (bitte Minderungspotenzial der jeweiligen Maßnahme und Zeitrahmen der Realisierung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. Juli 2016

Zu den Überschreitungen der Ammoniak-NEC (National Emission Ceilings) wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7320, zu den Fragen 1 und 2 verwiesen, einschließlich der dortigen Angaben zum Inventory Adjustment. Die Daten zum Jahr 2014 sind vorläufig. Die vorläufigen Daten zum Jahr 2015 werden Ende des Jahres 2016 vorliegen.

Zu den Maßnahmen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7320, Antworten zu den Fragen 3, 5 und 6 und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/4981, Antworten zu den Fragen 14 bis 18 verwiesen.

81. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Wie ist der Stand der Bemühungen der Bundesregierung zur Umsetzung eines europäischen Kormoran-Managementplans, und welche Alternativen sieht sie zu einem europäischen Vorgehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2016

Die Europäische Kommission lehnt die Erarbeitung eines europäischen Kormoran-Managementplans ab. Sie hat interdisziplinäre Forschung zur Reduzierung des Kormoran-Fischerei-Konflikts finanziert und eine Plattform zum Austausch verschiedener Interessengruppen unterstützt. Sie hat ferner Leitlinien zur Anwendung des Artikels 9 der Vogelschutzrichtlinie veröffentlicht.

Ziel dieser Leitlinien ist es, den nationalen Behörden eine konkrete Hilfestellung für eine effiziente und korrekte Anwendung bei Maßnahmen zum Schutz der Fischbestände und Fischereien vor dem Kormoran zu bieten.

Weitere Initiativen zum Kormoran-Management auf europäischer Ebene erscheinen – auch angesichts der Stagnation bzw. gebietsweiser Rückgänge des Kormoranbestands – nicht geboten.

82. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung mit den Ländern zur schrittweisen Verminderung des Brutvogelbestands ergriffen, und zu welchen (Zwischen-)Ergebnissen ist die mit dem Ziel der Umsetzung eines nationalen Kormoran-Managements eingerichtete gemeinsame Arbeitsgruppe von BMUB und BMEL gekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2016

Die Agrarministerkonferenz hat das BMEL um die Einrichtung einer „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kormoran“ unter Einbeziehung des BMUB und der für Fischerei- und Naturschutz zuständigen Ministerien der Länder gebeten. Die Arbeitsgruppe (AG) hat festgestellt, dass das Ziel eines nationalen Kormoran-Managements auf Bundesebene mit Handlungspflichten der Länder wegen der Zuständigkeit der Länder nicht durchführbar ist. Sie hat festgestellt, dass der Kormoranbestand gebietsweise zurückgeht bzw. stagniert. Sie hat sich intensiv mit den Kriterien zur Feststellung von Schäden des Kormorans an Fischbeständen in Deutschland und mit der Zulässigkeit von Abwehrmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten befasst.

Die AG wird sowohl die aktuell und zukünftig verursachten Schäden als auch die Entwicklung des Brutbestandes weiter verfolgen. Die AG strebt für ihre weitere Arbeit insbesondere eine verbesserte Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Länder an. Hier wird sie sich verstärkt einbringen.

83. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der konkrete Stand bei der angekündigten Umwidmung der Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes in Hessisch-Lichtenau zum „Nationalen Naturerbe“, und wann ist mit dem Abschluss der Umwidmung zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2016

Die Liegenschaft „Hessisch-Lichtenau“ (372 ha) ist Bestandteil der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes (NNE), die der Haushaltsauschuss des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2015 beschlossen hat. Die Naturerbefläche ist mit Beschluss des Haushaltsauschusses des Deutschen Bundestages vom 13. Januar 2016 der sogenannten Bundeslösung Gruppe 1 zugeordnet und wird damit dauerhaft von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nach NNE-Kriterien betreut.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

84. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie lautet das konkrete Angebot der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für das „Globalvorhaben Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft“ der Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (bitte Angebot und ggf. Länderangebote anfügen), und inwieweit stellt das BMZ sicher, dass der bedeutenden Rolle von Frauen beim Kampf gegen Hunger und Mangelernährung sowie der Einbindung lokaler Partner (Verbände, zivilgesellschaftliche Partner usw.) Rechnung getragen wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 7. Juli 2016

Das Angebot der GIZ GmbH für die Grünen Innovationszentren finden Sie wie erbeten anbei.*

Es handelt sich hierbei um das zweite Aufstockungsangebot, das am 29. Juni 2016 offiziell im BMZ eingegangen ist und das nun zeitnah beauftragt werden soll. Die Zielsetzung lautet seit Vorhabensbeginn unverändert: „Innovationen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft haben in ausgewählten ländlichen Regionen Einkommen kleinbäuerlicher Betriebe, Beschäftigung und regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln verbessert.“ Für jedes Land gibt es einen Arbeitsvorschlag unter dem Dachangebot. Die Arbeitsvorschläge werden gerade aktualisiert und zeitnah im BMZ eingehen. Gerne werden Ihnen bei Interesse die aktualisierten Arbeitsvorschläge zugesandt, sobald sie finalisiert sind.

Das Globalvorhaben „Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft“ adressiert mit Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen kleinbäuerliche Betriebe und Unternehmen in vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft. Die Förderung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung ist ein integraler Bestandteil aller Aktivitäten, die im Rahmen der Grünen Innovationszentren durchgeführt werden. Der Fokus des Programms liegt dabei insbesondere auf der Stärkung von Frauen und Jugendlichen. In Indien werden z. B. spezielle Trainings für Frauen im Green College angeboten, in Tunesien sind es frauenspezifische Trainings (Trainingsmaterial, Trainingszeiten, Örtlichkeiten) innerhalb der Wertschöpfungskette Milch. In Mali werden durch funktionale Alphabetisierung speziell Frauen und Jugendliche erreicht.

Die Einbindung lokaler Partner stellt für die Arbeit der Bundesregierung den Ausgangspunkt dar. Der Erfahrungsschatz, das Wissen um lokale Gegebenheiten und gesellschaftliche Zusammenhänge, das die Bevölke-

* Von der Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/9191 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

rung besitzt, sind unersetzlich. Die Bundesregierung stärkt deshalb insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die traditionelles, bäuerliches Wissen bündeln und es in Wissensnetzwerke einbringen. Die Bundesregierung entwickelt gemeinsam Lösungen. So kann die Bundesregierung angepasste Innovationen erfolgreich in bäuerliche Betriebssysteme integrieren. Einer der Ansätze der Bundesregierung ist deshalb auch partizipative Entwicklung: In Burkina Faso zum Beispiel fördern die Grünen Innovationszentren effiziente Bewässerungssysteme für Reisfelder – hier waren die Kleinbäuerinnen und Kleinbauern von Anfang an in die Planung integriert. In Mali wurden gemeinsam mit dem Deutschen Volkshochschul-Verband (DVV) e. V. bislang 1 084 Kleinbauern (83 Prozent Frauen) im Rahmen von Alphabetisierungskursen geschult und beraten. Die Kurse wurden vor Ort mit dem lokalen Partner des DVV, Human Network, durchgeführt. In Indien wurden in diesem Jahr über 970 junge Bäuerinnen und Bauern an den Green Colleges fortgebildet (gut ein Drittel davon Frauen).

Ein länderübergreifender Workshop zum Wissensaustausch der Grünen Innovationszentren zur Stärkung von Frauen in Wertschöpfungsketten des Programms ist für September 2016 in enger Zusammenarbeit mit GFRAS (Globales Forum für landwirtschaftliche Beratung) vorgesehen.

Alle Indikatoren zur Messung der Zielerreichung in den Grünen Innovationszentren werden gendersensibel erhoben.

85. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie erklärt die Bundesregierung den deutlichen Anstieg der Armut in den Schwerpunktregionen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan (www.wds.world-bank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2016/02/25/090224b0841ae654/1_0/Rendered/PDF/Afghanistan0000c0country0diagnostic.pdf), und welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um Wirksamkeit und Schwerpunktsetzung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Juli 2016

Sie beziehen sich auf das Dokument „Afghanistan Systemic Country Diagnostic“ der Weltbankgruppe vom Februar 2016. Zu Ihrer Frage führt der Bericht in Nummer 7 auf Seite 13 aus, dass es mehrere Gründe für den Anstieg der Armut in den nordöstlichen Provinzen sowie das hohe Beharrungsvermögen der Armut in anderen Regionen gibt:

1. In den nordöstlichen Provinzen sowie den anderen Regionen gebe es einen höheren Anteil an prekär beschäftigten oder unterbeschäftigten Personen;

2. diese Regionen seien häufiger Schocks ausgesetzt. Daher ist zur Armutsreduzierung eine höhere und vor allem auch stabilere Beschäftigung erforderlich, insbesondere im ländlichen Raum und im Agrarsektor;

3. Regionen mit deutlich schlechterer Ausbildung, einem geringeren Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und einer geringeren Schockresilienz seien besonders von Armut betroffen.

Darüber hinaus identifiziert der Bericht in Nummer 11 auf Seite 14 drei Gründe für das Zurückfallen bestimmter Regionen:

1. ihre Abgeschiedenheit (Provinzen mit alpiner Topographie, peripherer Lage und geringer Zugänglichkeit),

2. das vergleichsweise häufigere Eintreten von Klimaereignissen (Überflutungen, Erdrutsche und Frost) sowie

3. ein vergleichsweise geringeres Niveau ausländischer Hilfe, da der Umfang der Hilfsleistungen vor Ort stark mit dem Stationierungsumfang internationaler und afghanischer Truppen korreliere.

Diese Gründe erklären laut Weltbank ebenso, warum in vergleichsweise sicheren Regionen Armut häufiger auftritt als in stärker umkämpften Regionen (vgl. S. 56). Alle drei Gründe treffen insbesondere für die Provinz Badakhshan im Nordosten Afghanistans zu.

Das BMZ teilt diese Einschätzung: Unter anderem haben die hohe Dichte an Schocks (Sicherheitsvorfälle, aber auch Naturkatastrophen) und die isolierte Lage zu einem niedrigeren Wachstum der Einkommen geführt. Hiervon ist die Bevölkerung in ländlichen Regionen besonders betroffen.

Während in einigen Schwerpunktprovinzen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit die Armut gestiegen ist, ist sie in anderen Schwerpunktprovinzen im gleichen Zeitraum deutlich gesunken.

Die Bundesregierung hat mit der „Länderstrategie Afghanistan“ (2014 bis 2017) und den dort gesetzten Schwerpunkten viele der Empfehlungen der Weltbank-Studie vorweggenommen. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit fokussiert sich im Gegensatz zu anderen Gebern stark auf die Ebene der Distrikte und Kommunen sowie den ländlichen Raum. Um mehr Beschäftigung und stabilere Beschäftigungsverhältnisse im ländlichen Raum zu schaffen sowie das dort vorhandene Wachstumspotential besser zu nutzen, konzentriert sich der Schwerpunkt „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“ der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan auf den wirtschaftlich nach wie vor dominanten Agrarsektor.

Die Maßnahmen in diesem Schwerpunkt zielen darauf ab, das Dienstleistungsangebot der staatlichen Agrarverwaltung und privater Anbieter zu verbessern, die Produktivität zu erhöhen und die Wertschöpfung zu steigern. Im Bereich der landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten werden die Produkte Kaschmirwolle, Mandeln und Nüsse, Milchprodukte, Geflügel sowie Weizen durch Beratung, Schulung und Infrastrukturmaßnahmen (Lager und Kühlketten, Bewässerungssysteme) gefördert.

86. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern sind die von der Bundesregierung in den Jahren 2014 und 2015 an Ägypten vergebenen (vgl. meine Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 18/9128) Förderkredite nach Kenntnis der Bundesregierung vom ägyptischen Parlament ratifiziert bzw. in den offiziellen Staatshaushalt aufgenommen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. Juli 2016

Die Frage der Ratifizierung der in Ihrer Schriftlichen Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 18/9128 genannten Vorhaben (Finanzielle-Zusammenarbeit Entwicklungskredite, die auch mit Haushaltsmitteln kombiniert werden, sowie Standarddarlehen) stellt sich je nach Vorhaben unterschiedlich dar.

Für die Vorhaben „Stauwehr und Wasserkraftwerk Assiut“, „Umweltmaßnahmen/Modernisierung thermischer Kraftwerke Phase III“ sowie „Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Oberägypten – IWSP II“ hat die ägyptische Regierung jeweils bestätigt, dass die innerstaatlichen (rechtlichen) Voraussetzungen für das Inkrafttreten der zugrunde liegenden Regierungsabkommen erfüllt sind. Eine Ratifizierung durch das ägyptische Parlament ist nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht erfolgt.

Das Regierungsabkommen für das Vorhaben „Windpark Golf von Suez“ befindet sich noch in der Abstimmung.

Nach einer erfolgten Ratifizierung werden die von Ihnen genannten Vorhaben als Fremdinvestitionen für spezifische Investitionsvorhaben, die durch die Projektpartner umgesetzt werden, in den ägyptischen Staatshaushalt aufgenommen.

Berlin, den 15. Juli 2016

Anlage

Programmvorschlag für ein Globalvorhaben

giz

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (GIAE)

global, PN: 2014.0967.1

Teil der globalen BMZ-Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger"

Vorlage eines

Änderungsangebots für eine laufende TZ-Maßnahme wegen Änderung des Auftragswerts aufgrund konzeptioneller Änderungen (Änderung der Ziele und/oder wesentliche Veränderung der Indikatoren)

zum Angebotsschätzpreis von bis zu 195.500.000 EUR.

Förderbereichskategorie: 31120 (40%), 11330 (30%), 32161 (30%)

DAC- und BMZ-Kennungen

GG (Gleichberechtigung der Geschlechter):	1
PD/GG (Partizipative Entwicklung/gute Regierungsführung):	1
RMNCH (Reproduktiven-, Mütter-, Neugeborenen- und Kindergesundheit)	0
UR (Umwelt- und Ressourcenschutz):	1
TD (Handelsentwicklung):	1
DES (Desertifikationsbekämpfung):	0
KLM (Klimawandel, Minderung von Treibhausgasen):	0
KLA (Anpassung an den Klimawandel):	1
BTR (Biodiversitätskonvention):	0
PBA (Programmbasierte Ansätze):	0
AO (Armutsorientierung):	2
FS (Frieden und Sicherheit):	0
LE (Ländliche Entwicklung und Ernährungssicherung):	2

Die im Angebot dargestellte TZ-Maßnahme und ihre Förderung entsprechen nach Prüfung alternativer Möglichkeiten der günstigsten Relation zwischen verfolgtem Zweck der TZ-Maßnahme und einzusetzenden Mitteln.

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

Inhalt

Anlagen

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

Abkürzungsverzeichnis

BMGF	*Bill & Melinda Gates Foundation* Bill & Melinda Gates Stiftung
CAADP	*Comprehensive Africa Agriculture Development Programme* Umfassendes Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft
EPW	Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft
FAO	*Food and Agriculture Organization of the United Nations* Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
FIES	*Food Insecurity Experience Scale* Indikator zur Messung der Wirkung von Ernährungssicherungsmaßnahmen bzgl. der Verfügbarkeit von Nahrung
GIAE	Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
GV	Globalvorhaben
IITA	*International Institute for Tropical Agriculture* Internationales Forschungszentrum für tropische Landwirtschaft
LZF	Langzeitfachkraft
NEPAD	*New Partnership for Africa's Development* Neue Partnerschaft für Afrikas Entwicklung
NRO	Nichtregierungsorganisationen
SDG	*Sustainable Development Goal* Ziele der nachhaltigen Entwicklung der Vereinten Nationen
SEWoH	BMZ-Sonderinitiative "EINEWELT ohne Hunger"
SV	Sektorvorhaben
WSK	Wertschöpfungskette/n
ZEF	Zentrum für Entwicklungsforschung

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

A.1 Kurzbeschreibung „Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global"

Die Entwicklung der Agrar- und Ernährungswirtschaft ist von zentraler Bedeutung, um die weiterhin wachsende Weltbevölkerung zu ernähren und den zunehmenden Bedarf an hochwertigen und sicheren Lebensmitteln ressourcenschonend und sozialverträglich sicherzustellen. Nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) hungern weltweit 795 Millionen Menschen (2015). Hauptursache dafür ist nicht allein die mangelnde Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln, sondern insbesondere die verbreitete Armut im ländlichen Raum. Betroffen sind insbesondere kleinbäuerliche Familien. Sie können sich von dem, was sie ernten und als Einkommen erwirtschaften, nicht ausreichend ernähren. Für die Überwindung von Hunger und struktureller Armut im ländlichen Raum muss die Agrarwirtschaft modernisiert und professionalisiert, die heimische Verarbeitungsindustrie gestärkt sowie eine moderne Ernährungswirtschaft aufgebaut werden. Das geht nur, wenn die Produktivität insbesondere in kleinbäuerlichen Familienbetrieben massiv gesteigert wird und gleichzeitig die Ineffizienzen und hohen Verluste entlang der Wertschöpfungskette (WSK) verringert werden. Notwendige landwirtschaftliche Produktionssteigerungen können zukünftig nicht mehr vornehmlich durch Flächenausdehnung erfolgen, denn die Verfügbarkeit knapper Ressourcen wie Land und Wasser pro Kopf der Weltbevölkerung nimmt weiter ab. Der Bevölkerung in ausgewählten ländlichen Regionen fehlt es an Innovationen, um ihre Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie die regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln zu verbessern (Kernproblem).

Dieses Globalvorhaben (GV) ist Teil der globalen BMZ-Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger" (SEWoH). Das Modulziel lautet daher: Innovationen der Agrar- und Ernährungswirtschaft haben in ausgewählten ländlichen Regionen Einkommen kleinbäuerlicher Betriebe, Beschäftigung und regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln verbessert. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von Länderpaketen in 14 Ländern: Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Ghana, Indien, Kamerun, Kenia, Malawi, Mali, Mozambique, Nigeria, Sambia, Togo und Tunesien.

Der Fokus des GV liegt auf zwei Handlungsfeldern: Im nationalen Handlungsfeld (1) fördert das GV in den ausgewählten Partnerländern jeweils zwei bis drei WSK, davon eine aus dem Bereich der Grundnahrungsmittel. Die Möglichkeiten zur Integration von Frauen und jungen Menschen und deren spezifische Bedarfe finden dabei besondere Beachtung. Kernelement ist die Befähigung kleinbäuerlicher Betriebe sowie vor- und nachgelagerter Unternehmen einkommens-, beschäftigungs- und produktivitätssteigernde Innovationen einzusetzen. Für die Leistungserbringung kooperiert das GV eng mit relevanten Akteuren der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Im globalen Handlungsfeld (2) unterstützt das GV über eine in Deutschland angesiedelte Koordinierungseinheit eine kohärente Umsetzung der Länderpakete und die Vernetzung mit Akteuren der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Es handelt sich um ein vollständiges Änderungsangebot aufgrund einer Aufstockung des Auftragswerts um 57.000.000 EUR und einer damit einhergehenden konzeptionellen Anpassung und Verlängerung der Laufzeit. Das GV hat nun eine Laufzeit von 7 Jahren (von 10/2014 bis 09/2021) mit Kosten des deutschen TZ-Beitrages von bis zu 195.500.000 EUR. Für jedes Länderpaket wird bis Ende Oktober 2016 ein Änderungsarbeitsvorschlag erstellt, der vom BMZ separat genehmigt wird.

A.2 Ausgangssituation im Sektor / Thema

A.2.1 Problem- und Potenzialanalyse, Ziele und Strategien

Die Entwicklung der Agrar- und Ernährungswirtschaft ist von zentraler Bedeutung, um die weiterhin wachsende Weltbevölkerung zu ernähren und den zunehmenden Bedarf an hochwertigen und sicheren Lebensmitteln ressourcenschonend und sozialverträglich sicherzustellen. Nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) hungern weltweit 795 Millionen Menschen (2015), von denen der überwiegende Teil in ländlichen Regionen lebt. Kein Menschenrecht wird so häufig verletzt wie das Recht auf Nahrung. Hauptursache dafür ist nicht allein die mangelnde Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln, sondern insbesondere die verbreitete Armut im ländlichen Raum. Betroffen sind insbesondere kleinbäuerliche Familienbetriebe, die bis zu 80 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe in Entwicklungsländern stellen (FAO). Sie können sich von dem, was sie ernten und als Einkommen erwirtschaften, nicht ausreichend ernähren. Mit der Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger" (SEWoH) reagiert das BMZ auf diese Herausforderungen. Ziel der Initiative ist, einerseits Hunger und Mangelernährung der heute lebenden Menschen zu überwinden und andererseits die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich auch künftige Generationen einer wachsenden Weltbevölkerung ernähren können.

Die Bundesregierung setzt sich in der FAO aber auch in zahlreichen anderen internationalen Institutionen und politischen Prozessen für die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Hungerbekämpfung ein. Beispiel hierfür ist die Agenda 2030 und die nachhaltigen Entwicklungsziele (SDG), an deren Entwicklung und Umsetzung die Bundesregierung aktiv beteiligt ist. Auf Initiative des BMZ haben sich die G7-Staaten auf Schloss Elmau 2015 verpflichtet, gemeinsam mit Partnerstaaten 500 Millionen Menschen bis zum Jahr 2030 aus Hunger und Mangelernährung zu befreien und die Ursachen für Hunger zu adressieren. Daneben engagiert sich das BMZ in der *Global Donor Platform for Rural Development*. Deren Mitglieder haben sich zum Ziel gesetzt, ihre Politiken und Interventionen im Bereich Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Ernährungssicherung untereinander abzustimmen und damit die Wirksamkeit von Unterstützungsmaßnahmen zu erhöhen. International unterstützt die Bundesregierung die Umsetzung des Umfassenden Programms zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft (*Comprehensive Africa Agriculture Development Programme*, CAADP) der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft für Afrikas Entwicklung (*New Partnership for Africa's Development,* NEPAD).

Inhaltlich orientiert sich das Globalvorhaben (GV) an den BMZ-Strategiepapieren zur „Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft" (2013) und zur „Entwicklung ländlicher Räume und ihr Beitrag zur Ernährungssicherung" (2011) sowie dem übersektoralen Konzept „Gleichberechtigung der Geschlechter in der deutschen Entwicklungspolitik" (2014).

Für die Überwindung von Hunger und struktureller Armut im ländlichen Raum muss die Agrarwirtschaft modernisiert und professionalisiert, die heimische Verarbeitungsindustrie gestärkt sowie eine moderne Ernährungswirtschaft aufgebaut werden. Das geht nur, wenn die Produktivität in den bäuerlichen Familienbetrieben, insbesondere den Betrieben der marktorientierten Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, massiv gesteigert wird und gleichzeitig die Ineffizienzen und hohen Verluste entlang der Wertschöpfungskette (WSK) verringert werden.

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

Notwendige landwirtschaftliche Produktionssteigerungen können zukünftig nicht mehr vornehmlich durch Flächenausdehnung erfolgen, denn die Verfügbarkeit knapper Ressourcen wie Land und Wasser pro Kopf der Weltbevölkerung nimmt weiterhin ab. Hinzu kommen Herausforderungen aus den Folgen des Klimawandels und einer unsachgemäßen Bewirtschaftung von Agrarflächen. Der Bevölkerung in ausgewählten ländlichen Regionen fehlt es an Innovationen, um ihre Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie die regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln zu verbessern (**Kernproblem**).

Ursachen: Die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung verfügt bislang nicht über die notwendigen Kenntnisse und Innovationen, um ihre Betriebe zu modernisieren, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, Qualitätsprodukte zu erzeugen und ihre Produktionssysteme ressourcenschonender auszurichten bzw. an den Klimawandel anzupassen. Das Wissen für eine effektive und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher WSK und sich daraus ergebende Innovationen sind zwar grundsätzlich vorhanden, jedoch ist dies auf unterschiedliche Akteure der Wissens- und Produktionssysteme verstreut. Dadurch steht es den kleinbäuerlichen Betrieben nicht zur Verfügung. Hinzu kommt die vielfach unzureichende Qualität existierender Bildungs- und Beratungsansätze. Diese erfassen die Bedarfe und Potenziale innerhalb der WSK nicht angemessen und sind in der Regel angebotsorientiert. Die Zusammenarbeit zwischen Anbieter/innen beruflicher Bildung, Beratung und anderer Dienstleistungen mit der Agrar- und Ernährungswirtschaft ist schwach ausgeprägt. Daneben fehlt die Vernetzung mit erfolgreichen Akteuren im Süden und in Industrieländern, um Erfahrungen und Techniken auszutauschen und von diesen zu lernen.

Die Produktivitäts- und Produktionszuwächse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung von Grundnahrungsmitteln, liegen weit hinter ihren Möglichkeiten zurück. Der erschwerte Zugang zu Produktionsfaktoren wie Land, Betriebsmitteln, bedarfsgerechten Finanzierungsmodellen und Beratungsdiensten trägt wesentlich zur geringen landwirtschaftlichen Produktivität bei. Betroffen sind insbesondere Frauen. Sie stellen durchschnittlich 43 Prozent der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte weltweit und leisten einen wichtigen Beitrag zu familiengeführten, wirtschaftlichen Aktivitäten (FAO, 2011). Trotz ihrer bedeutenden Rolle sehen Frauen sich insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu und der Kontrolle über Produktionsfaktoren besonderen Einschränkungen ausgesetzt. Ungleichheiten bestehen auch bei soziokulturellen Entfaltungsmöglichkeiten und bei betrieblichen Entscheidungen.

Die Ernährungswirtschaft entlang der Wertschöpfungsketten wird zudem beeinträchtigt durch eine unzulängliche Vernetzung zwischen kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) der Verarbeitung bzw. Vermarktung auf der einen Seite und bäuerlichen Erzeuger/innen auf der anderen. Häufig fehlt es auch an unerlässlichem Vertrauen zwischen den vielfältigen Akteuren einer Wertschöpfungskette, um gemeinsam Innovationen einzuführen. Unzureichende Kapazitäten von Produzenten- und anderer berufsständischer Organisationen schwächen deren Funktion als Interessensvertreter und behindert eine Verbesserung der Marktposition durch gemeinsame Ressourcennutzung, Beschaffung und Vermarktung.

Zu den **negativen Wirkungen** zählen die unzureichende Nutzung vorhandener Einkommens- und Beschäftigungspotenziale im ländlichen Raum, vor allem für Frauen und junge Menschen. Die Folge sind Armut und geringe Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe sowie eine größere Abhängigkeit der Partnerländer vom Weltmarkt für Nahrungsmittel bis hin zu Hun-

gersnöten. Fehlende Perspektiven im ländlichen Raum resultieren in einer verstärkten Land-Stadt-Migration und Wirtschaftsflucht insbesondere junger Menschen mit unternehmerischem Potenzial. Schwächen im System der beruflichen Aus- und Weiterbildung führen zu einem Mangel an qualifizierten Fachkräften und damit zu einer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Branchen der Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Potenziale: Das BMZ setzt bei seiner Arbeit einen Schwerpunkt auf ländliche Entwicklung und die Beseitigung von Hunger und Armut. Dafür stellt das BMZ jährlich etwa 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Auch international ist der Stellenwert ländlicher Entwicklung und Ernährungssicherung in der Prioritätensetzung zu vermerken, wie z.B. in den nachhaltigen Entwicklungszielen 1 „keine Armut", 2 „keine Hungersnot" und 8 „gute Arbeitsplätze und wirtschaftliches Wachstum" der Agenda 2030.

Die Einbeziehung von Akteuren der deutschen und internationalen Agrar- und Ernährungswirtschaft, der Zivilgesellschaft und aus Wissenschaft und Forschung bietet das Potenzial, aufgrund von zusätzlichem Erfahrungen, Wissen und Finanzmitteln eine größere Zahl an Menschen zu erreichen.

Das GV knüpft an den **bisher erreichten Wirkungen** der bestehenden bilateralen und regionalen Vorhaben in den Partnerländern und des laufenden Vorhabens an. Es nimmt erste Erfahrungen aus den Länderpaketen auf, die 2015 mit der Umsetzung begonnen haben. Erprobte Ansätze der Förderung von landwirtschaftlichen WSK zur besseren Zusammenarbeit zwischen Anbieter/innen von Dienstleistungen und kleinbäuerlichen Betrieben sowie Unternehmen der Ernährungswirtschaft werden aufgegriffen, um deren Breitenwirksamkeit zu erhöhen. Vor allem die Erfahrungen und Ansätze der Projekte, die in Kooperation mit der *Bill and Melinda Gates Foundation* (BMGF) zu den WSK Baumwolle, Cashew, Kakao und Reis in Afrika durchgeführt werden, werden aufgrund ihrer ähnlichen Wirkungslogik, der Projektvolumina, der breitenwirksamen Erfolge auf Zielgruppenebene und erprobter Kooperationsmodalitäten als Basis herangezogen.

A.2.2 Wichtige Akteure

entfällt ggf., dann siehe B.3.3

A.2.3 Geberkoordinierung, Gremien der politischen und fachlichen Koordinierung

entfällt ggf., dann siehe B.3.4

A.3 Ansatz des Vorhabens

entfällt, siehe B.3

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

A.4 Vorschläge für vom BMZ zu ergreifende Maßnahmen

A.4.1 Maßnahmen im Rahmen des politischen und fachlichen Dialogs

Um die Potenziale, die die Zusammenarbeit mit Akteuren in Deutschland bietet, angemessen zu nutzen, müssen deren Rollen und Funktionen eindeutig definiert werden. Angesichts der politischen Bedeutung des Vorhabens wird empfohlen, dass das BMZ den Rahmen für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der GIZ und Akteuren in Deutschland setzt. Wichtig ist vor diesem Hintergrund, die Kohärenz zwischen den Themenfeldern des SEWoH Vorhabens „Begleitforschung für landwirtschaftliche Innovationen“ (PARI), das vom Zentrum für Entwicklungsforschung (ZEF) umgesetzt und koordiniert wird, und dem thematischen Fokus der jeweiligen Länderpakete des GV zu stärken.

Es wird empfohlen, im Rahmen des politischen Dialogs (Regierungskonsultationen, Regierungsverhandlungen, Geberkoordinierung) mit den Partnerregierungen die beabsichtigte Aufstockung der Länderpakete in den jeweiligen Dialog aufzunehmen. Die noch ausstehende völkerrechtliche Absicherung der Länderpakete Kenia und Indien sollte entsprechend unterstützt werden.

A.4.2 Änderungen in der Aufstellung der deutschen EZ

Das GV wurde in einem gesonderten Verfahren vom BMZ beauftragt und folgt nicht in allen Punkten den zwischen den beiden Häusern vereinbarten Prozessen im Auftragsmanagement. Die wesentlichen Abstimmungsprozesse im Rahmen des GV wurden in einer Verfahrensvereinbarung zwischen BMZ und GIZ vom Dezember 2014 geregelt.

Die Zustimmung zu den Änderungsarbeitsvorschlägen der Länderpakete übernimmt die BMZ-Unterabteilung „Ländliche Entwicklung“.

B.1 Kurzbeschreibung

(entfällt, siehe A.1)

B.2 Problem- und Potenzialanalyse

(entfällt, siehe A.2)

B.3 Darstellung der Maßnahme

Es handelt sich um ein vollständiges Änderungsangebot aufgrund einer Aufstockung des Auftragswerts um 57.000.000 EUR und einer Verlängerung der Laufzeit auf nun 7 Jahre (von 10/2014 bis 09/2021). Damit gehen konzeptionelle Anpassungen einher.

Für jedes Länderpaket wird bis Ende September 2016 eine Projektverlaufsanalyse durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse erstellt die GIZ einen Änderungsarbeitsvorschlag für jedes Länderpaket. Das BMZ stimmt den Änderungsarbeitsvorschlägen zeitnah zu, sodass eine zügige Umsetzung gewährleistet ist. Die Zuteilung von Mitteln erfolgt zum Teil in Abhängigkeit von

erzieltem Fortschritt („*Milestones*") und dem Potenzial, mit zusätzlichen Maßnahmen eine höhere Breitenwirksamkeit und Nachhaltigkeit zu erzielen. Damit existiert ein Anreizsystem für wirkungsorientierte und schnelle Umsetzung. Außerdem wirkt sich diese flexible Vorgehensweise positiv auf die Erreichung der Indikatoren auf Ebene des GV aus.

B.3.1 Ziel und Indikatoren

Modulziel

Innovationen der Agrar- und Ernährungswirtschaft haben in ausgewählten ländlichen Regionen Einkommen kleinbäuerlicher Betriebe, Beschäftigung und regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln verbessert.

Indikatoren

1. In den insgesamt 700.000 geförderten kleinbäuerlichen Betrieben der ausgewählten ländlichen Regionen ist das durchschnittliche Einkommen aus dem Verkauf von Produkten der geförderten Wertschöpfungsketten um durchschnittlich 25 % gestiegen.

   Basiswert: Durchschnittliches Einkommen 425 EUR pro Produktionseinheit (gemessen durch den Deckungsbeitrag), differenziert nach Partnerländern und WSK, Wechselkurs- und Inflationsbereinigt; Zielwert: Durchschnittliches Einkommen 531 EUR pro Produktionseinheit (425 EUR plus 25 %), differenziert nach Partnerländern und WSK, Wechselkurs- und Inflationsbereinigt. Quelle: Auswertung existierender Daten aus Partnersystemen, ergänzt durch (stichprobenartige) Erhebungen des Deckungsbeitrags der kleinbäuerlichen Betriebe durch das Vorhaben.

2. Die Beschäftigung in den unterstützten vor- und nachgelagerten Unternehmen ausgewählter WSK ist insgesamt um 10.000 Stellen gestiegen, davon entfallen 20 % der neu geschaffenen Arbeitsplätze auf Jugendliche und 35 % auf Frauen.

   Basiswert: 0 zusätzliche Arbeitsplätze; Zielwert: 10.000 zusätzliche Arbeitsplätze, davon 2.000 (20 %) für Jugendliche und 3.500 (35 %) für Frauen, differenziert nach Partnerländern, WSK und innerhalb der WSK nach Gender und Alter.
   Quelle: Auswertung existierender Daten aus Partnersystemen, ergänzt durch weitere (stichprobenartige) Erhebungen des Vorhabens.

3. Die Produktivität von kleinbäuerlichen Betrieben der ausgewählten WSK ist um 25 % gestiegen.

   Basiswert: Durchschnittliche Produktivität X im Jahr 2015 (t/ha, Liter/Einheit, kg/Einheit, Eier/Einheit), differenziert nach Partnerländern, WSK, Gender und Alter; Zielwert: Durchschnittliche Produktivität X+25 %, differenziert nach Partnerländern, WSK, Gender und Alter. Quelle: stichprobenartige Erhebungen des Vorhabens, ergänzt durch Auswertungen existierender Daten.

4. In den geförderten vor- und nachgelagerten Unternehmen ist der Jahresumsatz aus dem Verkauf von Produkten ausgewählter WSK durchschnittlich um 25 % gestiegen.

   Basiswert: *Baseline*-Erhebung zum jeweiligen Umsatz bei Beginn der Förderung, differenziert nach Partnerländern und WSK (Wechselkurs- und Inflationsbereinigt); Zielwert: Durch-



schnittliche Umsatzsteigerung 25 % (Wechselkurs- und Inflationsbereinigt). Quelle: Auswertung existierender Daten aus Partnersystemen, ergänzt durch weitere (stichprobenartige) Erhebungen des Vorhabens.

5. Der Anteil der geförderten kleinbäuerlichen Haushalte, die moderat oder stark ernährungsgefährdet sind, gemessen durch *Food Insecurity Experience Scale* (FIES) der *Food and Agriculture Organization* (FAO), hat sich bei den Ländern, bei denen der Basiswert ≥20% ist, um 10% verringert.

   Basiswert: Durchschnitt der betrachteten Länder 40 % (Anteil der Haushalte, die als stark oder mäßig ernährungsgefährdet eingestuft werden); Zielwert: Durchschnitt der betrachteten Länder: 36 % stark oder mäßig ernährungsgefährdete Haushalte. Quelle: Erhebungen des Vorhabens auf Basis der Methodik des FIES. Der Schweregrad der Nahrungsmittelunsicherheit wird gemäß FIES in drei Kategorien unterteilt: leicht, mäßig und stark.

B.3.2 Zielgruppe und andere Beteiligte

Zielgruppen des GV sind in erster Linie bäuerliche Familienbetriebe in ausgewählten ländlichen Regionen der Partnerländer, die an WSK beteiligt sind und die im Rahmen der Planung der Länderpakete identifiziert wurden. Außerdem gehören zur Zielgruppe die Beschäftigten in vor- und nachgelagerten Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft (z.B. Verarbeitung, Vermarktung). Insgesamt erreicht das GV schätzungsweise 700.000 Haushalte mit durchschnittlich 5 Mitgliedern sowie ca. 150.000 Beschäftigte in vor- und nachgelagerten Unternehmen.

Frauen spielen bei der Ernährungssicherung, der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung häufig eine Schlüsselrolle. Doch obwohl an den meisten WSK sowohl Männer als auch Frauen beteiligt sind, sind Frauen überwiegend in den weniger produktiven und weniger lukrativen Stufen der Wertschöpfung tätig und haben geringere Chancen als Männer, ihr Einkommen oder ihre Verhandlungsmacht zu verbessern. Sie sehen sich geschlechtsspezifischen Einschränkungen ausgesetzt, die ihren Zugang zu Betriebsmitteln, Dienstleistungen und Märkten beeinträchtigen. Gleichzeitig sind es vor allem Frauen, die für die Ernährung, Gesundheit und (Aus-)Bildung der Kinder und der gesamten Familie sorgen. Ihre Belange werden besonders berücksichtigt. Ebenso wie jene junger Menschen, die gerade in ländlichen Regionen kaum Perspektiven sehen und auf der Suche nach besserer Beschäftigung in urbane Zentren abwandern.

Ländliche Armut ist in den meisten der Partnerländer überproportional hoch (s. A.2.1). Daher sind arme Kleinbauernfamilien in ländlichen Regionen, deren Recht auf Nahrung und wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten beeinträchtigt ist, die Hauptbegünstigten des GV. Differenzierte Informationen zu den Zielgruppen und deren spezifischen Bedürfnissen sind in den Arbeitsvorschlägen der einzelnen Länderpakete aufgeführt.

Andere Beteiligte sind Fach- und Führungskräfte aus Ministerien, Einrichtungen der Agrarförderung, nationale Unternehmen und deren Verbände, sowie die bäuerlichen Organisationen (Erzeugergemeinschaften/Genossenschaften oder Verbände). Sie erhalten Zugang zu den Innovationserfahrungen innerhalb der ausgewählten Wertschöpfungsketten, überprüfen bestehende Programme und politisch-institutionelle Rahmenbedingungen und passen diese ggfs. an.

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

B.3.3 Umsetzungspartner

Es handelt sich um ein Globalvorhaben. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von Länderpaketen in 14 Ländern: Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Ghana, Indien, Kamerun, Kenia, Malawi, Mali, Mozambique, Nigeria, Sambia, Togo und Tunesien.

Die Umsetzungspartner erhalten mit Auftragserteilung das Recht, die an sie zu erbringenden Leistungen direkt von der GIZ zu verlangen und werden darüber bei Auftragserteilung schriftlich informiert. Das BMZ kann seine Rechte aus dem Auftrag, insbesondere diejenigen nach dem Generalvertrag, ohne Zustimmung der Umsetzungspartner ausüben.

Umsetzungspartner sind in erster Linie die mit Landwirtschaft bzw. ländlicher Entwicklung betrauten Fachministerien und nachgeordnete Behörden in den ausgewählten Partnerländern. Im Zuge von Regierungsbildungen bzw. -umbildungen in Burkina Faso, Malawi und Sambia werden sich voraussichtlich Anpassungen der Umsetzungspartner ergeben, da hier neue Ministerien oder Zusammenlegungen in Planung sind. Diejenigen Umsetzungspartner, bei denen sich Änderungen ergeben, werden dem BMZ im Rahmen der Änderungsarbeitsvorschläge für einzelne Länderpakete oder der Berichterstattung spätestens nach einem Jahr benannt.

Die Durchführungspartner des GV auf globaler Ebene lassen sich in drei Akteursgruppen unterteilen. Die erste Gruppe sind Nichtregierungsorganisationen (NRO) bzw. nichtstaatliche Entwicklungsorganisationen (Deutsche Welthungerhilfe, Menschen für Menschen, Dreyer Stiftung, Hunger Projekt, *Stichting Nederlandse Vrijwilligers* (SNV), *Cultivating New Frontiers in Agriculture* (CNFA), *Community Markets for Conservation* (COMACO), *SWISS Contact*). Zur zweiten Gruppe zählen Unternehmen der deutschen und internationalen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Zur dritten Akteursgruppe gehören beratende Verbände (Deutscher Bauernverband, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband, Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter, Bundesverband der Landfrauen, bayrischer Landfrauenverband, deutscher Volkshochschulverband, Burg Warberg). Darüber hinaus kommen Berufsverbände, Fortbildungseinrichtungen der Bauernverbände, Führungsakademien der Landwirtschaft in Deutschland, landwirtschaftliche Berufsschulen und -akademien, Demonstrationsbetriebe und Programme für Agrarinnovationen der Landwirtschaftsministerien in Frage. Die Einbindung und Beiträge der Durchführungspartner im Rahmen der Länderkonzepte sind auf die Ergebnisse und Wirkungen des GV ausgerichtet, zu denen die Länderpakete beitragen.

Durchführungspartner auf Ebene der Partnerländer sind zusätzlich staatliche und nichtstaatliche Organisationen auf nationaler und regionaler Ebene. Dazu zählen andere Ministerien, nachgeordnete Behörden und Umsetzungsstrukturen in den relevanten Sektoren sowie Aus- und Fortbildungszentren, bäuerliche Organisationen und NRO. Die konkreten Durchführungspartner sind in den einzelnen Länderpaketen spezifiziert.

Im globalen Handlungsfeld beteiligen sich weitere Akteure des deutschen und internationalen Agrarsektor (Bauernverbände, Kammern, Genossenschaften), Bildungseinrichtungen, Zivilgesellschaft sowie Forschungseinrichtungen und Forschungs-/ Beratungsverbünde. Dazu zählen im Einzelnen: BORDA (*Bremen Overseas Research Development Association*), ICARDA (*International Center for Agricultural Research in the Dry Areas*), IITA (*International Institute for Tropical Agriculture*), *AfricaRice*, CIAT (*International Centre for Tropical Agriculture*), ILRI (*Interna-*

tional Livestock Research Institute) und GFRAS (*Global Forum for Rural Advisory Services*). Die im Politikrahmen (CAADP) agierenden Akteure werden ebenfalls beteiligt. Die weitere Auswahl der Kooperationspartner für das globale Handlungsfeld erfolgt anhand eines Abgleichs von Bedarfen vor Ort und den Angeboten der Akteure, aus denen sich die Bereitschaft ableitet, mit Partnerschaften dauerhaft an den Programmzielen mitzuwirken.

B.3.4 Gestaltung der Maßnahme

B.3.4.1 Methodischer Ansatz und Instrumenteneinsatz

Methodischer Ansatz

Das GV ist Teil der BMZ-Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger"; deren Ziel ist es, Hunger und Mangelernährung der heute lebenden Menschen zu überwinden. Das GV leistet hierzu einen Beitrag, indem es über erprobte Innovationen der Agrar- und Ernährungswirtschaft in ausgewählten ländlichen Regionen Einkommen kleinbäuerlicher Betriebe, Beschäftigung und die regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln verbessert. Der Aufbau einer eigenständigen, wettbewerbsfähigen und regional vernetzten Agrar- und Ernährungswirtschaft bietet enorme Chancen für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Eine Modernisierung und Professionalisierung der Landwirtschaft ist dafür unabdingbar.

Der methodische Ansatz des GV stützt sich auf nachfolgende Elemente. Zum einen werden in allen Partnerländern Grüne Innovationszentren und/oder -netzwerke aufgebaut. Diese haben eine Schlüsselrolle bei der Verbreitung der identifizierten innovativen Ansätze. Unter Innovation werden hier technische und organisatorische Neuerungen bzw. Prozesse verstanden, durch die Akteure gegebene Routinen verändern. Beispiele hierfür sind neue Sorten, professionellere Verfahren und Abläufe in der Produktion, neue Formen der Vermarktung oder Veränderungen in der Art der Zusammenarbeit innerhalb der WSK, neue oder verbesserte Dienstleistungen, berufliche Bildung, Beratung oder Finanzdienstleistungen.

Das GV greift mit der Förderung von WSK auf einen bewährten methodischen Ansatz zurück. Entlang ausgewählter WSK werden breitenwirksame, bedarfsorientierte und standortgerechte Innovationen identifiziert, um die Produktivität, Einkommen und Beschäftigung in kleinbäuerlichen Betrieben sowie in vor- und nachgelagerten Unternehmen zu erhöhen. Über die fokussierte Entwicklung von Leitkulturen ausgewählter Wertschöpfungsketten hinaus sollen Voraussetzungen für die längerfristige Verbesseung des gesamten Betriebssystems („Farming System") der bäuerlichen Betriebe geschaffen werden. Dabei werden die betrieblichen Systeme der Zielgruppen berücksichtigt und auf die Nachfrageorientierung geachtet. Erfahrungen zeigen, dass ausgehend vom Marktpotenzial und der sogenannten „aufnehmenden Hand" (z.B. verarbeitende Unternehmen wie Ölmühlen, Molkereien bis hin zu Supermärkten) kleinbäuerliche Familienbetriebe gut in die WSK der Agrar- und Ernährungswirtschaft integriert werden können. Diesen Ansatz gilt es auch im Bereich der Grundnahrungsmittel in Wert zu setzen. So wird die Nachfrage nach besseren und sicheren Lebensmitteln auf lokalen, nationalen und regionalen Märkten in den Partnerländern der Ausgangspunkt für eine Verbesserung der Selbstversorgung dieser Länder und der nachfrageorientierten landwirtschaftlichen Produktivität.

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

Zum anderen kommt der Stärkung von Wissenssystemen besondere Bedeutung zu. Dies bezieht sich sowohl auf den Austausch als auch die Aufbereitung und Rückkopplung von Wissen, Lernerfahrungen und Informationen zwischen den Akteuren der Partnerländer (Süd-Süd-Kooperation) und zwischen den Partnerländern und deutschen Forschungs- und Agrarinstitutionen (Nord-Süd-Kooperation).

Als Nebenziele werden dabei die Potenziale von Frauen, im Sinne der Gleichberechtigung der Geschlechter, und von jungen Menschen zur Schaffung von Zukunftsperspektiven besonders berücksichtigt. Weiteres Nebenziel ist die klimasensible Gestaltung der WSK-Förderung. Die vorhandenen natürlichen Ressourcen werden so effizienter genutzt und die Anpassung an den Klimawandel gestärkt. Des Weiteren trägt das GV zu Partizipativer Entwicklung/ Guter Regierungsführung bei, was vor allem über die Selbstorganisation bäuerlicher Betriebe und deren Selbstvertretung gegenüber staatlichen Instanzen realisiert wird.

Das Vorhaben arbeitet zum Teil in Ländern mit erhöhtem oder akutem Konfliktpotenzial. Die Durchführung der betroffenen Länderpakete wird daher entsprechend der methodischen Schlussfolgerungen der jeweiligen Kontextanalysen gestaltet. Das Vorgehen bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird konfliktsensibel sein. Die Darstellung der Vorgehensweise ist in den einzelnen Länderpaketen aufgeführt.

Das GV stärkt in einem Multi-Akteurs- und Mehrebenen-Ansatz das land- und ernährungswirtschaftliche Innovationssystem als ein Wissensnetzwerk, das von lokalen und nationalen, privaten und öffentlichen Akteuren getragen wird. Die *Capacity Development* Strategie sieht zum einen den Aufbau individueller Kompetenzen (*Human Capacity Development*, HCD) auf der Ebene der WSK-Akteure sowie von Dienstleister/innen vor, die als Multiplikatoren/innen agieren. Frauen werden dabei explizit angesprochen und einbezogen. Zum anderen wird die organisatorische Entwicklung von Grünen Innovationszentren und/oder Netzwerken gefördert. Auf der Ebene der Gesellschaft (Entwicklung von Kooperationen) wird die Kooperation und Vernetzung kleinbäuerlicher Produzenten/innen untereinander, aber auch mit vor- und nachgelagerten Betrieben gefördert. Ferner stärkt das GV die Kooperation der Zielgruppen mit Akteuren der lokalen und deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Zur Förderung agrar- und wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen werden vom GV gewonnene Erfahrungen in den agrarpolitischen Dialog in Abstimmung mit BMZ und Deutscher Botschaften eingebracht. Dies erfolgt in der Regel über bilaterale TZ-Vorhaben, an die die Länderpakete angegliedert sind. In Partnerländern, in denen der agrarpolitische Dialog nicht von einem bilateralen TZ-Vorhaben geführt werden kann, bringt sich das GV auch direkt in den Dialog ein.

Das GV wird über nationale Teams in den 14 Partnerländern - Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Ghana, Indien, Kamerun, Kenia, Malawi, Mali, Mozambique, Nigeria, Sambia, Togo und Tunesien - umgesetzt und durch eine Koordinierungseinheit in Bonn gesteuert. Das Vorhaben arbeitet in einem nationalen Handlungsfeld (1) und einem globalen Handlungsfeld (2). Im nationalen Handlungsfeld werden die Partner in der Umsetzung strukturbildender Maßnahmen und Innovationen entlang ausgewählter Wertschöpfungsketten unterstützt. Das globale Handlungsfeld konzentriert sich auf übergreifende, vernetzende Aufgaben und geeignete Begleitmaßnahmen.

Das **nationale Handlungsfeld (1)** zielt darauf ab, in den jeweiligen Partnerländern bewährte Innovationen entlang ausgewählter WSK der Agrar- und Ernährungswirtschaft nachhaltig zu

verbreiten. Kernelement ist die Befähigung kleinbäuerlicher Betriebe sowie vor- und nachgelagerter Unternehmen einkommens-, beschäftigungs- und produktivitätssteigernde Innovationen einzusetzen. Der Zugang zu praxis- und bedarfsorientiertem Wissen spielt hierbei eine zentrale Rolle. Das GV unterstützt den breitenwirksamen und standortgerechten Transfer dieses Wissens in die Praxis. Bestehende Lernerfahrungen aus Kooperationen zwischen Agrar- und Ernährungswirtschaft und angewandter Forschung oder Beratung werden aufgegriffen und mit den Innovations- und Wissenssystemen verknüpft.

Im Fokus des nationalen Handlungsfeldes liegt die Unterstützung von in der Regel zwei bis drei Wertschöpfungsketten pro Länderpaket. Mindestens eine der ausgewählten WSK bezieht sich auf ein Grundnahrungsmittel. Die WSK wurden anhand ihres Potenzials ausgewählt, das Einkommen der bäuerlichen Familienbetriebe zu steigern und in Unternehmen der „aufnehmenden Hand“ Arbeitsplätze zu schaffen. Einkommenssteigerungen gehen in der Regel mit Produktivitäts- und Produktionssteigerungen einher. So wird ein Beitrag zur Ernährungssicherungsdimension „Verfügbarkeit“ geleistet. Bei der Auswahl der WSK wurde darauf geachtet, dass diese die Beiträge und Bedarfe von Frauen und junger Menschen berücksichtigen. Ebenso wird der Schutz natürlicher Ressourcen sowie die Anpassung an den Klimawandel beachtet.

Auf Grundlage von vertiefenden WSK-Analysen werden zentrale Ansatzpunkte für breitenwirksame Innovationen identifiziert. Mögliche Aktivitäten werden mit den beteiligten Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der nationalen und internationalen Forschung und Nichtregierungsorganisationen diskutiert und geplant. Die Gleichberechtigung der Geschlechter wird durch genderspezifische Trainingsangebote und die Berücksichtigung frauenspezifischer Zugangshindernisse, z.B. familiäre Verpflichtungen der Frauen, unterstützt. Die einzelnen Maßnahmen werden an die lokalspezifischen Rahmenbedingungen angepasst und entsprechend der Bedarfe und Kapazitäten der WSK-Akteure ausgewählt. Das kann zum Beispiel die Verbesserung der Lagerung und des Nachernteschutz oder die Entwicklung nachhaltiger Geschäftsmodelle sein. Produktionsseitig werden in Abhängigkeit der jeweiligen Bedarfe und Möglichkeiten auch Aspekte, wie die Ausgestaltung von Fruchtfolgen oder die Diversifizierung der Produktion, im Sinne einer längerfristigen Verbesserung des gesamten Betriebssystems („*farming system*“) berücksichtigt.

Die Einführung von Innovationen bedarf wirksamer Investitionen entlang der geförderten Wertschöpfungsketten. Dabei steht eine zielgruppenspezifische Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen sowie der betriebswirtschaftlichen Kompetenzen durch Schulungen im Fokus. Das GV nutzt hierzu innovative Konzepte, wie die *Farmer Business School*, die Bauern Unternehmer Schulungen oder den sogenannten *Small and Medium Entreprise Business Training and Coaching Loop* (Geschäftstrainings- und Beratungszyklus für kleine und mittlere Unternehmen). Ferner wird die Professionalisierung und Marktanbindung kleinbäuerlicher Betriebe unterstützt. Dazu fördert das GV die Beziehungen zwischen bäuerlichen Familienbetrieben und Unternehmen der Verarbeitung, dem Handel oder der Lagerung (sogenannte inklusive Geschäftsmodelle). Zur Beschäftigungsförderung verfolgt das GV über die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität entlang der WSK und in den der bäuerlichen Betriebssystemen sowie die Entwicklung non-formaler beruflicher Aus- und Weiterbildung einen integrierten und mehrdimensionalen Ansatz.

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

Die nachhaltige Verankerung der Innovationen innerhalb der WSK wird durch die Zusammenarbeit mit Organisationen unterstützt, die Dienstleistungen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, angewandte Forschung sowie Beratung anbieten und den Dialog und die Vernetzung von Akteuren der WSK moderieren. Dazu baut das GV individuelle, unternehmerische und organisatorische Fähigkeiten der Dienstleistungsakteure zur Kompetenzvermittlung auf. Diese werden dabei unterstützt, ihr Angebot nach unterschiedlichen Zielgruppen zu differenzieren, unter besonderer Berücksichtigung von Genderaspekten und Angeboten für die Jugend sowie weiterer benachteiligter Gruppen.

Innovationen haben neben der technischen auch eine organisatorische Seite. Vor dem Hintergrund einer verbesserten Marktposition und Artikulation gemeinsamer Interessen ist ein wesentlicher Aspekt organisationsbezogener Innovation die Verbesserung der Selbstorganisation der Akteure der geförderten WSK. Die Maßnahmen des Vorhabens zur Organisationsentwicklung werden prioritär von den Bedarfen der Mitglieder geleitet. Das GV nutzt dabei einen von der lokalen Ebene und kleinen Gruppen ausgehenden Ansatz (*bottom-up*). Interessensvertretungen der Akteure aus den WSK und der Dienstleister werden unterstützt, die Lernerfahrungen aus den Innovationsprozessen gegenüber staatlichen Akteuren so zu artikulieren, dass der Bedarf für veränderte Rahmenbedingungen deutlich wird.

Das **Globale Handlungsfeld (2)** zielt darauf ab, den länderübergreifenden Austausch zwischen Akteuren der beteiligten Agrar- und Ernährungswirtschaft zur Unterstützung der Innovationsprozesse in den Partnerländern zu stärken. Dies umfasst die gezielte Zusammenarbeit mit Akteuren der deutschen Agrarszene und Maßnahmen des Süd-Süd-Austausches. Dazu werden beispielsweise virtuelle Kommunikationsformen entwickelt oder länderübergreifende Arbeitsgruppen initiiert.

Die Beteiligung der Akteure erfolgt durch den Austausch von Erfahrungen zu Herausforderungen und Potenzialen in den ausgewählten WSK, in der Gestaltung von nachfrageorientierten Berufsbildungsangeboten in der Agrar- und Ernährungswirtschaft bis hin zu sogenannten Innovationspartnerschaften. Innovationspartnerschaften sind ein Mittel, um die Expertise von Akteuren der deutschen Agrarwirtschaft entwicklungspolitisch zu nutzen. Grundlage für Innovationspartnerschaften sind themenspezifische Anfragen aus den Partnerländern ebenso wie Angebote von der deutschen Seite, die vor Ort aufgegriffen werden. Länder-Workshops mit Wirtschaftsvertretern, Verbänden und NRO dienen der Anbahnung der Partnerschaften und der Entwicklung von Kooperationsideen.

Zur Kompetenzentwicklung (HCD) von Akteuren der Partnerländer werden am Lernstandort Deutschland Begleitmaßnahmen mit Akteuren des deutschen Agrar- und Ernährungssektors umgesetzt. Dabei werden Erfolgsmodelle wie Raiffeisengenossenschaften, Maschinenringe, duale Ausbildung aufbereitet und als Lernbeispiele zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben organisiert Aufenthalte für politische Entscheidungsträger/innen, Führungskräfte und Fachleute aus den Partnerländern in Deutschland (*Exposure*-Seminare). Hier werden Themen wie die Gestaltung von ökologisch nachhaltigen regionalen Wirtschaftsräumen der Agrarwirtschaft oder das Management von Multi-Akteursprozessen zur Erarbeitung angepasster Modelle in den Partnerländern betrachtet.

Die Vernetzungsarbeit insbesondere zwischen den Partnerländern und Akteuren aus der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie der Zivilgesellschaft erfordert den breiten Einsatz von Dienstleistungen der internationalen Zusammenarbeit. Diese Dienstleistungen werden über die Steuerungseinheit vermittelt, die die Übereinstimmung zwischen den Bedarfen aus den Länderpaketen und dem verfügbaren Wissen in Deutschland gewährleistet. Daneben wird die BMZ-Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger" bei der politischen Kommunikation unterstützt.

Im globalen Handlungsfeld werden zudem fachliche Querschnittsthemen von länderübergreifender Relevanz bearbeitet. Dies umfasst spezifische WSK oder Themen wie Agrarhandelspolitik, Informations- Kommunikationstechnologie (IKT), Klima, Pflanzenschutz oder Saatgut.

Instrumenteneinsatz

Die Umsetzung des GV wird durch eine zentrale Koordinierungseinheit in Deutschland unterstützt. Der Instrumenteneinsatz umfasst 14 Langzeitfachkräfte (LZF) mit Standort Deutschland: eine LZF für die Projektleitung und Gesamtsteuerung des GV, eine LZF für die stellvertretende Projektleitung und fachlich-inhaltliche Steuerung des GV, 9 LZF für die fachliche Beratung, eine LZF für *Controlling* und Barmittelsteuerung, eine LZF für Vertragssachbearbeitung und eine LZF für *Office Management*. Die Anzahl der Langzeitfachkräfte (LZF) entspricht dem aktuellen Bedarf für die globale Steuerung und den Anforderungen der zentralen Ansprechfunktion gegenüber dem BMZ und wird flexibel an die geänderten Anforderungen angepasst. Die Koordinierungseinheit erbringt für das BMZ Kommunikations- und Beratungsdienstleistungen. Außerdem setzt sie die Aktivitäten innerhalb des globalen Handlungsfeldes um und organisiert das Monitoring und Wissensmanagement. Hinzu kommt eine anteilige Finanzierung für die Beratung des BMZ in der entwicklungspolitischen Kommunikation zu SEWOH am Standort Berlin.

Auf Ebene der einzelnen Länderpakete wurde das jeweilige Instrumentenkonzept im Rahmen der Prüfungen definiert. Die Steuerung und Umsetzung der Länderpakete sowie die fachliche Beratung und Begleitung von Veränderungsprozessen vor Ort erfolgt über LZF und Nationale Fachkräfte.

In drei Ländern (Benin, Malawi und Mali) sind je ein/e Entwicklungshelfer/in (EH) eingesetzt. Weitere vier Entwicklungshelfer/innen sind bereits unter Vertrag genommen und sieben EH-Stellen in der Ausschreibung. Eine integrierte Fachkraft wurde in das internationale Forschungszentrum *International Center for Agricultural Research in the Dry Areas* (ICARDA) nach Tunesien entsandt und unterstützt dort den Transfer von Innovationen aus der Forschung in die Praxis. Eine weitere integrierte Fachkraft zur Förderung des Transfers von Innovationen aus der Forschung in die Praxis ist in Kamerun im internationalen Forschungszentrum für tropische Landwirtschaft (IITA) in Besetzung.

Der Einsatz weiterer Entwicklungshelfer/innen und Integrierter Fachkräfte, z.B. zur Unterstützung von Genossenschaften oder Berufsbildungseinrichtungen sowie für die Umsetzung inklusiver Geschäftsmodelle, wird im Rahmen der Projektverlaufsanalysen identifiziert.

Finanzierungsverträge und Örtliche Zuschüsse werden eingesetzt, um beispielsweise Förderprogramme zur Umsetzung von Innovationen zu ermöglichen. Hierbei werden die BMZ-

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

Sektorkonzepte, insbesondere das BMZ-Landwirtschaftskonzept, angewandt. Die entsprechenden Bestimmungen zur ökologischen Nachhaltigkeit und zum Ausschluss der aktiven Verbreitung von gentechnisch verändertem Saatgut, werden berücksichtigt.

B.3.4.2 Public Private Partnership (PPP)

Das GV verfolgt einen umfangreichen WSK-Ansatz und setzt auf die Kooperation mit der nationalen und internationalen Privatwirtschaft. Daraus ergeben sich Potenziale für die Zusammenarbeit mit lokalen, deutschen, aber auch internationalen Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Zum Beispiel über „inklusive Geschäftsmodelle" werden bäuerliche Familienbetriebe breitenwirksam in den Markt eingebunden. Hierbei sollte auf die bewährten Kooperationsmodalitäten der integrierten Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft (EPW), insbesondere das Modell der „*Matching Grant Facility*", zurückgegriffen werden. Diese Initiativen werden zu gleichen Teilen von der Privatwirtschaft und aus Programmmitteln finanziert und werden sich an den „Referenzrahmen für Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft im Agrar- und Ernährungssektor" des BMZ halten. Im Rahmen von developpp.de können weitere flankierende EPWs im Sinne der Grünen Innovationszentren gefördert werden. Mögliche Ziele sind eine nachhaltige Produktionserhöhung, eine Verbesserung der Ernährungs- oder Einkommenssituation. Für diese EPW gelten die Verfahren, Prinzipien und Kriterien des develoPPP.de-Programms „Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft" (PN 2012.1003.8).

Eine erste EPW wurde in Indien vereinbart. In mehreren weiteren Partnerländern sind Kooperationen mit der Wirtschaft in Vorbereitung. Kennung: **PPP-2**.

B.3.4.3 Zusammenwirken mit anderen EZ-Maßnahmen

Auf globaler Ebene kooperiert das Vorhaben eng mit den anderen GV der SEWoH, um Synergien und eine konsistente Kommunikation zu ermöglichen. Der bereits etablierte, regelmäßige konzeptionelle Austausch wird fortgesetzt sowie eine kontinuierliche Abstimmung zur Vereinheitlichung der Umsetzungsverfahren sichergestellt.

Die Umsetzung erfolgt in enger Koordination mit den identifizierten bilateralen TZ-Vorhaben, an die die Länderpakete angeschlossen sind. Darüber hinaus wird eine Kooperation mit weiteren bilateralen TZ- und FZ-Vorhaben mit Schwerpunkt Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung angestrebt. So können auf erprobte Ansätze und Erfahrungen zurückgegriffen und synergetische Effekte genutzt werden, um eine größtmögliche Wirkung zu entfalten. In den Partnerländern arbeiten die Länderpakete dieses GV eng mit jenen anderer GV der SEWOH auf fachlicher, personeller und administrativer Ebene zusammen, um Synergieeffekte zu nutzen und Transaktionskosten zu mindern. Insbesondere für die Länderpakete des GV „Bodenschutz und Bodenrehabilitierung für Ernährungssicherung" (PN 2014.0969.7) in Benin, Burkina Faso, Indien und Kenia sowie die Länderpakete des GV „Ernährungssicherung und Resilienzstärkung" (PN 2014.0968.9) in Benin und Togo ist dies der Fall. Weiterhin wird mit den Vorhaben "Stärkung bäuerlicher Organisationen für nachhaltige Agrarentwicklung" (PN 2015.0110.5) der Andreas Hermes Akademie in Äthiopien, Burkina Faso, Indien und Sambia und dem Vorhaben "Verbesserung von Dienstleistungen der Qualitätsinfrastruktur für Innovationen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft" der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PN

2015.0139.4) in Äthiopien und Ghana kooperiert. Das GV arbeitet in Benin und Sambia mit dem Vorhaben „Agrarfinanzierungen“ (PN 2015.0133.7) eng zusammen.

Das GV nutzt die Lernerfahrungen der regionalen, von der BMGF mitfinanzierten Vorhaben in Afrika mit Fokus auf Handel, marktorientierte Landwirtschaft und landwirtschaftliche WSK „Förderung der afrikanischen Reis-Wertschöpfungskette“ (CARI, PN 2013.2450.8), “Nachhaltige kleinbäuerliche Kakao- und Nahrungswirtschaft West- und Zentralafrika“ (PN 2014.2258.3), „Förderung der Baumwollwirtschaft in Sub-Sahara Afrika“ (ComPaci, 2012.2027.6), und „Förderung der afrikanischen Cashew-Wertschöpfungskette“ (ACi, PN 2012.2026.8).

Auf überregionaler Ebene kooperiert das Vorhaben mit dem CAADP, insbesondere mit der Komponente „Förderung der beruflichen Qualifizierung in der Landwirtschaft über NEPAD/ CAADP“ (PN 2011.2234.0).

Zur Konzeptentwicklung sowie Erarbeitung und Nutzung von *Mainstreaming*-Produkten besteht eine enge Zusammenarbeit zu den Sektorvorhaben (SV) „Agrarhandel und Wertschöpfungsketten“ (PN 2015.2027.9) und „Entwicklung ländlicher Räume“ (PN 2015.2007.1) sowie dem Vorhaben „Innovationstransfer in die Agrarwirtschaft – Anpassung an den Klimawandel“ (ITAAC, PN 2012.9765.4). Zusätzlich bestehen inhaltliche Bezugspunkte zu den SV „Agrarpolitik und Ernährungssicherung“ (PN 2013.2222.1), „Nachhaltige Landwirtschaft“ (NAREN, PN 2012.2503.6) und dem IZR Vorhaben „*Powering Agriculture* - Nachhaltige Energie für Ernährung“ (PN 2013.6254.0). Im Hinblick auf die internationale Agrarforschung arbeitet das GV mit dem Vorhaben „Förderung der Internationalen Agrarforschung“ (BEAF, PN 2015.7860.8) zusammen.

Das Vorhaben wird Maßnahmen der Begleitforschung, der nichtstaatlichen EZ oder der finanziellen Zusammenarbeit bei der Planung der Handlungsfelder berücksichtigen und mit diesen in der Umsetzung kooperieren. Auf diese Weise werden mögliche Schnittstellen identifiziert sowie Synergien genutzt.

Im Bereich der Agrarforschung kooperiert das Vorhaben auf globaler und nationaler Ebene mit deutschen und internationalen Forschungseinrichtungen. Ein wichtiges Element dieser Kooperationen bildet das Vorhaben „Begleitforschung für landwirtschaftliche Innovationen“ (PARI), das vom ZEF umgesetzt und koordiniert wird. Im Fokus der Zusammenarbeit stehen dabei vor allem die Aspekte der angewandten Forschung und die Koordinierung und Absprache mit den afrikanischen Forschungsnetzwerken. Des Weiteren besteht eine Abstimmung mit der SEWOH-finanzierten Begleitforschung des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE) und dem Seminar für Ländliche Entwicklung (SLE).

Über die deutsche finanzielle Zusammenarbeit (KfW) wird die „Fazilität zur Finanzierung landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten“ umgesetzt, die zwei sich komplettierende Ansätze der Agrarfinanzierung (Wertschöpfungskettenfinanzierung; Finanzprodukte für kleinbäuerliche Betriebe) fördert, um ein möglichst flächendeckendes Angebot mit Finanzierungsmöglichkeiten und entsprechenden Beratungsmodulen für Betriebe in den Interventionsländern bereitzustellen. Das GV stimmt sich zwecks optimaler Verzahnung mit den Beratungsangeboten der KfW ab.

Die Geberkoordinierung ergibt sich in den nationalen Handlungsfeldern aus den bereits bestehenden Strukturen. Dies betrifft sowohl die Koordinierungsmechanismen der bilateralen Zusammenarbeit als auch regional übergreifende Prozesse wie dem CAADP. Eine Zusammenarbeit mit der BMGF, mit der *Clinton Foundation*, mit dem Internationalen Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung (*International Fund for Agricultural Development*, IFAD) und der EU wird geprüft.

Das GV entspricht nicht den Modalitäten, die auf den Prinzipien der koordinierten Unterstützung eines lokal getragenen Entwicklungsprogramms beruhen. Es wird nicht im Rahmen eines übergeordneten, koordinierten Programms eines oder mehrerer Partnerländern durchgeführt und erhält daher die Kennung **PBA-0**.

B.3.5 Gesamtkosten, Partnerleistungen, Leistungen anderer Geber, Auftragswert, Kombifinanzierung, Laufzeit/Zeitplan.

B.3.5.1 Auftragswert

195.500.000 EUR

Im Auftragswert enthalten sind auch Kosten für die Teilnahme an den Fachverbünden „Ländliche Entwicklung“ (*Sector Network Rural Development*, SNRD) und „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“ (*Network for Economic Development in Africa*, NEDA) in Afrika mit dem Ziel, die für die Auftragsdurchführung erforderliche fachliche Qualität und das Wissensmanagement zu sichern.

B.3.5.2 Partnerleistungen

Die im Rahmen dieses Vorhabens vereinbarten Partnerleistungen der ausgewählten Länder umfassen die Bereitstellung bzw. Mitwirkung von Personal und die Bereitstellung von Büroräumen. Die Partnerleistungen sind im Rahmen der jeweiligen Länderpakete benannt und vereinbart.

B.3.5.3 Kombifinanzierungen

Keine

B.3.5.4 Laufzeit

Laufzeit von 10/2014 bis 09/2021 (7 Jahre)

B.3.6 Wirkungen und Risiken

B.3.6.1 Gesamtwirtschaftliche, sozioökonomische, soziokulturelle, politische und ökologische Betrachtung

Gleichberechtigung der Geschlechter: Obgleich Frauen eine zentrale Rolle in der Landwirtschaft und Ernährungssicherung ihrer Familien spielen, ist ihr Zugang zu Produktionsfaktoren

und Bildung in der Regel beschränkt. Dies führt häufig dazu, dass sie unzureichend vom wirtschaftlichen Fortschritt profitieren. Bei der Auswahl und Analyse der WSK hat das Vorhaben darauf geachtet beide Geschlechter gleichberechtigt zu beteiligen. Vor allem in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung werden gezielt Frauen gefördert, wodurch ihre Einkommensmöglichkeiten verbessert werden. Die Gleichberechtigung der Geschlechter wird durch genderspezifische Trainingsangebote und die Berücksichtigung frauenspezifischer Zugangshindernisse, z.B. familiäre Verpflichtungen der Frauen, zeitliche Verfügbarkeit und andere Einschränkungen, unterstützt. Das Wirkungsmonitoring ist gendersensibel gestaltet, um dieser Zieldimension Nachdruck zu verleihen. Kennung: **GG-1**.

Partizipative Entwicklung und Gute Regierungsführung: Das Vorhaben befähigt bäuerliche Familienbetriebe bzw. deren Interessensvertretungen und bäuerliche Organisationen, ihre Interessen gegenüber dem Staat zu vertreten und ihre Bedarfe an staatlichen und nicht-staatlichen Dienstleistungen deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen. Daraus werden Orientierungen für die Gestaltung von agrar- und handelspolitischen wie auch von bildungspolitischen Rahmenbedingungen abgeleitet. Durch die Laufzeitverlängerung ergeben sich hierbei zusätzliche Potenziale, die von den Länderpaketen aufgegriffen werden. Kennung: **PD/GG-1**.

Handelsentwicklung: Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Agrar- und Ernährungswirtschaft werden maßgeblich vom internationalen Handel beeinflusst. Der Ansatz des Vorhabens sieht vor, die Akteure der WSK dabei zu unterstützen, ihren Bedarf im Hinblick auf handelspolitische Rahmenbedingungen zum Ausdruck zu bringen. Der Süd-Süd-Austausch sowie die Zusammenarbeit mit deutschen Akteuren dienen dazu, diese Belange in die internationale Diskussion verstärkt einzubringen. Kennung: **TD-1**.

Anpassung an den Klimawandel: Die Agrar- und Ernährungswirtschaft ist vom Klimawandel besonders betroffen. Die zunehmende Verknappung von Ressourcen wie Land und Wasser wird durch den Klimawandel weiter verstärkt. Die Akteure innerhalb der WSK werden dabei unterstützt, effizienter mit den knapper werdenden Ressourcen hauszuhalten. Die vom Vorhaben geförderten Innovationen haben besonders häufig positive Effekte auf die Anpassung der Agrar- und Ernährungswirtschaft an den Klimawandel. In geringerem Umfang kommt es auch zu positiven Wirkungen auf die Minderung von Treibhausgasen, der Schwerpunkt der erwarteten Wirkungen liegt jedoch in der Anpassung an den Klimawandel. Kennung: **KLA-1**. Der jeweilige Handlungsbedarf wird in den Länderarbeitsvorschlägen festgelegt.

Umwelt- und Ressourcenschutz: Im Nachgang zu den Prüfungen der nationalen Handlungsfelder wurden Umweltprüfungen für den spezifischen Kontext durchgeführt. Der gewählte Ansatz der WSK-Förderung in den dreizehn Ländern achtet darauf, dass natürliche Ressourcen effizienter genutzt, der Ressourceneinsatz pro Produktionseinheit reduziert und die Umweltbelastung gemindert wird. Das Programm wird nur Innovationen fördern, die den jeweils gültigen Umwelt- und Ressourcenschutzstandards entsprechen. Aufgrund der Energieknappheit in allen 14 Ländern werden unter anderem Innovationen gefördert, die erneuerbare Energien nutzen. Kennung: **UR-1**. Der jeweilige Handlungsbedarf wird in den Länderarbeitsvorschlägen festgelegt.

Armutsminderung: Das Vorhaben basiert auf der starken Beteiligung der Akteure innerhalb ausgewählter WSK. Es zielt auf eine unmittelbare Verbesserung der Lebenssituation von Klein-

bäuerinnen und Kleinbauern, die zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen gehören ab. Durch die bessere Zusammenarbeit zwischen Zielgruppen und Dienstleistern der beruflichen Bildung und Beratung steigt die Leistungsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt. Das Vorhaben fördert Innovationen, die einen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten und Fähigkeiten der Zielgruppe leisten. Kennung: **AO-2**.

Ländliche Entwicklung und Ernährungssicherheit: Die Förderung der Ernährungssicherung und der ländlichen Entwicklung ist das Hauptziel des Vorhabens. Die Wirkungen, die durch die geförderten Innovationsprozesse entlang ausgewählter WSK und durch die bessere Zusammenarbeit mit Dienstleistern der beruflichen Bildung und Beratung entstehen, tragen zur Entwicklung der ländlichen Regionen bei. Da Armut die Hauptursache von Hunger ist und der Großteil der Armen und Hungernden auf dem Land lebt, trägt das Vorhaben zur Ernährungssicherung bei. Zudem werden durch die Förderung einer WSK für Grundnahrungsmittel die Ernährungssicherung und die nationale Selbstversorgung der Partnerländer gestärkt. Kennung: **LE-2**.

Menschenrechte: Das GV trägt direkt dazu bei, die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard in den ausgewählten Partnerländern zu verbessern. Dies geschieht durch die Verbreitung einkommens-, beschäftigungs- und produktivitätssteigernder Innovationen. Hierdurch wird die Armut der Zielgruppen reduziert und ihre Ernährungssituation verbessert. Durch die Befähigung von Kleinbauernorganisationen zur besseren Artikulation gemeinsamer Interessen fördert das GV den Austausch zwischen staatlichen Vertretern und Akteuren der WSK und somit das Recht auf politische Teilhabe und gute Regierungsführung. Bei der Entwicklung von Konzepten in den Länderpaketen berücksichtigt das GV Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen und Maßnahmen zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

B.3.6.2 Entwicklungspolitische Wirksamkeit auf Ebene der TZ-Maßnahme

Relevanz: Das Vorhaben ist ein zentrales Element zur Umsetzung der BMZ-Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger" und steht im Einklang mit den relevanten BMZ-Sektorstrategien „Entwicklung ländlicher Räume und ihr Beitrag zur Ernährungssicherung" (2011) und „Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft" (2013). Durch die Länderprüfungen wurde die Relevanz der Länderpakete für den jeweiligen Partnerlandkontext und die Ausrichtung an den jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategien und -politiken sichergestellt.

Effektivität: Die Strategie zur Zielerreichung besteht darin, bestehende Innovationspotenziale in den WSK zu heben. In den Partnerländern wurden WSK ausgewählt, die das Potenzial haben, die Erreichung der Ziele des Vorhabens – Steigerung von Einkommen, Produktivität und Beschäftigung von kleinbäuerlichen Betrieben und Betrieben der Verarbeitung – zu unterstützen. Innovationen werden gemeinsam mit den Akteuren der WSK ausgewählt und bevorzugt über vorhandene Dienstleistungsstrukturen im Partnerland verbreitet.

Die Verknüpfung mit dem Zugang zu nachfrageorientierten Bildungs- und Beratungsdienstleistungen, die sich auf die identifizierten Innovationspotenziale beziehen, führt zur Mobilisierung von Beiträgen der beteiligten Akteure. Darüber hinaus nutzt das Vorhaben als strategischen

Hebel die Zusammenarbeit mit Akteuren der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft, die ihr erprobtes Wissen für die Innovationsprozesse in den Partnerländern einbringen.

Effizienz: Die enge Abstimmung und Kooperation mit laufenden TZ- und FZ-Vorhaben und anderen GV leistet einen wichtigen Beitrag, um breitenwirksame Wirkungen und damit einen effizienten Mitteleinsatz zu erzielen. Die flexible Verteilung der Programmmittel zwischen Länderpaketen und WSK, in Abhängigkeit von den erzielten Ergebnissen und der Aussicht auf zusätzliche Wirkungen, ist ein weiteres Element, das Effizienz fördert. Darüber hinaus bietet der Ansatz des Vorhabens Möglichkeiten für die Beteiligung deutscher Innovationspartner und für Kombi-Finanzierungen durch internationale Geberorganisationen, sodass die zur Verfügung stehenden Mittel gesteigert werden. Eine Koordinierungseinheit in Deutschland stellt einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch, kohärentes Wirkungsmonitoring sowie eine abgestimmte Vorgehensweise sicher.

Impact: Innerhalb der internationalen Debatte besteht ein breiter Konsens darüber, dass landwirtschaftliches Wachstum einen überproportional hohen Einfluss auf die Minderung von Hunger und Armut hat. Innovationen innerhalb konkreter WSK sind ein wichtiger Hebel für dieses Wachstum, da sie ein hohes Potenzial für eine breitenwirksame Verankerung haben. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die erzielten Wirkungen dazu führen werden, dass internationale Geberorganisationen die verfügbaren Mittel des Vorhabens durch Kombifinanzierungen vor allem in den nationalen Handlungsfelder aufstocken werden, um so eine noch größere Breitenwirksamkeit zu erreichen. Das GV ist sehr gut aufgestellt, um zu den SDG der Agenda 2030, insbesondere den Zielen 1 (Keine Armut) und 2 (kein Hunger), beizutragen.

Nachhaltigkeit: Durch die Umsetzung erprobter Innovationen wie auch inklusiver Geschäftsmodelle in den WSK ist eine Nachhaltigkeit der Innovationen auf Ebene der Betriebe gegeben. Über Kompetenzentwicklung wird die Anpassungsfähigkeit der Betriebe an dynamische Rahmenbedingungen und externe Schocks verbessert. Der WSK-Ansatz wird direkt mit der verbesserten Nachfrageorientierung von Dienstleistern/innen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Forschung und Beratung verknüpft. Dies stellt einen Beitrag zur Leistungsfähigkeit von Innovationssystemen dar. Die gesammelten Erfahrungen fließen in den Dialog über die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein, was die Nachhaltigkeit der Maßnahmen innerhalb der Länder weiter stärkt.

Monitoringsystem: Es werden *Baseline-*, *Follow-Up-* und *Endline-*Studien auf Ebene der Länderpakete durchgeführt. Ergänzend werden existierende Daten aus Partnersystemen ausgewertet. Die Indikatoren sind so konzipiert, dass sie global addiert werden können. Sie werden in den einzelnen Länderpaketen erhoben und in der Koordinierungseinheit des GV aggregiert, sodass inhaltliche, qualitative und quantitative Zahlen, Daten, Fakten und Botschaften zur Verfügung gestellt werden können.

B.3.6.3 Bewertung von Risiken

Gesamtrisiko für die Zielerreichung

sehr hoch: hoch: X mittel: gering:

Beschreibung und Bewertung der einzelnen Risiken

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

Verfahren: Das vorliegende GV der SEWoH ist in einem gesonderten Verfahren beauftragt, das in einigen Punkten von den vereinbarten Prozessen des Auftragsmanagements abweicht. Einige wichtige Durchführungsmodalitäten sind für BMZ und GIZ weiterhin neu. Auch für die Zusammenarbeit mit Akteuren aus Privatwirtschaft, Zivilgesellschaft, Forschung, Wissenschaft und anderen Bereichen bedarf es teilweise neuer Regelungen. Vor diesem Hintergrund könnten Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der politischen Steuerung zu Verzögerungen in der Umsetzung führen, die sich wiederum nachteilig auf die Zielerreichung während der Laufzeit des Vorhabens auswirken.

Fragilität: Eine große Anzahl der ausgewählten Partnerländer gelten als fragil. Darum müssen die dort gewählten Ansätze konfliktsensibel sein. Externe Schocks können in den Partnerländern die Zielerreichung gefährden. Dies kann den Beitrag dieser Länderpakete zu den Indikatoren auf Ebene des GV erheblich beeinträchtigen. Dies hätte dann Auswirkungen auf das Barmittelmanagement, sodass nach Rücksprache mit dem BMZ eventuell großvolumige Umschichtungen nötig sein könnten.

Externe Risiken: Es besteht das Risiko, dass Naturkatastrophen (wie Dürre- oder Überschwemmungskatastrophen) oder steigende Nahrungsmittelpreise sich negativ auf die Nahrungsmittelsicherheit der Zielgruppe auswirken. Ferner können externe Risiken (z.B. die Preisentwicklung, extreme Wettersituationen oder Schädlingsbefall) sowie eine mögliche negative Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage die Erreichung der gesteckten Einkommens- und Beschäftigungsziele beeinträchtigen.

Reputationsrisiko: Aufgrund der hohen Mittelausstattung mit einhergehendem ambitioniertem Wirkungsversprechen steht dieses GV unter starker öffentlicher Beobachtung und Erfolgsdruck. Treten die bereits genannten externen Risiken ein, die zu Verzögerungen in der Erreichung der Ziele führen, besteht für die deutsche IZ ein erhebliches Reputationsrisiko.

Die Beauftragung erfolgt mit sehr großem Volumen und mit einer hohen Erwartung bezüglich Wirkungen auf Zielgruppenebene. Das GV verfolgt den Ansatz, über nachhaltige Innovationssysteme die Entwicklung der WSK zu stärken. Selbst bei einer Laufzeitverlängerung auf sieben Jahre ist dies weiterhin mit den folgenden zusätzlichen Risiken verbunden:

Mangelnde Kooperationsbereitschaft der Regierungen: Die Grundannahme ist, dass in allen Zielländern Innovationsansätze in den WSK mit Aussicht auf schnelle Wirkungen kurzfristig verfügbar sind und Institutionen kurzfristig bereit sind, nachfrageorientiert und breitenwirksam zu operieren (*up-scaling*). Partnerregierungen könnten aber unabhängige Interessenvertretungen der WSK-Akteure nicht zulassen und damit eine Verbesserung der Rahmenbedingungen behindern.

Mangelnde Kooperationsbereitschaft der Akteure in den WSK: Die kleinbäuerlichen Betriebe könnten nicht über ausreichende Produktionskapazitäten verfügen und nicht bereit sein, diese für intensivere Produktivität und Lieferbeziehungen in WSK zu nutzen. Unternehmen der aufnehmenden Hand könnten nicht bereit sein, die Nachfrage nach lokalen Produkten in der Wertschöpfung zu erhöhen.

Über die oben genannten Risiken werden im Rahmen der Projektverlaufsanalysen in den Partnerländern spezifische Risiken für einzelne Länderpakete aktualisiert worden.

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

Beeinflussbarkeit der Risiken

hoch: mittel: gering: X

Risikomindernde Maßnahmen

Sowohl GIZ wie BMZ haben mit ihren jeweiligen Innen- und Außenstrukturen Vereinbarungen zu den internen Kommunikations- und Abstimmungsprozessen getroffen. Zwischen BMZ und GIZ wurde eine Durchführungsvereinbarung getroffen, in der klare Ansprechstrukturen sowie schnelle Entscheidungswege und -fristen zwischen der beauftragenden und politisch steuernden Einheit des BMZ auf der einen Seite und der Steuerungsstruktur im GV der GIZ auf der anderen Seite festgelegt wurden.

Die Prüfmissionen in den vorgeschlagenen Partnerländern haben Risiken im spezifischen nationalen Kontext analysiert und bewertet. Die Arbeitsvorschläge gewichten die spezifische Bedeutung der Risiken im Länderkontext und zeigen auf, wie identifizierte Risiken bearbeitet werden können. Durch die Moderation des Austausches zwischen den beteiligten Akteuren wird das Vorhaben auf deren Kooperationsbereitschaft einwirken.

Auf die allgemeine Sicherheitslage und die politische Stabilität in den fragil geltenden ausgewählten Partnerländern kann über das GV kein Einfluss genommen werden. In den betroffenen Partnerländern werden Maßnahmen durch Anwendung des *Do-No-Harm*-Prinzips konfliktsensibel geplant und umgesetzt. Die risikomindernden Maßnahmen sind in den Arbeitsvorschlägen der betroffenen Länderpakete aufgeführt.

Externe Risiken, wie extreme Wetterereignisse oder eine negative Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage, können nur in geringem Maße durch das GV beeinflusst werden. Durch präventive Ansätze, wie klimasensible Produktionsmethoden, die Verbreitung ökonomisch und ökologisch nachhaltiger landwirtschaftlicher Betriebssysteme, betriebswirtschaftliche Befähigung oder inklusive Geschäftsbeziehungen werden WSK-Akteure in die Lage versetzt, besser auf externe Risiken zu reagieren.

Für die Arbeit auf der globalen Ebene findet ein enger Diskurs mit Akteuren in Deutschland bezüglich nachfrageorientierter Handlungsweise statt. Das BMZ hat diesbezüglich seine aktive Unterstützung im Dialog mit diesen Akteuren zugesagt. Durch die systematische Einbindung deutscher Akteure in die Gestaltung des Vorhabens werden nicht nur inhaltliche Qualitätsgewinne erzielt, sondern das Vorhaben und auch die Wirkungen politisch in Deutschland abgesichert.

Die GIZ kann die Erreichung der hohen Erwartungen bezüglich der Wirkungen auf Zielgruppenebene nur dann gewährleisten, wenn mit der Auftragserteilung alle durchführungsrelevanten Entscheidungen auch tatsächlich im Rahmen der Auftragsverantwortung durch die GIZ wahrgenommen werden können.

B.3.7 Testat

Die in den Länderkonzepten und Schwerpunktstrategiepapieren sowie in verbindlichen Sektorkonzepten und sektorübergreifenden Konzepten des BMZ enthaltenen einschlägigen Vorgaben wurden bei der Planung und werden bei der Durchführung der TZ-Maßnahme eingehalten. Wir

sichern dem BMZ die Beachtung aller Vorgaben, konzeptionellen und fachlichen Standards zu und übernehmen die Verantwortung für die korrekte Durchführung der TZ-Maßnahme. Das BMZ kann deshalb davon ausgehen, dass es nicht mehr in jedem Einzelfall die Übereinstimmung der Konzeption der TZ-Maßnahme mit den Vorgaben selbst überprüfen muss.

Anlagen
Kostenschätzung und Mittelabflussplanung nach Haushaltsjahren
Wirkungsmatrix
Umwelt- und Klimaprüfung

Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, global
PN 2014.0967.1

giz

Anlage 1: Kostenschätzung und Mittelabfluss nach Haushaltsjahren

Kostenschätzung	
Der Angebotsschätzpreis wurde nach den Vorschriften der VO PR 30/53 und den Leitsätzen für Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen (LSP) ermittelt. Der endgültige Preis wird nachkalkulatorisch festgelegt.	
	EUR
1 Fachkräfteeinsatz[1]	
2 Sachgüter	
3 Finanzierungen	
4 HCD-Formate[2]	
5 Sonstige Einzelkosten	
6 Summe Einzelkosten	
7 Gemeinkosten/Gewinn/Ust.	
8 Angebotsschätzpreis	
Ist die GIZ nach Auffassung der zuständigen Finanzbehörde umsatzsteuerpflichtig, obwohl die Leistung nach Meinung der Gesellschaft nicht steuerbar war, oder wurde der berechnete Umsatzsteuersatz zu niedrig angesetzt, so ist die Gesellschaft zur Nachforderung berechtigt. Erstattete Umsatzsteuer wird dem BMZ zurückerstattet.	

Mittelabflussplan für die Phase von bis

Haushaltsjahr	Ausgaben (incl. VGK, kalk. Gewinn und Ust.)	Bisher bereitgestellte Auftragssumme*)	Neu zur Verfügung gestellte Mittel
1. Jahr ( )			
2. Jahr ( )			
3. Jahr ( )			
4. Jahr ( )			
5. Jahr ( )			
Gesamt			

*) Nach Ende bzw. Abbruch der Aufträge Nr. . . voraussichtlich nicht durch Kosten, kalk. Gewinn und Umsatzsteuer verbrauchter Teil (Rest) des jeweiligen Angebotsschätzpreises

*) Mittel, die Jahr für Jahr bereitgestellt werden

---

[1] Darin enthalten sind Langzeit-/Kurzzeitfachkräfte, Entwicklungshelfer/-innen, Integrierte und Rückkehrende Fachkräfte

[2] bei den hier aufgeführten Kosten handelt es sich ausschließlich um teilnehmerbezogene Kosten. Weitere für HCD anfallende Kosten wie z.B. Personalkosten sind in den anderen Kostenzeilen enthalten

BMZ-/Auftrags.Nr.: 2014.0967.1	**Kostenschätzung**	giz Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Der Angebotsschätzpreis wurde nach den Vorschriften der VOPR 30/53 und den Leitsätzen für Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen (LPS) ermittelt. Der endgültige Preis wird nachkalkulatorisch festgelegt.

		EUR
1	**Fachkräfteeinsatz**[1]	84.608.979
2	**Sachgüter**	15.216.276
3	**Finanzierungen**	47.186.905
4	**HCD Formate**[2]	8.585.138
5	**Sonstige Einzelkosten**	13.408.982
6	**Summe Einzelkosten**	169.006.281
7	**Gemeinkosten/Gewinn/Ust.**	26.493.719
8	**Angebotsschätzpreis**	195.500.000

Ist die GIZ nach Auffassung der zuständigen Finanzbehörde umsatzsteuerpflichtig, obwohl die Leistung nach Meinung der Gesellschaft nicht steuerbar war, oder wurde der berechnete Umsatzsteuersatz zu niedrig angesetzt, so ist die Gesellschaft zur Nachforderung berechtigt. Erstattete Umsatzsteuer wird dem BMZ zurückerstattet.

Mittelabflussplan für die Phase von (01.10.14) bis (30.09.21)

Haushaltsjahr	Ausgaben (inkl. VGK, kalk. Gewinn und USt.)	Bisher bereit gestellte Auftragssumme *	Neu zur Verfügung gestellte Mittel
2014	1.000.000	1.000.000	
2015	26.000.000	26.000.000	
2016	42.630.448	41.010.448	1.620.000
2017	46.179.352	40.420.752	5.758.600
2018	33.239.000	19.365.600	13.873.400
2019	21.451.200	10.703.200	10.748.000
2020	13.057.600		13.057.600
2021	11.942.400		11.942.400
Gesamt	**195.500.000**	**138.500.000**	**57.000.000**

1) Darin enthalten sind Langzeit-/Kurzzeitfachkräfte, Entwicklungshelfer/-innen, Integrierte und Rückkehrende Fachkräfte.

2) Bei den hier aufgeführten Kosten handelt es sich ausschließlich um teilnehmerbezogene Kosten. Weitere für HCD anfallende Kosten wie z.B. Personalkosten sind in den anderen Kostenzeilen enthalten.

*) Nach Ende bzw. Abbruch der Aufträge Nr. voraussichtlich nicht durch Kosten, kalk. Gewinn und Umsatzsteuer verbrauchter Teil (Rest) des jeweiligen Angebotsschätzpreises.

*) Mittel, die Jahr für Jahr bereitgestellt werden.

Wirkungsmatrix (Teil B des PV)

giz

Bezeichnung der TZ-Maßnahme	Projektnummer
Grüne Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (GIAE)	**2014.0967.1**
Land	Wirkungsmatrix erstellt am
Überregional	**25.04.2016**

Zusammenfassung	Erfolgsindikatoren	Quellen der Überprüfbarkeit	Zentrale Annahmen/Risiken
Programmziel Entfällt, da Globalvorhaben			nicht auszufüllen
Modulziel (Outcome) Innovationen der Agrar- und Ernährungswirtschaft haben in ausgewählten ländlichen Regionen Einkommen kleinbäuerlicher Betriebe, Beschäftigung und regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln verbessert.	1. In den insgesamt 700.000 geförderten kleinbäuerlichen Betrieben der ausgewählten ländlichen Regionen ist das durchschnittliche Einkommen aus dem Verkauf von Produkten der geförderten Wertschöpfungsketten um durchschnittlich 25 % gestiegen. Basiswert: Durchschnittliches Einkommen 425 EUR pro Produktionseinheit (gemessen durch den Deckungsbeitrag), differenziert nach Partnerländern und WSK, Wechselkurs- und Inflationsbereinigt; Zielwert: Durchschnittliches Einkommen 531 EUR pro Produktionseinheit (425 EUR plus 25 %), differenziert nach Partnerländern und WSK, Wechselkurs- und Inflationsbereinigt.	Auswertung existierender Daten aus Partnersystemen, ergänzt durch (stichprobenartige) Erhebungen des Deckungsbeitrags der kleinbäuerlichen Betriebe durch das Vorhaben. Welche Daten im Partnersystem vorhanden sind, kann erst auf Landesebene der einzelnen Partnerländer festgelegt werden.	

21-18-3-de

Wirkungsmatrix (Teil B des PV)

giz

Zusammenfassung	Erfolgsindikatoren	Quellen der Überprüfbarkeit	Zentrale Annahmen/Risiken
	2. Die Beschäftigung in den unterstützten vor- und nachgelagerten Unternehmen ausgewählter WSK ist insgesamt um 10.000 Stellen gestiegen, davon entfallen 20 % der neu geschaffenen Arbeitsplätze auf Jugendliche und 35 % auf Frauen. Basiswert: 0 zusätzliche Arbeitsplätze. Zielwert: 10.000 zusätzliche Arbeitsplätze, davon 2.000 (20 %) für Jugendliche und 3.500 (35 %) für Frauen, differenziert nach Partnerländern, WSK und innerhalb der WSK nach Gender und Alter.	Auswertung existierender Daten aus Partnersystemen, ergänzt durch weitere (stichprobenartige) Erhebungen des Vorhabens (Baseline, Endevaluierung, regelmäßige Erhebung der neu geschaffenen Arbeitsplätze). Welche Daten im Partnersystem vorhanden sind, kann erst auf Landesebene der einzelnen Partnerländer festgelegt werden.	
	3. Die Produktivität von kleinbäuerlichen Betrieben der ausgewählten WSK ist um 25 % gestiegen. Basiswert: Durchschnittliche Produktivität X im Jahr 2015 (t/ha, Liter/Einheit, kg/Einheit, Ei-er/Einheit), differenziert nach Partnerländern, WSK, Gender und Alter; Zielwert: Durchschnittliche Produktivität X+25 %, differenziert nach Partnerländern, WSK, Gender und Alter.	Quelle: stichprobenartige Erhebungen des Vorhabens, ergänzt durch Auswertungen existierender Daten.	

Wirkungsmatrix (Teil B des PV)

giz

Zusammenfassung	Erfolgsindikatoren	Quellen der Überprüfbarkeit	Zentrale Annahmen/Risiken
	4. In den geförderten vor- und nachgelagerten Unternehmen ist der Jahresumsatz aus dem Verkauf von Produkten ausgewählter WSK durchschnittlich um 25 % gestiegen. Basiswert: *Baseline*-Erhebung zum jeweiligen Umsatz bei Beginn der Förderung, differenziert nach Partnerländern und WSK. Zielwert: Durchschnittliche Umsatzsteigerung 25 %.	Auswertung existierender Daten aus Partnersystemen, ergänzt durch weitere (stichprobenartige) Erhebungen des Vorhabens (Baseline, regelmäßige Zwischenerhebungen und Endevaluierung; sowie laufende Registrierung der geförderten Unternehmen mit jeweiligem Umsatz; jährliche Erhebung der Umsatzsteigerung in den geförderten Unternehmen). Welche Daten im Partnersystem vorhanden sind, kann erst auf Landesebene der einzelnen Partnerländer festgelegt werden.	
	5. Der Anteil der geförderten kleinbäuerlichen Haushalte, die moderat oder stark ernährungsgefährdet sind, gemessen durch den *Food Insecurity Experience Scale* (FIES) der *Food and Agriculture Organization* (FAO), hat sich bei den Ländern, bei denen der Basiswert ≥20%, ist um 10% verringert. Basiswert: Durchschnitt der betrachteten Länder 40 %. (Anteil der Haushalte, die als stark oder mäßig ernährungsgefährdet eingestuft werden) Zielwert: Durchschnitt der betrachteten Länder 36 % stark oder mäßig ernährungsgefährdete Haushalte.	Eigene Erhebungen des Vorhabens auf Basis der Methodik des FIES. Der Schweregrad der Nahrungsmittelunsicherheit wird gemäß FIES in drei Kategorien unterteilt: leicht, mäßig und stark. [Erläuterung zum FIES: Der FIES ist ein erfahrungsbasiertes Messverfahren für erlebte Nahrungsknappheit. Auf der Basis von acht Fragen (Gewährleistung der internationalen Vergleichbarkeit durch Anpassung der Antwortoptionen) wird der Zugang/ die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln gemessen.]	

Wirkungsmatrix (Teil B des PV)

giz

Zusammenfassung	Erfolgsindikatoren	Quellen der Überprüfbarkeit	Zentrale Annahmen/Risiken
Output Output A Akteuren der geförderten kleinbäuerlichen Betriebe stehen produktivitäts- bzw. einkommenssteigernde Innovationen zur Verfügung.	A.1 Für jede geförderte Wertschöpfungskette wurde eine Innovation, die geeignet scheint zu Einkommens- und Produktivitätszuwächsen in kleinbäuerlichen Betrieben beizutragen, in einem partizipativen Prozess identifiziert. Basiswert: 0 Innovationen. Zielwert: 37 produktivitäts- bzw. einkommenssteigernde Innovationen (eine in jeder geförderten Wertschöpfungskette).	Eigene Erhebungen im Rahmen des Wirkungsmonitorings. Auswertung der Prozessbeschreibungen als Element des Wirkungsmonitorings.	Naturkatastrophen (wie Dürre- oder Überschwemmungskatastrophen) oder steigende Nahrungsmittelpreise können die Erreichung der Nahrungsmittelsicherheit beeinträchtigen. Externe Faktoren (z.B. die Preisentwicklung, extreme Wettersituationen oder Schädlingsbefall) sowie eine mögliche negative Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage können die Erreichung der gesteckten Einkommens- und Beschäftigungsziele beeinträchtigen.
	A.2 750.000 Personen aus kleinbäuerlichen Betrieben nehmen an Aus- und Fortbildungen, Beratungsdienstleistungen sowie Maßnahmen zur beruflichen Bildung, in denen die identifizierten Innovationen vermittelt werden, teil. Basiswert: 0 Zielwert: 750.000 Personen, differenziert nach Partnerländern, WSK, Art (ToT, Zielgruppe, Massenmedien), Gender und Alter.	Auswertung von Statistiken der Beratungs- und Fortbildungsinstitutionen. Eigene Erhebungen im Rahmen des Wirkungsmonitorings.	Die Fragilität einiger ausgewählter Partnerländer stellt ein wesentliches Risiko für die Umsetzung und Zielerreichung der Maßnahme dar. Einige wichtige Durchführungsmodalitäten weichen von den vereinbarten Prozessen des Auftragsmanagements ab. Die damit einhergehende Verfahrenskomplexität birgt ein Risiko für die zeitnahe und zielgerichtete Umsetzung.

Wirkungsmatrix (Teil B des PV)

giz

Zusammenfassung	Erfolgsindikatoren	Quellen der Überprüfbarkeit	Zentrale Annahmen/Risiken
Output B Akteuren der geförderten vor- und nachgelagerten Unternehmen stehen Innovationen für Produktivitäts- und Beschäftigungssteigerungen zur Verfügung.	B.1 130 Innovationspartnerschaften für die Förderung von Innovationen in den geförderten WSK der 13 Partnerländer sind national, regional und/oder global aktiv. Basiswert: 0 Innovationspartnerschaften (Anzahl der neuen dokumentierten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Akteuren der WSK, Beratung, Berufsbildung und Forschung). Zielwert: 130 dokumentierte Innovationspartnerschaften.	Auswertung Absichtserklärungen (*Memoranda of Understanding*, MoUs) und anderen Vereinbarungen	Das Globalvorhaben steht unter starker öffentlicher Beobachtung. Treten die bereits genannten Risiken ein, die zu Verzögerungen in der Umsetzung führen, besteht für die deutsche IZ ein erhebliches Reputationsrisiko.
	B.2 Für jede geförderte Wertschöpfungskette wurde eine Innovation, die geeignet scheint zu Produktivitäts- und Beschäftigungssteigerungen in Unternehmen der Ernährungswirtschaft beizutragen, in einem partizipativen Prozess identifiziert. Basiswert: 0 Innovationen. Zielwert: 37 produktivitäts- bzw. beschäftigungssteigernde Innovationen (eine in jeder geförderten Wertschöpfungskette).	Eigene Erhebungen im Rahmen des Wirkungsmonitorings. Auswertung der Prozessbeschreibungen	
	B.3 150.000 Betriebsleiter/innen bzw. Mitarbeiter/innen der geförderten vor- und nachgelagerten Unternehmen der ausgewählten WSK nehmen an Aus- und Fortbildungen, Beratungsdienstleistungen sowie Maßnahmen zur	Auswertung von Statistiken der Beratungs- und Fortbildungsinstitutionen. Eigene Erhebungen im Rahmen des Wirkungsmonitorings.	

Wirkungsmatrix (Teil B des PV)

giz

Zusammenfassung	Erfolgsindikatoren	Quellen der Überprüfbarkeit	Zentrale Annahmen/Risiken
	beruflichen Bildung, in denen die identifizierten Innovationen vermittelt werden, teil. Basiswert: 0. Zielwert: 150.000 Personen, differenziert nach Partnerländern, WSK, Art (ToT, Zielgruppe, Massenmedien), Gender und Alter.		
Output C Die Akteure der geförderten WSK sind in der Lage ihre Interessen besser zu vertreten.	C.1 69 Interessenvertretungen der WSK-Akteure haben sich in 15 WSK in die Gestaltung der Rahmenbedingungen für einen nachhaltigen Strukturwandel eingebracht. Basiswert: 0 Interessenvertretungen Zielwert: 69 Interessenvertretungen	Eigene Erhebungen zu beispielsweise Eingaben, Veröffentlichungen, formalen Beteiligungen in Politikgestaltungsprozessen etc.	
Output D Der länderübergreifende Austausch zwischen Akteuren der beteiligten Agrar- und Ernährungswirtschaft zu innovativen Ansätzen ist gestärkt.	D.1 4 Arbeitsgruppen für länderübergreifendes Lernen sind aktiv. Basiswert: keine Arbeitsgruppen Zielwert: 4 Arbeitsgruppen	Eigene Erhebungen im Rahmen des Wirkungsmonitorings (zum Beispiel: Auswertung von Protokollen).	
	D.2 2.200 Entscheidungsträger/innen, Führungskräfte und Fachleute aus den Partnerländern haben an *Exposure*-Seminaren mit der deutschen Agrarszene teilgenommen. Basiswert: keine Teilnehmer Zielwert: 2.200 Teilnehmer	Eigene Erhebungen im Rahmen des Wirkungsmonitorings (zum Beispiel: Auswertung von Teilnehmerlisten).	

Wirkungsmatrix (Teil B des PV)

giz

Zusammenfassung	Erfolgsindikatoren	Quellen der Überprüfbarkeit	Zentrale Annahmen/Risiken
(Wesentliche) Aktivitäten im Modul Aktivität A - Erprobte produktivitäts- bzw. einkommenssteigernde Innovationen über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Beratungsdienstleistungen sowie Maßnahmen zur beruflichen Bildung für die Akteure der geförderten WSK verbreiten; Aktivität B - Erprobte produktivitäts- bzw. beschäftigungsfördernde Innovationen über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Beratungsdienstleistungen sowie Maßnahmen zur beruflichen Bildung für die Akteure der vor- und nachgelagerten Unternehmen der geförderten WSK verbreiten; - Die Anbahnung von Innovationspartnerschaften über die Durchführung von Länder-Workshops begleiten; Aktivität C - Moderation des Dialogs und der horizontalen und vertikalen Vernetzung der Akteure der geförderten WSK; - WSK-Akteure bei der Selbstorganisation beraten und durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen begleiten;	nicht auszufüllen	nicht auszufüllen	Innovationsansätze in der Landwirtschaft mit Aussicht auf schnelle Wirkungen sind kurzfristig verfügbar. Institutionen sind kurzfristig bereit, nachfrageorientiert zu operieren. Partnerregierungen lassen unabhängige Interessenvertretungen der WSK Akteure zu. Kleinbäuerliche Betriebe verfügen über Produktionskapazitäten und sind bereit, diese für intensivere Lieferbeziehungen zu nutzen. Unternehmen der Ernährungswirtschaft sind bereit ihre Lieferbeziehungen in lokalen Wertschöpfungsketten zu intensivieren.

Wirkungsmatrix (Teil B des PV)

giz

Zusammenfassung	Erfolgsindikatoren	Quellen der Überprüfbarkeit	Zentrale Annahmen/Risiken
Aktivität D - Länderübergreifende Arbeitsgruppen initiieren und begleiten; - *Exposure*-Seminare für ausgewählte Akteure gestalten und durchführen;			



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333